

186. Sitzung

Mittwoch, den 10. März 1954

Geschäftliches 909, 942

Schlußbericht des Untersuchungsausschusses
zur Prüfung der Vorgänge im Landesent-
schädigungsamt (Beil. 5128)

— Fortsetzung der Beratung —

Stöhr (SPD), Berichterstatter 909

Dr. Becher (fraktionslos) 913

Dr. Ringelmann, Staatssekretär 927, 935

Haußleiter (fraktionslos), zur Geschäfts-
ordnung 934

Vertagung der weiteren Beratung 935

Antrag der Abg. Bezold, Dr. Brücher u. Frakt.
betr. Gesetz zur Änderung der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern (Beil.
4850)

Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-
schusses (Beil. 5131)

Kramer (SPD), Berichterstatter 935

Dr. Brücher (FDP) 936

Dr. Fischer (CSU) 941

Vertagung der weiteren Beratung 942

Nächste Sitzung 942

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die
Sitzung um 9 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 186.
Sitzung des Bayerischen Landtages.

Der Schriftführer gibt das Verzeichnis der vor-
liegenden Entschuldigungen und Beurlaubungen
bekannt.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2
des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschul-

digt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann
Wilhelm, Behringer, Dr. Bungartz, Dr. Dr. Franke,
Hagen Lorenz, Huber, Kerber, Machnig, Nerlinger,
Prandl, Dr. Raß, Roßmann, Saukel, Dr. Schedl,
Schmidramsl, Dr. Schweiger, Dr. Seitz, Dr. Soen-
ning, Stock, Dr. Strosche, Thieme, Wimmer, Wolf
Hans.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir fahren fort in
der Behandlung der Ziffer 6 der Tagesordnung.

Der Herr Abgeordnete Stöhr verliest den Rest
des

**Schlußberichts des Untersuchungsausschusses
zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschä-
digungsamt (Beilage 5128).**

Stöhr (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident,
meine Damen und Herren! Ich berichte weiter; wir
kommen zu

b) Die Berichte des Obersten
Rechnungshofes vom 20. Mai 1947 und
vom 7. Juli 1950:

An welche Stellen der Bericht vom 20. Mai 1947
ging, kann nicht hinreichend geklärt werden. Der
wesentliche Inhalt dieses Berichtes und die im An-
schluß daran erfolgten oder versuchten Maßnahmen
wurden bereits erwähnt. Bezüglich des Berichtes
vom 7. Juli 1950 ergibt sich aus der Bekundung des
Zeugen Dr. Ringelmann folgendes Bild: Der Zeuge
hat den beim Finanzministerium am 17. Juli 1950
eingegangenen Bericht oftmals und eingehend mit
Auerbach besprochen, besonders hinsichtlich der
Organisationsfragen. Bereits vor diesem Zeitpunkt
war mit Auerbach wegen einer Neuordnung der
Geschäftsverteilung verhandelt worden. Nach die-
sen Besprechungen — Dr. Ringelmann war zwi-
schenzeitlich 10 Tage in Urlaub — ging der Bericht
am 14. September 1950 an den Zeugen Polaczy zur
Weiterleitung an das LEA. Nach Rücksprache mit
Dr. Ringelmann fertigte Polaczy einen Entwurf der
Stellungnahme des Finanzministeriums an das
LEA. Dieser Entwurf stammt vom 3. Oktober 1950
und wurde, nachdem Dr. Ringelmann verschiedene
Änderungen vorgenommen hatte, am 9. Oktober
1950 von dem Zeugen Dr. Müller unterschrieben.
Die Stellungnahme des Finanzministeriums ver-
langte über alle Einzelheiten Aufschlüsse, stellte
Richtlinien für die Zukunft auf, erteilte Weisungen
und enthielt die Forderung, zum Bericht vom
7. Juli 1950 Stellung zu nehmen. Die Äußerung
Auerbachs vom 17. Oktober 1950 ging an den
Obersten Rechnungshof und enthielt z. T. Angriffe
gegen die Prüfung sowie das Gutachten. Der
Oberste Rechnungshof gab seine Gegenäußerung
am 10. Februar 1951 ab. Aus einer von dem Zeu-
gen Herkert erwähnten Entschließung des Finanz-
ministeriums vom 18. April 1951 ergibt sich, daß
der Bericht vom 7. Juli 1950 mit entsprechenden
Anweisungen dem LEA. am 14. September 1950
übersandt wurde. Die Aussage Dr. Müllers zu die-
sem Punkt deckt sich mit der des Zeugen Dr. Rin-
gelmann; Dr. Müller sagt, er habe bereits am
9. August 1950 ein Ersuchen an Auerbach um

(Stöhr [SPD])

schriftliche Äußerung unterschrieben; Dr. Bleßin habe eine Abschrift des Berichtes vom 7. Juli 1950 erhalten.

c) Der sogenannte Organisationsplan des Zeugen Dr. Gindl:

Der Zeuge arbeitete als juristischer Sachbearbeiter vom 23. Dezember 1949 bis Juli 1950 im LEA. Er sagt: Seine Feststellungen betrafen vor allem die ungesetzliche Auszahlung von Krediten über 3000 DM, Abtretungen, Bürgschaften und Erklärungen des LEA. über angebliche Entschädigungsforderungen. Nach Vorstellungen bei Auerbach, Dr. Konirsch und Pflüger sprach der Zeuge mit Polaczy, der ihm sagte, er solle auf Wunsch des Zeugen Dr. Ringelmann einen Bericht über Mißstände im LEA. fertigen. Dr. Ringelmann habe Dr. Gindl ehrenwörtlich versichern lassen, Auerbach werde von dem Vorhaben nichts erfahren. Dr. Gindl verfaßte nun einen Reorganisationsplan am 25. April 1950. Der Plan geht auf die Hauptmängel ein und macht Vorschläge zur Verbesserung. Der Plan ging am 25. April 1950 über Polaczy vertraulich an Dr. Ringelmann. Dieser erklärte nach etwa 2 oder 3 Wochen dem Zeugen Dr. Gindl, er würde gerne gegen Auerbach vorgehen, die Angaben Dr. Gindls seien z. T. bekannt und würden nicht ausreichen. Auerbach war über den Plan sehr genau informiert. Dr. Ringelmann, sagte Dr. Gindl, habe schon etwas gegen Auerbach unternommen, es sei aber mehr oder minder Spiegelfechterei gewesen. Der Zeuge Pflüger habe Verständnis für die Vorschläge Dr. Gindls gehabt. Letzterer meint, vielleicht hätten politische Rücksichten das Finanzministerium an einem energischeren Einschreiten gehindert. Auch er ist der Ansicht, daß es schwierig war, Beamte in das LEA. zu bringen, wenn auch unbelastete Beamte dort arbeiten konnten. Im Juni 1950 bekam Dr. Gindl von Auerbach den Auftrag, das Karteiwesen im LEA. zusammenzufassen und die Einrichtung einer sogenannten Regelungsabteilung vorzubereiten. Am 21. Juni 1950 schrieb Dr. Gindl „betr. Reorganisation des Karteiwesens“ eine Aktennotiz, die Dr. Ringelmann und Auerbach zuzug. Auch diese längere Notiz stellt die vor Dr. Gindl gemachten trüben Erfahrungen heraus und befaßt sich mit Verbesserungsvorschlägen. Das LEA. äußerte sich am 24. Juni 1950; am 26. Juni 1950 richtete Dr. Gindl an Auerbach ein Schreiben „betr. Korruption im LEA.“. Auch davon bekam das Finanzministerium eine Abschrift. Dr. Gindl erhielt nunmehr von Auerbach für das LEA. Hausverbot. Das Schreiben vom 24. Juni 1950 enthielt für Dr. Gindl auch die Kündigung. Das Finanzministerium beanstandete in einem Schreiben an das LEA. zwar in einer für Dr. Gindl durchaus verständnisvollen Art den Ausdruck „Korruption“, erklärte jedoch die Kündigung für unzulässig. Dr. Gindl erhielt vom Finanzministerium die entsprechende Mitteilung. Der Betriebsrat des LEA. befürwortete die Kündigung. Da Dr. Gindl beim Finanzministerium nicht weiterkam, richtete er am 9. August 1950 ein Schreiben an den Zeugen Dr. Ehard, der aber von diesem

Schreiben keine Kenntnis erhielt. Mit Schreiben vom 6. Juli 1950 an Dr. Ringelmann faßte auf dessen Aufforderung hin Dr. Gindl seine Vorwürfe nochmals zusammen. Bis zum 31. Dezember 1950, dem Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung, bekam Dr. Gindl sein Gehalt; Dienst tat er seit Juni 1950 nicht mehr, obwohl er immer wieder seine Mitarbeit anbot. Auf die Bemühungen, mit Dr. Gindl bezüglich dessen Wiedergutmachungsforderungen zu einem Vergleich zu kommen, braucht nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls kann auf Grund der Zeugenaussagen der Vorwurf, Dr. Gindl hätte im Falle seines Nachgebens entsprechend hoch abgefunden werden sollen, nicht erhoben werden.

Aus der Aussage des Zeugen Dr. Ehard ergibt sich, daß Ende Juli oder Anfang August 1950 während des Urlaubs des Zeugen ein Brief von Dr. Gindl einging; Dr. Ehard bekam den Brief nicht zu Gesicht, am 11. August 1950 wurde der Brief unmittelbar an Staatssekretär Dr. Müller geleitet. Wichtig ist die Aussage des Zeugen Polaczy: Im April 1950 kam der Zeuge mit Dr. Gindl ins Gespräch und berichtete darüber Dr. Ringelmann. Dieser äußerte, er habe schon manches über Auerbach erfahren, leider erwiesen sich die Dinge nachher immer als nicht genug stichhaltig, oder die Zeugen fielen um; Dr. Gindl solle einen Bericht machen. Der Reorganisationsplan Dr. Gindls wurde mit einer Vormerkung an Dr. Ringelmann geleitet, der wiederholt darauf Bezug nahm und sagte, die Sachen seien zwar bekannt, reichten jedoch irgendwie zu einem Vorgehen gegen Auerbach nicht aus. Dr. Gindl hatte, so sagte Polaczy, sachlich recht; nur konnte er nicht das Tempo gegen Auerbach vorschreiben. Eine Überprüfung auf Grund des Organisationsplanes anzuordnen, war wegen der 1949 vom Finanzministerium angeordneten Prüfung nicht notwendig; man konnte die Ausführungen Dr. Gindls also nur zur Kenntnis nehmen und dann nach der Prüfung durch den Rechnungshof die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dr. Ringelmann erklärte dem Zeugen Polaczy, er wolle mit Auerbach mündlich sprechen. Das hielt Polaczy für richtig.

Die Frage, ob Dr. Ringelmann entgegen seinem von Polaczy bezeugten Ehrenwort über den Reorganisationsplan zu Auerbach gesprochen habe, ist für die Entscheidung des Untersuchungsausschusses unerheblich. Dr. Ringelmann bestreitet mit Nachdruck. Der Zeuge Pflüger erklärt, der Inhalt des Reorganisationsplanes sei nicht neu und auch dem Finanzministerium bekannt gewesen. Dr. Gindl habe in der Sache recht gehabt, sei aber in seiner Art, auch in der Form, über das Ziel hinausgeschossen.

d) Die Stiftung vom 16. Juni 1948 und die aus dem Stiftungsvermögen gewährten Kredite:

Die Stiftung wurde zu dem Zweck errichtet, für die Wiedergutmachung bestimmte Gelder wenigstens z. T. zu retten. Ähnlich wurde eine Stiftung für Zwecke der Wohnungsfürsorge errichtet. Das Urteil vom 14. August 1952 spricht von einer in ihren gesetzlichen Grundlagen mindestens zweifel-

(Stöhr [SPD])

haften Maßnahme und davon, daß der Stiftungsrat, der nur einmal im Juli 1948 zusammengekommen sei, seine Aufgabe, die Überwachung einer dem Stiftungszweck entsprechenden Anlage und Verwendung der Stiftungsmittel, nur sehr unzureichend erfüllt habe. Das Kapital wurde nicht fest angelegt, sondern sollte in kurzer Zeit verbraucht werden. Für diese Zeit wurden laufende Etatmittel nicht mehr benötigt, und Auerbach als Stiftungsverwalter bekam eine vom Staat völlig unabhängige wirtschaftliche Machtstellung. Richtig ist, daß Auerbach unmittelbar vor der Währungsumstellung auch fremde Gelder von Privatleuten, Dienststellen und Organisationen hereinnahm, um sie, wie er glaubte, günstiger umstellen und so die Einleger bevorzugen zu können. Ein Nachweis, daß das Finanzministerium davon gewußt habe, fehlt. Dr. Ringelmann bestreitet ausdrücklich. Es ist auch unwahrscheinlich, daß Auerbach außer den Beteiligten noch andere eingeweiht habe.

Richtig ist auch, daß aus dem Stiftungsvermögen in den ersten Monaten nach der Währungsreform Auerbach Kredite über 3000 DM z. T. in ganz erheblicher Höhe gegeben hat. Unbestritten konnte Auerbach Kredite bis zu 3000 DM als Vorleistungen auf Wiedergutmachungsansprüche gemäß dem Gesetz Nr. 75 gewähren. Ob die Hingabe größerer Kredite zulässig war, wird verschieden beurteilt. Der Oberste Rechnungshof, Herkert und Polaczy z. B. erklären diese Kredite mit Rücksicht auf die im Gesetz Nr. 75 enthaltene Begrenzung zu 3000 DM als ungesetzlich. Dr. Ringelmann, Dr. Müller und Dr. Ehard bezeichnen sie als dem Stiftungsverwalter Auerbach zustehende Anlagen von Stiftungskapital und deshalb für unbedenklich. Das Urteil vom 14. August 1952 sagt, daß Auerbach an der Gewährung der Kredite über 3000 DM weder durch Gesetz noch durch Satzung gehindert war. Freilich bedeutet die Gewährung eine Bevorzugung weniger zum Nachteil vieler. Dr. Ringelmann und Dr. Müller erklären übereinstimmend, das Finanzministerium habe erst Ende 1948 aus der Presse von diesen Krediten erfahren. Auerbach sei zur Berichterstattung aufgefordert worden und dieser Aufforderung mit Bericht vom 31. Dezember 1948 nachgekommen. Dieser Bericht enthält nun folgenden Nachsatz: „Die vorstehend gemachten Angaben entsprechen den von mir geführten Büchern und ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Generalanwalts an. — Herkert — Amtsrat.“ Die Kredite über 30 000 DM wurden zurückbezahlt, nur der Kredit zu 1 000 000 DM an das Bayerische Aufbauwerk als Organisation zur Betreuung der Verfolgten machte eine Ausnahme. Die Kredite von 3000—30 000 DM wurden vielfach nicht oder erst später bereinigt. Dr. Ringelmann erklärt, der Stiftungsrat sei nicht öfters zusammengetreten, weil das Stiftungsvermögen durch die Leistungen an die Wiedergutmachungsberechtigten sehr bald verbraucht gewesen sei. Auerbach habe gegenüber dem Finanzministerium erklärt, er habe den Firmen Kredite über 3000 DM gegeben, damit die Betriebe fortgeführt werden konnten. Damit habe er höhere

Zinsen bekommen und die Möglichkeit gehabt, die Gelder möglichst schnell wieder hereinzubekommen. Wegen des Nachsatzes zum Bericht Auerbachs vom 31. Dezember 1948 betont der Zeuge Herkert, diese Bemerkung beziehe sich nur auf das Zahlenmäßige, nicht aber darauf, daß der Bericht sonst in Ordnung gehe.

e) Landesausschuß und Landesbeirat der Verfolgten:

§ 6 der VO. vom 3. November 1948 bestimmt, daß beim Landesamt für Wiedergutmachung ein Beirat zu bilden sei, der zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören sei und dessen Zusammensetzung und Aufgaben die Staatsregierung festlege. § 4 der VO. vom 22. November 1949 besagt dasselbe, überträgt jedoch die Zusammensetzung des Beirates dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

Der Zeuge Zelger erklärt, zunächst sei ohne gesetzliche Grundlage ein Landesausschuß der politisch Verfolgten zur Beratung Auerbachs gebildet, später seien die Vertreter der rassistisch Verfolgten beigezogen worden. Der Landesausschuß habe ab 1948 öfters mitgearbeitet. Der gesetzlich vorgesehene Beirat sei nicht geschaffen worden und nicht tätig gewesen, obwohl sich der Landesausschuß für politisch Verfolgte darum lange Zeit bemüht habe. Die Schaffung sei aber irgendwie hinausgezogen worden. Auch der Zeuge Hirsch spricht von dem Landesausschuß, an dessen Stelle dann der Beirat trat. Nach der Bekundung des Zeugen Dr. Ringelmann war der Beirat zwar gebildet, er wurde aber nicht einberufen. Zur Begründung gibt der Zeuge an, der überwiegende Teil der für den ersten Beirat eingereichten Vorschläge habe ausgesprochene Kommunisten betroffen. Dagegen habe sich Dr. Ringelmann Deckung beschafft, indem er den Beirat nicht einberufen habe. Vor dem Verbot der VVN. habe man den Beirat nicht berufen können. Dr. Ringelmann gibt also Gründe dafür an, daß der Beirat nicht zusammentrat. Er sagt, zuerst habe der Landesausschuß, dann der vorläufige Beirat und schließlich der vom Landtag ordnungsgemäß bestellte Beirat bestanden. Der vorläufige Beirat sei in den Händen der VVN. gelegen. Darauf muß hingewiesen werden, daß der Beirat ein wichtiges Organ der Kontrolle der Wiedergutmachung darstellen soll und darstellt.

VI. Beurteilung:

Der Untersuchungsausschuß ist auf Grund der erhobenen Beweise in der Lage, sich ein zureichendes Bild bezüglich der Dienstaufsicht gegenüber Auerbach und dessen Amt zu machen. Es bedurfte der Prüfung weiterer Tatbestände nicht mehr, etwa der Frage der Abtretungen, Beurkundungen und Abgabenüberhebung. An der Glaubwürdigkeit einzelner Zeugen zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Freilich mag wegen der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse nach 1945 und wegen der bis zur Vernehmung vergangenen Zeit manche Erinnerung schwächer geworden sein; auch mag mancher Zeuge, vielleicht unbewußt, bestrebt gewesen sein,

(Stöhr [SPD])

sein eigenes Handeln und Unterlassen in günstigem Licht erscheinen zu lassen. Zu der Annahme aber, ein Zeuge habe schuldhaft die Unwahrheit gesagt, fehlt der Beweis. Soweit außerhalb des Verfahrens derartige Vorwürfe erhoben werden, ist es Sache der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls des Gerichtes, zu untersuchen und zu entscheiden. Die Auseinandersetzungen zwischen Dr. Gindl und Polaczy einerseits, Dr. Ringelmann und dem Finanzministerium andererseits könnten den Ausschuß nur interessieren, wenn dadurch die Glaubwürdigkeit des einen oder anderen Zeugen beeinflußt oder Dr. Gindl oder Polaczy wegen ihrer wahrheitsgemäßen Aussage belangt würden. In beiden Richtungen fehlt es an Nachweis. Selbstverständlich darf keinem Zeugen deshalb ein Nachteil entstehen, weil er vor dem Untersuchungsausschuß seiner Zeugenpflicht genügt hat. Daß das Finanzministerium gegenüber dem Zeugen Polaczy diesen Standpunkt verletzt habe, kann nicht gesagt werden. Wenn darüber hinaus gegen Polaczy disziplinarische Vorwürfe erhoben werden, liegt deren Entscheidung allein bei den zuständigen Stellen.

Die Prüfung durch den Untersuchungsausschuß ergibt, daß die Staatskommissariate für die Wiedergutmachung und schließlich das LEA. in dem der Prüfung unterliegenden Zeitraum an Mängeln gelitten haben, wie sie sonst staatlichen Behörden unbekannt sind. Es fehlte weithin an den gesetzlichen Grundlagen, an den organisatorischen Voraussetzungen, ausreichendem und den Aufgaben gewachsenem Personal, an Räumen, technischer Ausstattung, kurz in gewissem Umfang an allem, dessen ein Amt nicht entbehren kann. Dazu kam die Tatsache, daß die völlig neuen Aufgaben eine besonders gut arbeitende Behörde erfordert hätten. Daß die Zusammenarbeit mit den vorgesetzten Stellen, dem Innen- und Finanzministerium immer gut gewesen sei, kann nicht behauptet werden. Das gilt besonders für Auerbach, dem die Eigenschaften eines Beamten fehlten, der zu große Freiheiten genoß und eine außergewöhnliche Bedeutung erlangte. Diese Tatsachen sind festgestellt und würden unter einigermaßen normalen Verhältnissen vor allem die Dienstaufsichtsbehörden schwerstens belasten. Die Jahre nach 1945 waren jedoch auch im staatlichen Leben außergewöhnliche. Staatliche Ordnung und Verwaltung mußten erst wieder aufgebaut, völlig neue Aufgaben mußten gelöst werden, auf die Besatzungsmacht war Rücksicht zu nehmen, ausreichendes Personal fehlte, die technischen Voraussetzungen einer Behörde waren kaum zu schaffen. Die Schwierigkeiten steigerten sich im Bereich der Wiedergutmachung, da zahllose, häufig nicht zu kontrollierende DP's nach Bayern kamen, ihre Ansprüche oft sehr laut stellten, die Besatzungsmacht, aber auch andere ausländische und deutsche Kreise sich gerade um die Wiedergutmachung, nicht immer zum Segen der Beteiligten und des bayerischen Staates kümmerten. Bayern war in den letzten Kriegsmonaten und in den Jahren nach dem Krieg für viele die letzte Zuflucht geworden. Ein staatspolitisch unbedingt und schnellstens zu lösendes Problem war die Aus-

wanderung möglichst vieler Ausländer. Solche Aufgaben waren nicht mit normalen Mitteln und auch nicht von Persönlichkeiten zu lösen, die zwar getreu dem Gesetz arbeiteten, der außergewöhnlichen Lage gegenüber jedoch ziemlich hilflos gewesen wären. Mit anderen Worten: Behörden und Beamte im eigentlichen Sinne wären der Schwierigkeiten noch weniger Herr geworden. Wenn immerhin in kurzer Zeit etwa 80 000 DP's Bayern wieder verließen, so war dies ein Segen für den Staat. Gar mancher erinnert sich heute nicht mehr gern an damals, als er selbst nicht ein und aus wußte; ganz zu schweigen von jenen, die gegenüber Besatzungsmacht, Ausland und Auerbach deutsche Interessen vergaßen oder mindestens sie nicht zu vertreten wagten.

Selbstverständlich besserten sich die Dinge im Laufe der Jahre. Immerhin bedurfte es hiezu einer langen Zeit. Nichts würde zu der Feststellung berechtigen, von einem bestimmten Zeitpunkt ab seien normale Maßstäbe anzulegen gewesen. Daß finanziell die Zeit bis zur Währungsumstellung weniger Gewicht hat als die spätere Zeit, bedarf keiner Erwähnung.

Die Frage, ob vorgesetzte Stellen und Persönlichkeiten die Dinge eher hätten ins richtige Geleis bringen können und sollen, ob sie zu sehr gegenüber irgend jemandem nachgegeben, sich zu wenig um Gesetzgebung, Amt und Auerbach gekümmert haben, mit anderen Worten: ihre Pflicht zur Dienstaufsicht verletzt, ist schwer zu beantworten. Dabei muß selbstverständlich die subjektive, d. h. Verschuldensseite gesondert geprüft und es darf nur dann der Vorwurf der Verletzung der Dienstaufsicht erhoben werden, wenn er nachweisbar ist. Der vorliegende Bericht gibt Aufschluß über viele Bemühungen, die vom Innen- und Finanzministerium im Sinne einer Besserung der Verhältnisse unternommen wurden, oft sehr zum Ärger der davon Betroffenen. Die beiden Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof 1947 und 1949, die Änderungen in der Organisation des Amtes, die personellen Besetzungen und die gesetzgeberischen Arbeiten konnten sich nur allmählich auswirken. Das Finanzministerium hat mehr wie das Innenministerium, dessen Lage noch schwieriger war, die Zügel in die Hand zu nehmen versucht und es an persönlichem Kontakt sowie der angebrachten dienstlichen Strenge nicht fehlen lassen. Daß Dr. Ringelmann etwa zu sehr nachgegeben oder die Dinge habe treiben lassen, läßt sich nicht feststellen. Nicht wenige Zeugen bezeichnen gerade ihn als den Mann, der sich am meisten mühte, Auerbach Zügel anzulegen, das Amt zu ordnen und so einen Staat im Staate zu beseitigen. Gegen die Übernahme Auerbachs nach Bayern können begründete Vorwürfe nicht erhoben werden. Ob er früher hätte zum Rücktritt gebracht werden können, ist eine politische Frage, die damals ungeahnte Schwierigkeiten hatte, heute aber kaum mehr zu beantworten ist. Auerbach hat ja auch nicht wenige Freunde oder solche, die so taten, im Landtag gehabt. Offenbar bedurfte es gerade bei der Besatzungsmacht einer langen Entwicklung, um zu einer Entscheidung gegen Auerbach zu kommen. Daß persönliche Gründe deutsche Stellen am Vorgehen gegen Auer-

(Stöhr [SPD])

bach oder dessen Amt gehindert hätten, ist nicht anzunehmen; ebenso wenig ist zu unterstellen, maßgebende deutsche Persönlichkeiten hätten von strafbaren Handlungen gewußt oder sie gar gedeckt. Die Frage der Berufung des Beirates war nach den Darstellungen des Zeugen Dr. Ringelmann eine politische; man konnte hiezu sehr wohl verschiedener Ansicht sein. Die Personal- und Raumverhältnisse waren auch im Finanzministerium lange Zeit schlecht, die Überlastung der leitenden Männer war groß; daß gerade in der Wiedergutmachung niemand gern tätig sein wollte, ist erklärlich. Die gesetzliche Regelung hatte ihre großen Schwierigkeiten. Erwähnt sei, daß den Verfolgten durch den verhältnismäßig späten Erlass der Zuständigkeits- und Verfahrens-VO. ein Schaden nicht entstand (§ 1 IV dieser VO.). Die Anregungen Dr. Gindls wurden lange Zeit durchaus beachtet, wenn sie auch zu einer Entfernung Auerbachs nicht führen konnten, weil sie kaum neu waren und zum großen Teil nicht bewiesen werden konnten. Ohne Entfernung Auerbachs jedoch war eine grundsätzliche Änderung der Verhältnisse im LEA. nicht möglich. Es ist überhaupt festzustellen, daß über Auerbach viel kritisiert wurde, kaum einer aber wagte, gegen ihn Rede und Antwort zu stehen. Der Tod Auerbachs nahm dem Untersuchungsausschuß die Möglichkeit, weitere Klarheit über manchen Punkt und manche Hintergründe zu erlangen.

Zum Vorwurf muß gemacht werden, daß der Stiftungsrat nur einmal zusammentrat und Dr. Gindl monatelang sein Gehalt bezog, ohne die entsprechende Arbeit zu leisten. Offenbar scheute man sich, eine Entscheidung zu treffen und ließ die Dinge treiben. Ob der Stiftungsrat die Gewährung der Darlehen über 3000 DM hätte verhindern können, erscheint bei der angegebenen Rechtslage zweifelhaft. In diesen beiden Punkten machen die Zeugenaussagen das Verhalten der vorgesetzten Stellen nicht erklärlich. Die Punkte sind aber nicht so entscheidend, daß sie gegenüber dem sonst festgestellten Sachverhalt ins Gewicht fielen.

— Und nun bitte ich Sie um Ihre Aufmerksamkeit, meine Damen und Herren! —

Der Untersuchungsausschuß kommt unter Berücksichtigung aller Umstände zu folgendem Ergebnis: Eine Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht gegenüber Auerbach, dem LEA. und den früheren Staatskommissariaten für die Wiedergutmachung ist nicht nachgewiesen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Becher.

Dr. Becher (fraktionslos): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Heinrich von Kleist, dessen „Zerbrochener Krug“ vor wenigen Monaten auch in München wieder aufgeführt wurde, hat uns in Szenen voll köstlichem Humor gezeigt, daß man bei der Untersuchung einer delikaten Angelegenheit zwei Wege beschreiten kann: den des Dorfrichters Adam, der, um sich selbst zu verstecken, die Marthe, den Veit und den Rupprecht

zitiert, und den des Gerichtsrats Walther, der, eine echte Dienstaufsicht durchführend, den Dingen auf den Grund geht und den wirklich Schuldigen letztlich auch findet.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich fürchte, daß der endlos lange Bericht, der Ihnen eben vorgetragen wurde, den Weg des Dorfrichters Adam beschritten hat, weil er, die wirklichen Verhältnisse verdeckend, die wahren Zusammenhänge verhüllt statt enthüllt hat, weil er die wirklichen Probleme nicht aufdeckt, sondern verdeckt, und weil er damit, wie ich sagen muß, sich konsequent auf der Ebene und der Linie einer Methode bewegt, die es in diesem Fall von vornherein darauf anlegte, so zu verfahren; die von vornherein mit dem Faktor Zeit rechnete oder es zumindest nicht ungerne sah, daß der Faktor Zeit in dieser sich über dreieinhalb Jahre erstreckenden Untersuchung eine derart hervorragende Rolle gespielt hat. Man schiebe eine Sache nur auf eine recht, recht lange Bank und sie wird sich von selbst erledigen!

(Abg. Donsberger: Und Sie waren selbst dabei! — Abg. Bezold: Das sagt gar nichts; wahrscheinlich waren die anderen die Mehrheit!)

Diese Methode ist hier angewendet worden. Ich bin leider nicht in der Lage, nun zu diesem Begräbnis I. Klasse, das dieser Fall mit dem sogenannten offiziellen Schlußbericht erhalten soll, den Trauermarsch zu blasen. Ich bin nicht in der Lage, mich dieser Methode anzuschließen. Ich darf hier, in Beantwortung Ihres Zwischenrufes, Herr Kollege Donsberger, darauf verweisen, daß ich und auch andere Kollegen des Ausschusses bereits in den ersten Sitzungen verlangt habe, es möge zügig verhandelt werden. Dieser mein Antrag wurde mit dem Hinweis darauf zurückgestellt, es wären nicht genügend Kollegen vorhanden, die für diesen Ausschuß freigestellt werden mögen. Ich bin der Meinung, daß ein Parlament von 200 Mitgliedern unter allen Umständen die notwendigen Ausschußmitglieder abstellen muß, oder es sollte lieber die Hände von derartigen Untersuchungsausschüssen lassen. Tatsache ist jedenfalls, daß durch dieses Hinauszögern die Tatbestände des zur Untersuchung liegenden Falles nicht nur der Öffentlichkeit, sondern, wie ich beinahe sagen möchte, auch den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses selbst in Vergessenheit geraten sind. Tatsache ist weiter, und das habe ich im Untersuchungsausschuß auch selbst festgestellt, daß meiner Ansicht nach der Vorsitzende des Ausschusses nicht die nötige Energie aufbrachte, um zumindest den Abschluß der Tätigkeit von dem Zeitpunkt an voranzutreiben, wo keinerlei Ereignisse von außen her mehr als Hindernisse dazwischen standen.

Ich muß darauf verweisen, daß die letzte öffentliche Sitzung des Ausschusses vor einem Jahr stattgefunden hat, und daß es bis heute dauerte, um diesen Schlußbericht dem Plenum vorzulegen. Ich darf darauf verweisen, daß Sie nunmehr einen sogenannten offiziellen Schlußbericht vorgetragen erhielten, der im Untersuchungsausschuß selbst nicht behandelt worden ist.

(Abg. Haußleiter: Das ist ja unerhört!)

(Dr. Becher [fraktionslos])

Ich darf ferner darauf verweisen, daß wir dreieinhalb Jahre benötigt haben, um diesen sogenannten Schlußbericht fertigzustellen, daß dann aber offenbar die Zeit so sehr geeilt hat, daß er ohne Erledigung im Untersuchungsausschuß auf eine Art und Weise vor das Plenum gebracht wurde, die ich aufs tiefste bedauern muß. Unter Bezugnahme auf angebliche Traditionen ist der eine Bericht zum offiziellen Bericht erhoben und der andere Bericht zu einer Privatarbeit degradiert worden.

Ich mußte das einleitend bemerken, damit auch die Öffentlichkeit weiß, daß meiner Ansicht nach alle diese Dinge nur — —

(Abg. Kiené: Das wäre gegen die Verfassung gewesen!)

— Das war nicht gegen die Verfassung. Es ist das weder in der Verfassung, noch in der Satzung noch in der Geschäftsordnung geregelt, sondern es ist eine reine Ermessensauslegung, die ich leider ablehnen muß. Ich darf darauf hinweisen, daß in Hinkunft nach den Plänen, die Herr Kollege Bezold für die Geschäftsordnung vorgetragen hat, die Verfahren jedenfalls so durchgeführt werden sollen, wie es meinen Vorschlägen entsprochen hätte.

Einleitend möchte ich noch folgendes bemerken. Es geht hier nicht gegen irgendeine Partei oder gegen irgendein System. Es wäre völlig verfehlt, etwa hier in gewissem Sinn eine Kollektivschuld anzunehmen und zu sagen: deshalb, weil dieser oder jener sich verfehlt hat, ist diese oder jene Partei anzugreifen. Falsch wäre es nur, wenn aus politischen Gründen Persönlichkeiten gedeckt würden, die ihre Pflicht nicht erfüllt haben.

Es muß auch festgestellt werden, daß es hier nicht etwa gegen Auerbach geht oder ging und daß in der gesamten Tätigkeit des Ausschusses nicht irgendwelche Motive etwa gegen das Judentum vorgelegen haben. Es geht hier nicht um Auerbach, sondern um die Frage der Dienstaufsicht, also um Persönlichkeiten, die es eben nach meiner Überzeugung so weit gebracht haben, daß Auerbach zu seinem traurigen Ende kam.

Ich muß es mir nun im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit ersparen, meinen Bericht vollständig vorzulesen, und ich will mich darauf beschränken, die wesentlichsten Kapitel vorzutragen, die für die Sache selbst von Bedeutung sind, um dann zu dem vorgetragenen Bericht, zum sogenannten offiziellen Bericht — der, wie ich Ihnen nachweisen werde, mit falschen Angaben arbeitet — Stellung zu nehmen.

Zunächst über die Entstehung des LEA., seine Organisation und die Frage der Dienstaufsicht.

Der Zusammenbruch des Dritten Reiches hatte dem Lande Bayern neben den allgemeinen Fragen des Wiederaufbaues vor allem zwei wichtige Probleme gebracht: Die Lösung der Flüchtlingsfrage und die Wiedergutmachung an den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft. Im Hinblick auf die chaotischen Verhältnisse und infolge der Einschränkung der Gesetzgebungsbefugnisse durch die

Besatzungsmacht konnte hinsichtlich der Wiedergutmachung nicht daran gegangen werden, deutscherseits eine umfassende gesetzliche Regelung dieses Problems zu treffen. Man mußte sich mit provisorischen Maßnahmen begnügen, zu denen als die wichtigste die Einrichtung eines Staatskommissariats im Bereich des Innenministerium gehörte. Die Tätigkeit dieses Staatskommissars bestand in erster Linie in der Betreuung der Verfolgten. Die gesetzliche Grundlage hiefür bildete das Gesetz Nr. 75 über die Bildung eines Sonderfonds vom 1. August 1947 (Sonderfondsgesetz), welches an Stelle des fast gleichlautenden jedoch kaum durchgeführten Gesetzes Nr. 35 vom 1. August 1946 getreten war. Das Gesetz Nr. 75 gab, was hervorgehoben werden muß, dem Staatskommissar keine Berechtigung, Leistungen an die sogenannten jüdischen DP's zu gewähren. Dies ist deshalb bedeutsam, weil Staatskommissar Auerbach diesen Personenkreis entgegen den für ihn maßgebenden Bestimmungen in die Betreuung nach dem Sonderfondsgesetz einschloß. Bayern, in dem sich an und für sich schon mehr Angehörige dieses Personenkreises befanden, als in anderen Ländern, zog daher eine Vielzahl neuer Angehöriger dieses Kreises an. Die Aussagen über diesen Tatbestand sind jenen entgegenzuhalten, welche (wie etwa jene des Herrn Ministerpräsidenten im Protokoll 10, S. 65) das Schaltenlassen Auerbachs mit dem Hinweis darauf rechtfertigen wollen, daß er immerhin rund 80 000 DP's aus dem Lande weggebracht habe.

Auerbach konnte als Staatskommissar, wie aus den meisten Zeugenaussagen zu entnehmen ist, in der Tat frei schalten und walten. Er mischte sich, ohne daß ihm jemand entgegentrat, in viele Fragen ein (z. B. Entnazifizierung), die ihn eigentlich nichts angingen. Seine Selbstherrlichkeit, die auch darin zum Ausdruck kam, daß er sich überall als Mitglied der Staatsregierung bezeichnete, und als solcher auch in offiziellen Katalogen angeführt wurde, war eine wesentliche Folge davon, daß es die Leitung des Innenministeriums unterließ, ihn in seine Schranken zu verweisen. Das Innenministerium kümmerte sich, wie die Aussagen verschiedener Zeugen (Zelger, Protokoll 13, S. 61) ergaben, fast gar nicht um die Interna des Staatskommissariates. Der Kontakt beschränkte sich im wesentlichen auf den Vortrag Auerbachs im Ministerium. Man trug nicht einmal dafür Sorge, daß der Kassenaufsichtsbeamte im Staatskommissariat Kenntnis von seiner Bestellung erhielt. Obwohl der damalige Innenminister Seifried und die Bayerische Staatskanzlei (siehe Protokoll vom 31. August 1951 und vom 25. Januar 1952) frühzeitig Mitteilungen über die Fragwürdigkeit von Auerbachs Personalangaben erhielten, unternahm man nichts, um diese Angaben zu überprüfen bzw. ihretwegen eine besondere Vorsicht walten zu lassen. Vom Ministerpräsidenten angefangen haben fast alle vernommenen Verantwortungsträger hier den Hinweis auf die angebliche Unterstützung ins Treffen geführt, welche Auerbach von der Besatzungsmacht gewährt worden sei. Dieses Argument wird aber durch gegenteilige Aussagen we-

(Dr. Becher [fraktionslos])

sentlich abgeschwächt. So konnte Justizminister Dr. Müller, der die Beseitigung des „Staatskommissars“ und seine Zurückstufung zum Generalanwalt ohne Beeinträchtigung durch die amerikanische Besatzungsmacht durchsetzte, nachweisen (Protokoll vom 11. Januar 1952), daß z. B. General Clay einen engen Kontakt mit Auerbach in Abrede stellte.

Der Zeuge Dr. Ringelmann, der für den Entwurf der entsprechenden Gesetze und Verordnungen federführend war, führte an, daß die Regierung den Einflußbereich Auerbachs mit der sog. ersten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. November 1948 beschränken wollte. Diese Verordnung hätte die Tätigkeit Auerbachs in einen fester umrissenen Verwaltungsrahmen stellen wollen. Das Landesamt für Wiedergutmachung sollte unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministers stehen (vgl. Aussage Dr. Ringelmann, Protokoll 4, S. 7). Es waren zwei Abteilungsleiter vorgesehen. Einer davon, Auerbach, sollte als Generalanwalt die motorische Kraft der Wiedergutmachung darstellen, der andere (Dr. Endres) hätte als ehemaliger Vizepräsident des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung die Verwaltungs- und Regelungsabteilung für die nicht im gerichtlichen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten zu leiten gehabt. Im § 1 dieser Verordnung vom 3. November 1948 ist das Finanzministerium erstmals Dienstaufsichtsbehörde über das Landesamt für Wiedergutmachung und seine einzelnen Abteilungen geworden.

Die Verordnung vom 3. November 1948 wurde von der Militärregierung aufgehoben, ein Umstand, der die von Dr. Ringelmann angedeuteten Absichten nach dessen Darstellung nicht verwirklichen ließ. Die Aufhebung an sich kann aber kaum als Eintreten der Militärregierung für den Machtwillen Auerbachs gedeutet werden. Sie erfolgte in erster Linie sicherlich deshalb, weil durch die Eingliederung von Teilen des Landesamtes für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung in das neugeschaffene „Landesamt für Wiedergutmachung“ der Militärregierung eine unmittelbare Kontrollmöglichkeit über die Verwaltung sogenannter Zwangsvermögen entzogen worden wäre. Zum mindesten ist anzunehmen, daß die Militärregierung eine solche Entwicklung befürchtete. Das Finanzministerium, welchem das ehemalige Staatskommissariat mit Inkrafttreten der Verordnung vom 3. November 1948 dienstaufsichtlich unterstand, und in welchem der damalige Ministerialdirektor Dr. Ringelmann der zuständige Bearbeiter war, hat es, wenn man von den bereits angeführten Absichten mit der ersten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung absieht, an ernstlichen Versuchen fehlen lassen, das Landesamt für Wiedergutmachung zu einer intakten Behörde zu gestalten. Er grenzte die Kompetenzen der beiden Abteilungen in diesem Amt nicht näher ab, so daß es zu dauernden Reibereien zwischen diesen beiden Abteilungen kam. Vor allem hat man es unterlassen, einen Behördenleiter zu bestellen.

Während des Bestehens des Landesamtes für Wiedergutmachung wurde das Entschädigungsgesetz vom 12. August 1949, das die wesentliche Grundlage für die Durchführung der Wiedergutmachung bildet, verkündet. Der Verkündung dieses Gesetzes gingen langjährige Verhandlungen und Beratungen voraus, an denen von bayerischer Seite — es handelte sich um ein Länderratsgesetz — hauptsächlich der jetzige Staatssekretär Dr. Ringelmann teilgenommen hat. Das Gesetz, welches hauptsächlich sein Werk ist, weist offensichtlich erhebliche Mängel auf. Es wurde von verschiedenen Zeugen, die maßgeblich mit seiner Durchführung zu tun hatten (Dr. Zdrale und Oberregierungsrat Bleßin), als schlecht bezeichnet (vgl. Protokoll 30, S. 38, und Protokoll 7, S. 6). Als verhängnisvoll erwies sich besonders, daß die Verfahrensverordnung erst nach Ablauf der Anmeldefrist und nicht bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes erlassen wurde. Das Finanzministerium hatte es weiterhin versäumt, geeignete organisatorische Grundlagen für die reibungslose Durchführung dieses Gesetzes zu schaffen. Es begnügte sich mehr oder weniger mit der Umbildung der Abteilung Generalanwalt (früher Staatskommissariat) in ein besonderes Amt, nämlich das „Landesentschädigungsamt“. Dies erfolgte im Wege des Erlasses der zweiten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949. Zum Leiter dieses Amtes wurde der Generalanwalt Dr. Auerbach bestellt, dessen Stellung sich dadurch im Gegensatz zu den von Dr. Ringelmann bereits anlässlich der ersten Wiedergutmachungsverordnung ausgesprochenen Absichten wieder wesentlich hob. Obwohl Auerbach, weil man angeblich mißtrauisch war, nur zum kommissarischen Präsidenten bestellt wurde, unterließ man es, dem Amte von vornherein klare Dienstanweisungen zu geben oder dafür Sorge zu tragen, daß es eine ordentliche Kartei und Registratur einrichtete und hierfür neue brauchbare Kräfte zugewiesen erhielt. Erst später, im Verlaufe des Jahres 1950, sprach das Finanzministerium Beanstandungen aus und erließ Dienstanweisungen, nachdem vieles bereits verfahren war. Es kümmerte sich nicht oder zu wenig um eine Besserung der Raumverhältnisse, die in diesem Amte nach dem Bericht des Amtesrates Herkert trostlos waren (vgl. Protokoll 3, S. 43). Obwohl Dr. Endres (Protokoll 17, S. 15) selbst das Finanzministerium dringend bat, seine Abteilung aus der Arcisstraße 11 herauszuziehen, ist nichts zur Änderung der Raumnot unternommen worden, eine Maßnahme, der weder Auerbach noch die Militärregierung widersprochen hätten.

II. Die personelle Besetzung der für die Aufsicht im Landesentschädigungsamt zuständigen Abteilung des Finanzministeriums.

Für die mangelhafte Durchführung der Dienstaufsicht, die sich aus dem Geschilderten zweifelsohne ergibt, war nicht zuletzt die unzulängliche personelle Besetzung jener Abteilung des Finanzministeriums maßgebend, welche die Aufsicht über das LEA. auszuüben hatte. Für die Leitung des Wiedergutmachungs-Referates war hier Dr. Ringelmann verantwortlich, der es neben anderen

(Dr. Becher [fraktionslos])

Ämtern noch zusätzlich zu seinem Geschäftsbereich als Ministerialdirektor führte. Der damalige Staatssekretär Dr. Müller begründete diesen Umstand mit der Tatsache, daß Dr. Ringelmann infolge seiner Mitarbeit an der Wiedergutmachungs-Gesetzgebung und infolge seines guten Verhältnisses zu Auerbach der richtige Mann war. Dr. Ringelmann habe die Wiedergutmachungsfragen mit einer außergewöhnlichen Gründlichkeit bearbeitet (Protokoll 6, S. 37 und S. 51). Diese Erklärung des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Müller für die ungewöhnliche Tatsache, daß ein an und für sich schon sehr stark durch andere Aufgaben in Anspruch genommener Ministerialdirektor zusätzlich das wichtige Referat für Wiedergutmachung leitete, muß als unbefriedigend bezeichnet werden. Im Hinblick auf die bereits erörterten und noch zu erwähnenden Mißstände konnte die angeführte Gründlichkeit Dr. Ringelmanns nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Dienstaufsicht durchzuführen.

Die Aussagen des damaligen Regierungsrates Polaczy ergaben, daß im Finanzministerium die personellen Grundlagen fehlten, um das LEA. straff an der Hand zu haben sowie die vorhandenen Mängel festzustellen und zu beseitigen. Dr. Ringelmann war als Ministerialdirektor bis zu der im Februar 1949 erfolgten Zuteilung des damaligen Finanzassessors Polaczy als Hilfsarbeiter der einzige Mann, der Wiedergutmachungsangelegenheiten bearbeitete. Auch Polaczy konnte sich nicht auf Wiedergutmachungsfragen konzentrieren und war bis nach Eintritt der Affäre Auerbach in 3 Referaten als jeweils einziger juristischer Mitarbeiter tätig. Diese mangelhafte Besetzung, die viele Rückstände ergab, kam der Selbstherrlichkeit Auerbachs zugute. Sie macht auch erklärlich, warum z. B. so wichtige Maßnahmen wie der Erlaß der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung, in welcher insbesondere die Anmeldung von Wiedergutmachungs-Ansprüchen geregelt wurde, erst nach Ablauf der im Entschädigungsgesetz vorgesehenen Anmeldefrist (31. März 1950) erlassen wurde. Den Verfolgten wurde dadurch erst nach Ablauf der Frist gesagt, in welcher Form sie ihre Anträge einreichen sollten. Daraus wird ferner erklärlich, warum es im LEA., wie der Zeuge Hirsch ausgeführt hat, so viel verspätete Anträge gab.

Die Mängel der Besetzung mußte den maßgeblichen Stellen bewußt sein, sie können kaum mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt werden, daß es zu wenig politisch unbelastete Beamte gab, die sich für diese Aufgabe geeignet hätten. Erst nach der polizeilichen Besetzung des LEA., die zu Beginn des Jahres 1951 erfolgte, wurde Dr. Ringelmann von seiner Tätigkeit als Wiedergutmachungsreferent entbunden, also nicht — wie er fälschlich angab — bereits in dem Zeitpunkt, da er Staatssekretär geworden war. Erst jetzt wurden für das Wiedergutmachungsreferat ein eigener Referent bestellt und jene personellen Maßnahmen getroffen, die notwendig waren, um das Wiedergutmachungsreferat zu einem richtigen Referat auszubauen.

Wie kam Auerbach nach Bayern? Ich darf es mir ersparen, das entsprechende Kapitel völlig vorzutragen, und will mich lediglich auf das Resümee beschränken. — Die endgültige Bestellung Auerbachs erfolgte, wie Staatsminister Dr. Hoegner angab, in einer Sitzung des Bayerischen Minister Rates, bei welcher Staatsminister Roßhaupter den Vorsitz führte. Trotz der Unübersichtlichkeit der damaligen Verhältnisse und der für eine Auskunftserteilung zur Verfügung stehenden Mittel muß festgestellt werden, daß man bei der Bestellung Dr. Auerbachs zum mindesten fahrlässig vorging und sich mit den mangelhaften Personalangaben begnügte, die er selber vorlegte.

Mehreren Mitgliedern der Staatsregierung, so dem Minister Seifried (Protokoll 6, S. 110), dem damaligen Ministerialrat Dr. Ringelmann (Protokoll 4, S. 15), dem Ministerpräsidenten Dr. Ehard (Protokoll vom 25. Januar 1952) war von frühesten Zeiten an bekannt, daß Auerbach einen fragwürdigen Dokortitel führte. Der Zeuge Dr. Schultze hat dies in der Bayerischen Staatskanzlei ausdrücklich angegeben. Dennoch ist man stillschweigend über diese Tatsache, aus der weitreichende Folgen zu erschließen waren, hinweggegangen. Die Dienstaufsicht wurde somit auch in dieser personellen Frage vernachlässigt.

II. Personelle Mängel im Landesentschädigungsamt.

Auerbach wird von allen Zeugen als ein Mann geschildert, der sich mit außerordentlichem Fleiß seiner Aufgaben annahm und täglich bereits ab 1/27 Uhr im Amte saß. Übereinstimmend wird darauf verwiesen, daß er imstande war, mit dem Kreise der von ihm Betreuten, zu denen DP's aus den verschiedensten Ländern und mit den verschiedensten Muttersprachen gehörten, umzugehen. Er sei alles andere, nur kein Beamter gewesen und hätte von Anfang an improvisiert. In der Tat entsprach auch die personelle Zusammensetzung seines Amtes dieser seiner persönlichen Artung. Sie mag für die turbulenten Zeiten der ersten Nachkriegsjahre entschuldbar sein, kann aber nicht mehr für jene Zeit verantwortet werden, da der von Auerbach zu betreuende Bereich überschaubar und auch durch deutsche Gesetze und Verordnungen geregelt war.

Der Nachfolger Auerbachs, der als Zeuge vernommene ehemalige Präsident des LEA., Dr. Zdralek, sprach von einer „qualitativen Minderwertigkeit des Amtes“ (Protokoll 30, S. 38). Von verschiedenen Zeugen wurden noch stärkere Ausdrücke gebraucht. Die Personalabteilung des Finanzministeriums hat, was die Einsetzung geeigneten Personals im LEA. betrifft, ohne Zweifel versagt. Hinsichtlich der hierfür angegebenen Gründe weichen die Aussagen der Zeugen voneinander ab. So wurde dargelegt, daß es wegen großer Widerstände in und außerhalb des LEA. unmöglich war, qualifizierte Beamte einzusetzen. Aus dem Kreise der Betreuten wurden stets Nachforschungen hinsichtlich der Parteizugehörigkeit angestellt. Andere Aussagen behaupten, man habe davon abgesehen, geschulte und erfahrene Beamte einzusetzen, weil die Wiedergutmachung nur als eine vorübergehende Sache betrachtet wurde. Auch hätten unüberwindbare

(Dr. Becher [fraktionslos])

Schwierigkeiten bestanden, ungeeignete Angestellte des LEA. trotz des Kündigungsschutzes, der ihnen als Verfolgten zustand, zu entlassen.

Bei eingehender Prüfung der vorgebrachten Gründe muß man feststellen, daß es dennoch möglich gewesen wäre, Abhilfe zu schaffen und die angeführten Widerstände zu beseitigen. Keiner der Zeugen, die auf solche Widerstände hinwiesen, konnte einen einzigen Fall mitteilen, in dem sich eine höhere Macht — als solche käme nur die Militärregierung in Frage — in personelle Angelegenheiten innerhalb des LEA. eingemischt hatte. Auch Auerbach hätte sich in die Einsetzung qualifizierter Beamter fügen müssen, zumal aus den Zeugnisaussagen maßgeblicher Angehöriger des Finanzministeriums (insbesondere Staatssekretär Dr. Müller und Finanzminister Kraus) hervorgeht, daß Auerbach mit Dr. Ringelmann gut zusammenarbeitete und sich den Wünschen des Finanzministeriums gegenüber sehr entgegenkommend zeigte. Wo Auerbach (wie z. B. im Falle des Kassenleiters Ruhland) möglicherweise Widerstand ausübte, hätte man konsequent bleiben müssen. Es muß insbesondere darauf verwiesen werden, daß es Dr. Ringelmann unterließ, wie im Falle Dr. Gindl, jene Angestellten des LEA. zu decken, welche die dortigen Mißstände kritisiert und damit zur Feststellung dieser Mißstände beigetragen hatten.

IV. Verhalten des Finanzministeriums nach Eingang des Berichtes des Obersten Rechnungshofes.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat in mehreren Berichten zur Tätigkeit Auerbachs und seines Amtes Stellung genommen. So in einem Schreiben vom 20. Mai 1947 an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, welches über die Ergebnisse der örtlichen Prüfung beim Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte in der Zeit vom 24. Februar bis 14. März 1947 hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der in den Rechnungsjahren 1945 und 1946 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Stellung nahm. Ein ausführlicher Bericht erging an dasselbe Ministerium dann am 7. Juli 1950. Dieser Bericht brachte eine scharfe Kritik der im LEA. herrschenden Verhältnisse. Er enthielt eine große Zahl von Beanstandungen und bestätigte weitgehend die Angaben des Angestellten Dr. Gindl über die Mißstände im LEA. Da der Bericht erst nach jenem des Angestellten Gindl an das Finanzministerium gestellt wurde, erscheint es ausgeschlossen, daß der Angestellte Dr. Gindl seine Feststellungen dem Bericht des Obersten Rechnungshofes, wie von Staatssekretär Dr. Ringelmann behauptet wurde, entnommen hat. Dr. Ringelmann wendet gegenüber den Beanstandungen des Rechnungshofes ein, daß dieser praktisch offene Türen eingeernt habe. Um so verwunderlicher ist es daher, daß das Finanzministerium trotz angeblicher vorheriger Kenntnis der Mißstände drei Monate gebraucht hat, um den Bericht dem LEA. zur Stellungnahme zuzuleiten und Anordnungen zur Behebung der Mängel zu geben. Dies wird von den Zeugen Staatssekretär Dr. Ringelmann und Staatssekretär Dr. Müller, der sich

selbst über die Verzögerung in der Weiterleitung des Berichtes gewundert hat, damit erklärt, daß in der dazwischenliegenden Zeit wegen des Berichtes mehrere Gespräche mit Auerbach geführt worden sind. Da der Bericht des Obersten Rechnungshofes dem Finanzministerium jedoch sicherlich in mehreren Ausfertigungen zugegangen ist, wäre es möglich gewesen, eine Ausfertigung sofort dem LEA. zuzuleiten. Dies geschah nicht und es verstrich kostbare Zeit für die Behebung der Fehler, welche dann rasch zum offenen Ausbruch des Skandals um Auerbach führten.

Die Reaktion Auerbachs auf den ihm am 9. Oktober 1950 zugeleiteten Bericht war zudem so heftig, daß es unwahrscheinlich erscheint, es seien vor dem diesbezüglich viele Gespräche mit ihm geführt worden.

V. Der Vertreter des Landesinteresses, seine Einsetzung und Aufgaben.

Von der Einsetzung eines Vertreters des Landesinteresses ist erstmalig in der Verordnung vom 22. November 1949 die Rede. Dieser wurde hienach dem Landesentschädigungsamt beigeordnet und unterstand ausschließlich den Weisungen des Finanzministeriums. Ministerpräsident Dr. Ehard und die Staatssekretäre Dr. Müller und Dr. Ringelmann sehen in dieser Beordnung einen Beweis der dienstaufsichtlichen Fürsorge. Der Aufgabenkreis des Vertreters ist erstmalig in der Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 28. November 1949 (Haftenschädigungsverordnung) umschrieben worden. Oberregierungsrat Dr. Bleßin, der am 5. Januar 1950 zum Vertreter des Landesinteresses bestellt wurde, hat dem Ausschuß darüber nähere Auskunft gegeben (Protokoll vom 14. September 1951). Nach § 10 der genannten Verordnung sind dem Vertreter des Landesinteresses alle Bescheide über Haftentschädigungen von mehr als 500 DM vor Mitteilung an den Antragsteller zur Prüfung zuzuleiten. Im Falle seiner Nichtzustimmung sollten die Wiedergutmachungsgerichte entscheiden. In der später erlassenen Zuständigkeits-Verfahrensverordnung vom 14. April 1950 ist dann der Aufgabenkreis des Vertreters des Landesinteresses, der bis dahin nur in der Mitwirkung bei der Festsetzung von Haftentschädigungen über 500 DM bestand, gemäß § 18 dieser Verordnung erweitert worden. Es wurde bestimmt, daß alle Bescheide über Festsetzung von Wiedergutmachungsleistungen (nicht nur über Haftentschädigungen) dem Vertreter des Landesinteresses zur Prüfung zuzuleiten sind. Dem Vertreter wird ferner ein Vetorecht mit der Folge eingeräumt, daß seine Einwendung als Ablehnung des Antrages gilt. Besondere Bestimmungen, die zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes ergangen sind und die etwas Abweichendes bestimmen, blieben jedoch bestehen. So auch das Recht des Landesentschädigungsamtes, über Haftentschädigungen bis 500 DM ohne Bestätigung des Vertreters des Landesinteresses zu entscheiden. Dies geht auch aus der von Staatssekretär Dr. Ringelmann gezeichneten Entschließung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1950 hervor, welche der Zeuge Polaczy dem Ausschuß übergeben hat (vgl. Protokoll 13, S. 12).

(Dr. Becher [fraktionslos])

Aus alledem ergibt sich, daß der Vertreter des Landesinteresses nicht als vollwertiges Kontrollorgan im Sinne der Dienstaufsicht gewertet werden kann. Mit Recht hat sich der Zeuge Oberregierungsrat Dr. Bleßin (vgl. Protokoll über die 7. Sitzung) gegen die Unterstellung der Zeugen Dr. Ringelmann und Dr. Müller verwahrt, nach denen er eine Art Dienstaufsicht über das LEA. ausgeübt habe. Er war schon deshalb kein Aufsichtsorgan, weil er dem LEA. keine positiven Anordnungen geben, sondern nur der Gewährung von Leistungen im Einzelfalle widersprechen konnte. Der Zeuge Zelger (Protokoll 13, S. 62) wies darauf hin, daß auch die Zahlungsanweisungen ausschließlich von Auerbach erteilt wurden.

Die von den Zeugen Dr. Ringelmann, Dr. Müller sowie von dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard übereinstimmend dem Ausschuß gegebenen Erklärungen über Bedeutung und Befugnisse Dr. Bleßins, können daher nicht als zutreffend bezeichnet werden (vgl. Protokoll 4, S. 32). Dr. Ringelmann hat vielmehr entgegen der in § 18 der Verordnung vom 14. April 1950 ausgesprochenen Regelung behauptet, daß alle Beträge, also auch jene unter 500 DM der Zustimmung des Vertreters des Landesinteresses bedurften. Der Vertreter des Landesinteresses mochte bei der gegebenen Sachlage vielleicht nach außen hin eine umfassende Kontrollfunktion vortäuschen. Ausgeübt hat er sie in Wirklichkeit nicht und der verantwortliche Mann wußte darüber genau Bescheid.

VI. Die Behandlung des Angestellten Dr. Otto Gindl.

Wie negativ sich das Finanzministerium auf Hinweise über Mißstände im LEA. verhalten hat, ist neben der Reaktion auf den Bericht des Obersten Rechnungshofes vom 7. Juli 1950 am besten aus der Behandlung des ehemaligen Angestellten im LEA. Dr. Otto Gindl zu ersehen. Dr. Gindl, der mit einer Empfehlung des jetzigen Landtagspräsidenten Dr. Hundhammer Anstellung fand, wurde von Dr. Ringelmann aufgefordert, über seine Wahrnehmungen im LEA. einen Bericht zu erstellen. Dr. Ringelmann sicherte ihm dabei ehrenwörtlich zu, daß er durch diesen Bericht keine Nachteile erfahren dürfe und daß Auerbach davon nichts erfahren würde. Trotzdem war Auerbach recht bald über den am 25. April 1950 abgeschlossenen Bericht unterrichtet, eine Tatsache, die bei den Zeugen Dr. Gindl und ORR. Polaczy den Verdacht hervorrief, Dr. Ringelmann habe Auerbach über den Bericht in Kenntnis gesetzt (Protokoll 11, S. 28 und Protokoll 31, S. 38).

Auf jeden Fall entstanden wegen des von Dr. Gindl pflichtgemäß gemachten Berichtes Auseinandersetzungen zwischen diesem und Auerbach, welche letzteren veranlaßten, Dr. Gindl das Betreten des LEA. zu verbieten und das Finanzministerium um Zustimmung zu seiner Entlassung zu ersuchen. Das Verhalten des Finanzministeriums auf dieses Ansuchen bzw. auf die Behandlung Dr. Gindls durch Auerbach war im höchsten Grade unverständlich und insbesondere im Hinblick auf

das Dr. Gindl gegebene Ehrenwort einer Aufsichtsbehörde unwürdig. Der Hilfsarbeiter Dr. Ringelmanns versuchte zwar, durch eine Anweisung an das LEA. und an den Angestellten Dr. Gindl die Kontroverse auf gerechte Art zu beseitigen, Ministerialdirektor Dr. Ringelmann unterließ es aber, den ihm vorgelegten Entwurf zu unterzeichnen und auslaufen zu lassen. Er veranlaßte auch sonst in dieser Angelegenheit nichts Ersichtliches, so daß Gindl Angestellter des LEA. blieb, aber keinen Dienst verrichtete (vgl. Protokoll über die 11. Sitzung). Im November 1950 sperrte Auerbach dem Angestellten Dr. Gindl widerrechtlich die Ausbezahlung des Gehaltes. Zur gleichen Zeit kam es, da Gindl offenbar seines Kampfes müde war, zu Vergleichsverhandlungen, die, durch Besetzung des LEA. unterbrochen, zu keinem Ergebnis führten.

Im Herbst 1951 wurde Gindl durch den damaligen Präsidenten Dr. Zdralek fristgemäß gekündigt. Bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß wußte Dr. Zdralek keinen anderen Grund als den hierfür anzuführen, daß im Untersuchungsausschuß die Ausbezahlung des Gehaltes an einen Mann, der nicht arbeite, kritisiert worden sei. Auf den Gedanken, daß man diesen unerwünschten Zustand viel besser dadurch hätte beseitigen können, daß man dem Angestellten Dr. Gindl die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit ermöglicht hätte, ist Dr. Zdralek nicht gekommen.

(Abg. Dr. Zdralek: Das steht aber im Bericht nicht drin!)

Auf Grund von Angaben, hinter denen letztlich Dr. Ringelmann stand, hat man Gindl vielmehr Ende Dezember 1951 mit der fadenscheinigen Begründung entlassen, daß er, ohne es anzugeben, Parteigenosse gewesen sei. Dieser Einwand brach vor dem Arbeitsgericht ebenso zusammen wie die Anzeigen und Verfahren, welche auf Betreiben Dr. Ringelmanns von Amts wegen gegen Gindl eingeleitet wurden und mit dessen völligem Freispruch endeten. Entgegen der vom Finanzminister Zietsch dem Landtag gegebenen Erklärung schloß das Finanzministerium im Mai 1953 schließlich mit Dr. Gindl einen Vergleich unter Gewährung einer Abfindung von 19 600 DM und unter der Bedingung, daß Dr. Gindl die von ihm gegen Staatssekretär Dr. Ringelmann erhobene Verleumdungsklage zurückziehen mußte. Damit hat das Finanzministerium die privaten Anliegen Dr. Ringelmanns in einer unzulässigen Weise mit dienstlichen Angelegenheiten verquickt.

Der Fall des Angestellten Dr. Gindl muß für das Finanzministerium belastend erscheinen, weil hier ein Staatsdiener wegen pflichtgemäßer Obsorge bestraft wurde. Die Angaben Dr. Gindls werden von vielen Zeugen als richtig bestätigt. Am deutlichsten geht dies aus den Ausführungen des Amtsrates Herkert hervor (Protokoll 3, S. 36), der unter anderem ausführt: „Ich habe es sehr bedauert, daß Gindl seinerzeit ausscheiden mußte, denn er war früher schon in wichtigen Positionen tätig und hat äußerst seriöse und praktikable Vorschläge gemacht.“ Dieser Beurteilung, die von einem Beamten des Obersten Rechnungshofes kommt, stehen

(Dr. Becher [fraktionslos])

die vielfachen Behauptungen Dr. Ringelmanns gegenüber, der die Vorschläge Gindls für nichtig und ihn selbst gelegentlich für verrückt erklärte.

Dr. Gindl hat in mehreren dem Ausschuß vorgezeigten Schreiben aus dem Jahre 1950 das Finanzministerium als Dienstaufsichtsbehörde über die Vorgänge im LEA. aufmerksam gemacht und dem Ministerpräsidenten Dr. Ehard selbst in einem Schreiben, welches weiterzuleiten das Finanzministerium unterließ, auf den Skandal aufmerksam gemacht, der bei weiterer Duldung der Zustände im LEA. entstehen werde.

Das Finanzministerium hat im Falle Dr. Gindl seine Pflichten als Dienstaufsichtsbehörde gröblich verletzt.

VII. Die Gewährung von Krediten

Als größeres Sachgebiet aus dem Gesamtkomplex der Untersuchungsmaterie hat der Ausschuß vor allem die Frage der Kreditgewährung erörtert. Unmittelbar nach der Währungsreform gewährte Dr. Auerbach aus dem Vermögen der kurz vor der Währungsumstellung gegründeten Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts eine Reihe größerer Kredite, so etwa an die Firma Fischer-Weppler im Gesamtbetrag von ca. 800 000 DM. Diese Großkredite sind mit Ausnahme des Kredites an das Bayerische Aufbauwerk von dem Empfänger zurückgezahlt worden. Zinsen sind allerdings nur in wenigen Fällen und dann zu dem außerordentlich geringen Satz von 3 Prozent erhoben worden (vgl. Bericht des Obersten Rechnungshofs vom 7. Juli 1950 S. 28). Auerbach vergab diese Kredite in seiner Eigenschaft als Verwalter der Stiftung. Neben den Großkrediten wurden in einer größeren Zahl von Fällen auch Kredite im Betrage von 3000 DM bis 30 000 DM gewährt, von denen bei Erstellung des Berichtes des Obersten Rechnungshofes noch ein großer Teil ausständig war. Das Finanzministerium zeigte sich über die Gewährung der Kredite nicht unterrichtet, ebensowenig Dr. Ringelmann, der dem Stiftungsrat angehörte. Erst gegen Ende des Jahres 1948 hat man gemäß den Aussagen Dr. Ringelmanns aus Pressemeldungen von der Gewährung größerer Kredite erfahren. (Protokoll 4, S. 51 ff.)

Hinsichtlich der Berechtigung Auerbachs, die erwähnten Kredite zu gewähren, haben sich — und das ist eine wesentlich andere Darstellung als im sogenannten offiziellen Bericht — im Laufe des Verfahrens drei Versionen ergeben. Die eine Gruppe von Zeugen (Amtsrat Herkert vom Obersten Rechnungshof, Oberregierungsrat Polaczy als Hilfsarbeiter Dr. Ringelmanns und mit einer gewissen Abweichung auch Baron Hirsch) vertreten die Ansicht, daß die Gewährung von Krediten dem Sonderfondsgesetz widerspricht, welches nach § 2 der Stiftungssatzung auch für die Bewirkung von Leistungen aus Stiftungsmitteln maßgebend ist. Dieser Auslegung entspricht die Erwägung, daß — wollte man in der Vergebung von Krediten eine bloße Verwaltungsmaßnahme hinsichtlich des Stiftungsvermögens erblicken — jede Bewirkung von Lei-

stungen über den Rahmen des Sonderfondsgesetzes hinaus zu rechtfertigen gewesen wäre. Eine solche Version hätte jedoch zu unmöglichen Ergebnissen geführt und praktisch die Bestimmung des § 2 der Stiftungssatzung wirkungslos gemacht. Auch der Bericht des Staatsanwaltes Dr. Höpfer stand auf dem Boden dieser Argumentation.

Ihr gegenüber ergab sich wiederum eine auffallende Übereinstimmung in den diesbezüglichen Aussagen der Zeugen Dr. Ringelmann (Protokoll 4, S. 56 ff.), Dr. Müller (Protokoll 6, S. 67 ff.), und Ministerpräsident Dr. Hans Ehard (Protokoll 10, S. 56), welche in der Vergebung von Personalkrediten eine Vermögensanlage sahen, zu welcher Auerbach als Verwalter der Stiftung berechtigt gewesen sei. Dem ist entgegen zu halten, daß der Begriff der Anlage zwangsläufig die denkbar größte Sicherheit für die gewährten Gelder voraussetzt (vergleiche entsprechende Vorschriften für Mündelgelder). Diese war dadurch nicht gewährleistet, daß die Gelder von Auerbach als Personalkredite ohne ausreichende Sicherung vergeben wurden, wie auch aus den Feststellungen im Urteil der 1. Strafkammer hervorgeht. Auch muß hier den Darlegungen des Zeugen Dr. Ringelmann, welcher die Verluste bei den Auerbach-Krediten mit den Verlusten bei Flüchtlingskrediten verglich, entgegengehalten werden, daß letztere Kredite keine Anlage seien, sondern die Eingliederung der Heimatvertriebenen fördern sollten. Bei diesen Krediten wurden also von vornherein Verluste in Kauf genommen.

Eine dritte Auffassung ergab sich aus den Darlegungen des Zeugen Gerhard Hirsch (Protokoll 14, S. 55 ff.), der die Zulässigkeit der Kreditgewährung mit früheren allgemeinen Anordnungen der Besatzungsmacht begründet. Diese Darlegung hätte vieles für sich, wenn nicht inzwischen gesetzliche Vorschriften über den Umfang der Betreuung verfolgter Personen ergangen wären. Hier ist vor allem das Sonderfondsgesetz zu nennen. Es konnten die Verfolgten daher nur im Rahmen der späteren deutschen Spezialvorschriften Leistungen erhalten, ganz abgesehen davon, daß die Stiftungssatzung, was die Vergebung der Stiftungsmittel betrifft, expressis verbis auf das Sonderfondsgesetz verweist und schon deshalb die Verwendung der Stiftungsmittel nach Maßgabe anderer und weitergehender Vorschriften ausschließt.

Die Gewährung der Kredite über 3000 DM stellte — unabhängig davon, welcher der drei vorgelegten Versionen man sich anschließt — eine Gefährdung und Schädigung des Stiftungsvermögens sowie auch eine Schädigung der berechtigten Belange der großen Zahl der Verfolgten dar, welche sich insbesondere kurz nach der Währungsreform in außerordentlichen Schwierigkeiten befanden. Es wurden ihnen Leistungen vorenthalten, deren Gewährung der eigentliche Zweck des Stiftungsvermögens gewesen ist. Auch das Gericht der 1. Strafkammer München, welches Auerbach in diesem Punkte von einem kriminellen Vergehen freisprach, kam, was die Verwerflichkeit der Kreditgewährungen betrifft, zu einem ähnlichen Ergebnis.

(Dr. Becher [fraktionslos])

Die Tatsache, daß das Finanzministerium von der auch von ihm letztlich mißbilligten Kreditgewährung nicht unterrichtet war, könnte noch entschuldigt werden. Die vorhergehenden Erfahrungen mit Auerbach hätten jedoch Veranlassung geben müssen, eine intensivere Aufsicht über die Stiftung durchzuführen. Es ist bezeichnend, daß der Stiftungsrat nach Feststellung der 1. Strafkammer (vgl. Urteil S. 38) nur ein einziges Mal zusammengetreten ist. Auch hätte man von dem Zeugen Dr. Ringelmann erwarten können, daß er von sich aus als Mitglied des Stiftungsrates nachforscht, ob noch weitere Kredite gewährt wurden, als er von dem Kredit an den Kräutergarten Dachau erfahren hatte. Unentschuldigbar ist jedenfalls der Umstand, daß es das Finanzministerium unterlassen hat, Auerbach in eindeutiger Form die Weitergewährung von Krediten sofort zu untersagen, nachdem es Ende 1948 von den Anordnungen Auerbachs genau Kenntnis genommen hatte. Dem Untersuchungsausschuß konnte die Ausfertigung eines entsprechenden Verbotes jedenfalls nicht vorgelegt werden. Infolge dieser Unterlassungssünde gewährte Auerbach auch weiterhin ohne Rechtsgrundlage Kredite über 3000 DM, was eindeutig aus dem Bericht des Obersten Rechnungshofes vom 7. Juli 1950 und aus den damit erhärteten Mitteilungen des Zeugen Dr. Gindl an den damaligen Regierungsrat Polaczy im April 1950 hervorgeht. Erst nach Vorlage des Gindl-Berichtes hat das Finanzministerium dem Landesentschädigungsamt die Gewährung von Krediten eindeutig untersagt (Protokoll 13, S. 8).

Im Zusammenhang mit der Kreditgewährung Dr. Auerbachs muß daher ein längeres Aussetzen der Dienstaufsicht festgestellt werden.

VIII. Die verspätete Einberufung des Beirates.

Bereits die erste Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. November 1948, die später von der Militärregierung aufgehoben wurde, sah die Bildung eines Wiedergutmachungsbeirates vor, dessen Zusammensetzung die Staatsregierung zu bestimmen hatte. Auch die zweite Verordnung vom 22. November 1949 wiederholte diese Absicht und wies lediglich dem Finanzministerium an Stelle der Staatsregierung die Pflicht zur Zusammensetzung des Beirates zu. Trotz dieser klaren Bestimmungen ist der Beirat erst im Sommer 1952, also nach Eintritt der Auerbach-Affäre, zusammengerufen worden. Die Bildung des Beirates, dem der Untersuchungsausschuß gerade in der Ära Auerbach im Hinblick auf eine bessere Kontrolle der Vorgänge im LEA. eine große Bedeutung zugewiesen hätte, wurde hinausgezögert (vgl. Aussage des Zeugen Zelger, Protokoll 13, S. 67). Der Zeuge Dr. Ringelmann gab diese Verzögerung offen zu und begründete sein Verhalten damit, daß die vorgeschlagenen Mitglieder für den Beirat zu 4/5 Kommunisten gewesen wären. Die Begründung wurde von dem Mitberichterstatte Abg. Stöhr angezweifelt, der mit Recht darauf verwies, daß in dem früheren Beirat

(gemeint ist jener des Landesausschusses der Verfolgten) Vertreter der verschiedensten Richtungen vorhanden waren (vgl. Protokoll über die 29. Sitzung, S. 35 und 52 ff.).

Die Darstellung des Zeugen Dr. Ringelmann konnte nicht den Eindruck verhindern, daß der in den genannten Verordnungen verlangte Beirat nur deshalb nicht zustande kam, weil er Dr. Ringelmann nicht genehm war.

IX. Würdigung der Zeugenaussagen.

Die Beurteilung der Zeugenaussagen brachte dem Untersuchungsausschuß Schwierigkeiten, die sich vor allem aus der wesentlichen Fragestellung nach der Dienstaufsicht ergaben. Er mußte auf der einen Seite Personen vernehmen, die als hohe und höchste Beamte für die Durchführung der Dienstaufsicht verantwortlich waren, und hatte auf der anderen Seite deren Untergebene vor sich, die in vielen Fällen durch ihre Aussagen ihre Dienstvorsetzten belasteten. Die verantwortlichen Persönlichkeiten des Finanzministeriums haben sich dabei leider nicht so verhalten, daß schwere Konflikte vermieden werden konnten. Insbesondere verfolgte Staatssekretär Dr. Ringelmann von vorneherein die Taktik, Zeugen, die seine Darlegungen widerlegen mochten, durch Verfahren außerhalb des Untersuchungsausschusses unglaublich zu machen. Seine in der Vernehmung am 23. August 1951 (Protokoll 4, S. 27) ausgesprochene Drohung: „Ich werde mit Material über die Persönlichkeit des Herrn Gindl aufwarten!“ ist der Ausgangspunkt einer ganzen Kette von Versuchen geworden, die allerdings (siehe oben!) fehlschlagen.

Besonders verwerflich erscheint die Tatsache, daß sich Dr. Ringelmann zu einer falschen Zeugenaussage herbeiließ, indem er es (Protokoll 31, S. 92) trotz dieser Tatsache und offenbar wider besseres Wissen in Abrede stellte, Material für die von Amts wegen gegen Dr. Gindl ergangene Strafanzeige geliefert zu haben.

Der Zeuge Dr. Ringelmann befand sich gegenüber den anderen Zeugen auch insofern im Vorteil, als er entgegen dem in seiner Anwesenheit gefaßten Beschluß des Untersuchungsausschusses im Besitz der offiziellen Vernehmungsprotokolle war (Protokoll 5, S. 8 ff.). Was ein solches Verhalten für die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses bedeutet, ist in der 30. Sitzung dargelegt worden: „Es würde jede Arbeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Zukunft hinfällig sein und wir würden uns und jeden Ausschuß lächerlich machen, wenn man sich über einen Untersuchungsausschuß hinwegsetzen kann, sich Protokolle verschafft, alles vorher abspricht und womöglich das Verfahren dirigiert...“ (Abg. Dr. Strosche, 30. Sitzung, Seite 27).

(Abg. Bezold: Hört, hört! Das ist allerdings mehr als merkwürdig!)

Die Arbeit der Untersuchungsausschüsse würde ohne Zweifel auch dadurch ad absurdum geführt, wenn Beamte oder Angestellte des Staates, die pflichtgemäß gegen ihre Vorgesetzten aussagen, in

(Dr. Becher [fraktionslos])

ihrem dienstlichen Fortkommen behindert werden. Die Behandlung des Zeugen Oberregierungsrat Polaczy durch das Finanzministerium muß diesen Verdacht ohne Zweifel aufkommen lassen. Polaczy, der als Hilfsarbeiter des Wiedergutmachungsreferates (siehe oben!) aufs beste mit der Gesamtmaterie vertraut war, wurde aus dem Ministerium zu einer anderen Dienststelle versetzt und durch den Finanzminister Zietsch suspendiert, nachdem wegen seiner Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuß (welche Dr. Ringelmann schwer belasteten) ein Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war.

(Abg. Dr. Korff: Hört, hört!)

Die Behandlung dieser Zeugen muß hier deshalb erwähnt werden, weil sie das Vorgehen des Finanzministeriums in bestimmter Weise kennzeichnet und überdies im Falle ihrer Nichtbeachtung den Wert parlamentarischer Untersuchungsausschüsse künftighin in Frage stellen würde.

(Abg. Dr. Baumgartner: Haben sie schon längst in Frage gestellt! Ich glaube an keinen mehr!)

Der Untersuchungsausschuß hat, wie aus dem Vorgehenden ersichtlich ist, eine Fülle von Material verarbeitet und zur Kenntnis genommen. Trotz aller Mängel (Ausfall von Zeugen) und zeitbedingter Beschränkung (Außerachtlassung großer Fragenkreise) war es ihm sehr wohl möglich, die gestellte Aufgabe zu lösen und die Frage zu beantworten, ob und inwiefern in dem zu untersuchenden Sachzusammenhang die Dienstaufsicht durchgeführt bzw. unterlassen wurde.

Soweit der vorgetragene Bericht diese Frage an Ort und Stelle beantwortet, braucht er nicht wiederholt zu werden. Er kommt im wesentlichen zu dem Ergebnis, daß die Pflicht der Dienstaufsicht im Falle Auerbach in vielen Fällen verletzt wurde, und macht hierfür in erster Linie den ehemaligen Staatssekretär Dr. Hans Müller, den ehemaligen Ministerialdirektor und jetzigen Staatssekretär Dr. Richard Ringelmann sowie den Ministerpräsidenten Dr. Hans Ehard als zeitweiligen Finanzminister verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit entspricht auch den grundsätzlichen Darlegungen in dem Gutachten Prof. Nawiaskys, der nicht nur von einem Rechte, sondern von einer Pflicht zur Dienstaufsicht spricht, welche diejenigen Funktionäre trifft, die den zu beaufsichtigenden Behörden und Bediensteten übergeordnet sind. (Rechtsgutachten Nawiasky, S. 6).

Die mildernden Umstände, die Nawiasky in den Zeitumständen (Besatzungsregime, Verwaltungschaos, Denazifizierung, Überfüllung Bayerns mit DP's) gegeben sieht, wurden auch von dem Ausschuß berücksichtigt und entschuldigen vieles von dem, was geschehen ist.

Vieles, aber nicht alles. Es steht jenen, welche die Denazifizierungsgesetze mitveranlaßt oder doch begrüßt haben, schlecht an, mit dem Hinweis auf sie ihr Versagen in der Durchführung der Dienstauf-

sicht zu entschuldigen. Was zudem in den turbulenten Nachkriegsjahren bis etwa zum Datum der Währungsreform verständlich erscheint, kann für die Jahre nachher keine Entschuldigung mehr finden. In diese Zeit fällt aber hauptsächlich das Versagen der Dienstaufsicht, das sich die verantwortlichen Persönlichkeiten des bayerischen Finanzministeriums zuschulden kommen ließen.

Sie haben trotz eindringlicher Mahnung und Unterrichtung durch ihre Untergebenen das Heraufkommen einer schweren Krise ermöglicht, welche das Ansehen Bayerns in aller Welt schädigte und ein nicht mehr auszulöschendes Bild der Zustände im geschlagenen und besetzten Deutschland nach 1945 lieferte.

Das Versagen der verantwortlichen Persönlichkeiten kann nur teilweise mit ihrer gewiß beachtenswerten Arbeitsüberlastung und mit der Not an geeigneten Kräften entschuldigt werden. Die Untersuchungen haben ergeben, daß diese Übel zumindest in den letzten zwei Jahren vor dem Abgang Auerbachs hätten behoben werden können und daß sie oftmals nur ins Treffen geführt wurden, um begangene Fehler zu verdecken.

Meine sehr verehrten Herren Kollegen, die beiden Pflichtvorlesungen haben Ihnen sicherlich einen Stoff in Erinnerung gebracht, dessen Umfang Sie ein wenig erschrecken mag und der Sie vielleicht auch ein wenig vor einem endgültigen Urteil bange macht. Dennoch kann gesagt werden, daß sich die schwierige Materie sehr schnell zu einigen entscheidenden Problemen verdichtet, wenn man nur eine richtige Methode anwendet. Hier gilt es, zunächst einmal die Zeit von 1945 bis zur Währungsreform oder bis zum Erscheinen des Entschädigungsgesetzes am 12. August 1949 auszuklammern. In dieser Zeit sind sicherlich die Wurzeln für die Krise entstanden, die dann später ausbrach. Sie kann aber immerhin durch die turbulenten Verhältnisse entschuldigt werden, die damals geherrscht haben. Den Kulminationspunkt erreichte die Krise in der Zeit vom Erscheinen des Entschädigungsgesetzes im August 1949 bis zum Abgang Auerbachs im Januar 1951. Wenn wir diese Zeit betrachten, dann gewinnen wir schon Boden unter den Füßen. Wenn wir feststellen, daß am Beginn dieser Zeit das Landesentschädigungsamt von den Zeugen als ein „Amt von qualitativer Minderwertigkeit“ oder als ein „Saustall zur höchsten Potenz“ bezeichnet wurde, dann haben wir uns die Frage vorzulegen, was haben die Dienstvorgesehen getan, um dieses qualitativ minderwertige Amt in eine Behörde zu verwandeln? Dann haben wir uns die Frage vorzulegen: Wer ist hierfür verantwortlich? Darauf gibt es eine ganz klare Antwort: Finanzminister Dr. Kraus, Finanzminister Dr. Ehard, Staatssekretär Dr. Müller und Ministerialdirektor Dr. Richard Ringelmann.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Der Mann, durch dessen Hand von Anfang an alle Fäden der Wiedergutmachung liefen und dem das Landesentschädigungsamt auch dienstaufsichtlich nach Erscheinen der Ersten Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung unterstand, heißt Dr. Richard Ringelmann. Wenn das Problem

(Dr. Becher [fraktionslos])

Landesentschädigungsamt ein Problem Auerbach gewesen ist, so ist das Problem Dienstaufsicht ein Problem Dr. Richard Ringelmann. Diese Tatsache nicht herausgearbeitet zu haben, ist der erste Fehler des sogenannten offiziellen Berichtes, der es im Gegenteil darauf anlegte, durch eine Anhäufung von Exzerpten diese Tatsache zu verhüllen.

Legen wir uns nun die Frage vor, wie sich Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann gegenüber dem Vorwurf einer Verletzung der Dienstaufsicht rechtfertigt, dann sagt er zunächst etwa — wenn ich kurz darauf eingehen darf —, er habe durch den Erlaß von Gesetzen und Verordnungen dazu beigetragen, den Einflußbereich Dr. Auerbachs einzudämmen. Er meint damit die Erste Verordnung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 3. November 1948, wonach die ganze Materie organisatorisch dergestalt aufgeteilt werden sollte, daß auf der einen Seite der Generalanwalt geschaffen wurde und auf der anderen Seite das Feststellungsamt, welches Herrn Dr. Endres übertragen wurde. Nun ist es wohl so, daß diese Verordnung durch das Eingreifen der Amerikaner nicht zum Zuge kam, nicht deshalb aber — wie ich ausführen konnte —, weil die Besatzungsmacht Auerbach decken wollte, sondern deshalb, weil sie aus ganz anderen Gründen, nämlich mit Rücksicht auf die Durchführung des Rückerstattungsprozesses Schädigungen befürchtete. Entscheidend aber ist, daß zu Beginn dieser Entwicklung von dem ehemaligen Justizminister Dr. Müller zum ersten Mal nachgewiesen wurde, daß dieser „zweite König des Landes Bayern“, Dr. Auerbach, nicht so hundertprozentig von der Besatzungsmacht gedeckt war, damals nämlich, als er seinen großen Feldzug gegen Auerbach startete und ihn de facto aufforderte, sein Amt niederzulegen, und als er es auch schließlich und endlich zustande brachte, daß Auerbach sich selbst mit dem Titel „Generalanwalt“ begnügte. Justizminister Dr. Müller hat in einer der Untersuchungen auch dargelegt, daß General Clay, mit dem er einmal in Stuttgart gesprochen habe, ihm erklärt habe, es stimme nicht, daß Auerbach in den besten Verbindungen mit ihm stehe, daß er nie mit Auerbach gesprochen oder telefoniert habe usw. usw. Es mußte damals jedenfalls klar sein, daß die Stellung Auerbachs, auch wenn man sich auf die Besatzungsmacht berufen mochte, nicht mehr so fest war, daß sie als unerschütterlich bezeichnet werden konnte.

(Abg. Kiene: Dann hätte man schon General Clay vorladen müssen!)

Wie dem auch immer sei: Tatsache ist, daß die Verhältnisse in der Organisation der Wiedergutmachung durch die Erste Durchführungsverordnung nicht gebessert wurden, ja daß nicht einmal ein Behördenleiter bestellt wurde.

Nun behauptet Herr Dr. Ringelmann, er sei es gewesen, der es beim Erlaß der Zweiten Durchführungsverordnung über die Organisation zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes vom 22. November 1949 so weit gebracht habe, daß Auerbach nicht Präsident, sondern nur kom-

missarischer Präsident geworden sei. Ich glaube, man kann darüber denken wie man will.

(Abg. Kiene: Sehr richtig!)

Tatsache ist, daß Auerbach, der bereits zum Generalanwalt degradiert war, wieder avancierte und de facto wiederum der erste Mann in seinem Amt wurde. Tatsache ist es ferner, daß man an Stelle Auerbachs auch eine andere Persönlichkeit mit diesem Posten hätte betrauen können, etwa den Ministerialrat Sauerstein, wie der ehemalige Justizminister Dr. Müller vorgeschlagen hatte. Der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann hat mir auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet: „Wir hatten kein Interesse daran, noch einen zweiten Auerbach zu bekommen.“ Ich glaube, daß diese Auskunft sehr wenig stichhaltig ist; denn im anderen Falle wäre zumindest ein geschulter Beamter eingesetzt worden. Am Ende hat der Amtsrat Herkert in seiner Vernehmung jedenfalls erklärt: „Durch die Zweite Verordnung vom 22. November 1949 ist eine Änderung in der Struktur des Staatskommissariats nicht eingetreten.“

Ich möchte also feststellen, daß sich die Verordnungen als papierene Maßnahmen erwiesen, daß die Politik des „containment“, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Herr Dr. Ringelmann angeblich gegen Auerbach durchführte, ins Leere stieß, und daß seine Methode der „Einkreisung“ Auerbachs ebenfalls lediglich eine papierene Maßnahme blieb. Er behauptete nämlich, er habe die Machtfülle Auerbachs dadurch einzukreisen gewußt, daß er den sogenannten „Vertreter des Staatsinteresses“ einführte, und zwar gesetzlich verankert in § 42 des Entschädigungsgesetzes, als welchen man Herrn Oberregierungsrat Dr. Bleßin berufen habe.

Beachten wir nun ein wenig diese Angelegenheit und auch die Frage, wie der sogenannte offizielle Bericht Ihnen diese Tatsache vorgetragen hat! Im wesentlichen kommt es doch wohl darauf an, daß sich der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann sowie seine dienstvorgesetzten Staatssekretäre und Minister darauf berufen, daß sie den Oberregierungsrat Dr. Bleßin als Vertreter des Staatinteresses bestellt und damit ein Instrument ihrer Dienstaufsicht geschaffen hätten. Dr. Ringelmann drückte sich bei seiner 4. Vernehmung etwa so aus: „Ich habe Auerbach durch den Vertreter des Landesinteresses kontrollieren lassen, ich habe den Herrn Bleßin als den verlängerten Arm des Finanzministeriums bezeichnet.“ Und Herr Ministerpräsident Dr. Ehard erklärte: „Er“ — nämlich Bleßin — „sollte das Landesinteresse wahrnehmen, das heißt drin stehen und schauen, was los ist.“ Dem stehen nun die Aussagen des Herrn Oberregierungsrats Dr. Bleßin gegenüber, von denen Sie im Bericht der Herren Kollegen Dr. Fischer und Stöhr freilich nichts vernehmen. Er behauptet nämlich gerade das Gegenteil, wenn er sagt: „Ich bin gar nicht beim LEA. tätig gewesen, ich hatte keine Möglichkeit, in die Organisation einzugreifen, mit der Dienstaufsicht hatte ich nichts zu tun. Ich habe beispielsweise“ — das erklärte er zum Zeitpunkt seiner Vernehmung am 14. September 1951 — „seit Monaten das LEA. nicht betreten, so daß ich nicht weiß, was dort vorgeht.“ Er hat also genau das

(Dr. Becher [fraktionslos])

Gegenteil von dem behauptet, was Herr Dr. Ringelmann dem Ausschuß vortrug. Er hatte nämlich lediglich die Haftentschädigungsanträge zu prüfen und Anweisungen über 500 DM mitzuzeichnen.

Hier macht der sogenannte offizielle Bericht eine objektive Falschangabe, indem er behauptet, daß nach einer bestimmten Zeit auch Anweisungen gegeben wurden, wonach auch die Auszahlungen unter 500 DM von Herrn Dr. Bleßin zu zeichnen gewesen seien. Ich darf die Herren Verfasser des offiziellen Berichts ersuchen, sich das Protokoll 13 Seite 12 anzusehen, wo expressis verbis zu lesen steht, daß eine von Herrn Dr. Ringelmann gezeichnete Anweisung des Finanzministeriums unter anderem besagt, daß Beträge unter 500 DM nach wie vor ohne Gegenzeichnung durch Dr. Bleßin hinausgehen dürfen. Das nur nebenbei, um Sie auch einen Blick auf die Wahrheithaftigkeit des offiziellen Berichts werfen zu lassen.

Die sogenannte Einkreisung Auerbachs durch den Vertreter des Landesinteresses erweist sich zumindest als eine halbe Sache; sie hat ins Leere gestoßen und nichts an der Selbstherrlichkeit des Dr. Auerbach geändert.

Ich möchte nur nochmals kurz auf das Problem „Großkredite“ verweisen. Da ist es doch wohl so, daß Staatssekretär Dr. Ringelmann als Mitglied des Stiftungsrates die Pflicht gehabt hätte, zumindest dafür Sorge zu tragen, daß wenigstens nach Bekanntwerden dieser großen Kreditvergaben kein weiterer Schaden eintritt. Es muß festgestellt werden, daß dies nicht geschehen ist und daß die Vergabe dieser Großkredite in einer Zeit, in der wir alle mit 40 Mark in der Tasche herumliefen, die Anspruchsberechtigten geschädigt hat, daß also nur wenige Großfirmen — ich weiß nicht aus welchen Gründen — in den Genuß dieser Vergünstigungen gekommen sind.

Ich darf darauf verweisen, daß es auch Herr Dr. Ringelmann war, der mit der Abfassung der sogenannten Haftentschädigungsverordnung, die besagt, daß Haftentschädigungsansprüche nach ihrer Feststellung übertragbar sind, die gesetzliche Grundlage für den wilden Handel mit diesen Haftentschädigungsansprüchen legte und damit eben auch die Basis für die Tätigkeit der Herren Ingster & Co. schuf.

Eine andere Verteidigung, die er sich zurechtgelegt hatte, war z. B. der Hinweis auf die berühmten 80 000 DP's, die angeblich dank Auerbachs Tätigkeit aus dem Land Bayern verschwunden seien. Hier steht zunächst einmal Aussage gegen Aussage. Der ehemalige Justizminister Dr. Müller behauptete gerade das Gegenteil, und auch ich möchte sagen, daß Auerbach wie eine Laterne in der Nacht auf alle entsprechenden Persönlichkeiten Europas wirkte. Nur deshalb setzte nämlich ein übergroßer Zuzug nach Bayern ein, weil diese Leute wußten, daß hier ein Mann am Werk ist, der es mit seiner Kartei und seiner Organisation nicht so ganz richtig und offiziell hielt. Die Statistiken besagen, daß erst nach dem Abgang Auerbachs ein großer Abmarsch der DP's aus Bayern

eintrat und daß gerade auf diesem Gebiet dem Staate Bayern durch falsche Angaben Schäden erwachsen sind, die alles in allem vom Staatsanwalt Hölper mit 6 Millionen DM beziffert wurden. Der sogenannte offizielle Bericht stellt sich hier, ohne die Aussagen zu beurteilen, einfach auf die Seite der Aussagen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann. Ich selbst kann mich ihm leider nicht anschließen.

Dieser Bericht macht auch einige andere Angaben, die nach meiner Überzeugung objektiv unrichtig sind, so etwa, wenn er das Gesetz Nr. 35 als amerikanisches Gesetz bezeichnet, obwohl es ein deutsches Gesetz ist, und wenn er auf Seite 3 behauptet, die Verordnung vom 3. November 1948 sei rückwirkend durch die Verordnung vom 22. November 1949 aufgehoben worden. Aus § 7 Absatz 1 ergibt sich eindeutig, daß die Verordnung vom 3. November 1948 erst mit Inkrafttreten der Verordnung vom 22. November 1949 aufgehoben wurde, nämlich am 29. November 1949. Unrichtig ist es ferner, wenn der Bericht behauptet, im Strafregister Auerbachs sei ein Todesurteil verzeichnet gewesen. Das ist die Darstellung des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann. Der Herr Staatsanwalt Hölper hat das Gegenteil davon behauptet. Unrichtig ist ferner, wenn er sagt, daß sich die Aussagen Dr. Müllers bezüglich der Behandlung des Berichts des Obersten Rechnungshofs vom 7. Juli 1949 mit denen Dr. Ringelmanns decken. Im Gegenteil: Der Herr Staatssekretär Dr. Müller hat selbst seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, warum es so lange gedauert hat, bis der verlangte Bericht dem Landesentschädigungsamt zugeleitet wurde. Ich muß alle diese Fehldarstellungen in dem sogenannten offiziellen Bericht zum mindesten als leichtfertig und einseitig bezeichnen. Einseitig ist auch jene Behauptung, wo etwa gesagt wird, daß die Frage, ob Herr Dr. Ringelmann in der Angelegenheit des von Dr. Gindl vorgelegten Organisationsberichts ein Ehrenwort gegeben habe, unerheblich sei.

Meine Damen und Herren! Wir wollen uns doch einmal die Situation vergegenwärtigen. Wir haben über die Frage der Dienstaufsicht zu entscheiden, und da stellen wir fest, daß ein Angestellter einer Behörde im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde unter Zusicherung der Verschwiegenheit einen Bericht vorlegt und daß diese Verschwiegenheit nicht eingehalten wurde. Ich meine, daß diese Frage ein integrierender Bestandteil unseres Untersuchungsgegenstandes ist, und muß es bedauern, daß der Vorsitzende des Ausschusses dem Oberregierungsrat Polaczy leider nicht Gelegenheit gegeben hat, in der letzten Sitzung auf diese Frage etwas näher einzugehen. Ich darf Ihnen aber mit Genehmigung des Herrn Präsidenten nachträglich noch ein Zeugnis des Herrn Pflüger verlesen, der als stellvertretender Präsident des Landesentschädigungsamtes zum mindesten nicht irgendwer war und der bezüglich des hier angezogenen Sachverhaltes in einem Schreiben an den Rechtsanwalt Dr. Ludwig Steichele folgendes erklärt:

„Glaublich im Frühjahr 1950 wurde ich eines Abends von dem damaligen Präsidenten des

(Dr. Becher [fraktionslos])

Landesentschädigungsamtes, Dr. Philipp Auerbach in meinem Büro angerufen und gebeten, zu ihm ins Büro zu kommen. Ich fand Dr. Auerbach sehr aufgeregt vor und er erklärte mir bei dieser Unterredung, Dr. Gindl habe über gewisse Vorkommnisse im Amt hinter seinem Rücken einen Bericht an das Finanzministerium gegeben. Auerbach zählte mir auch einige Fälle auf, die im besagten Bericht an das Ministerium enthalten waren. An diese einzelnen Fälle kann ich mich nach diesen Jahren leider nicht mehr erinnern.

Nach längerer Debatte fragte ich Auerbach, wo er seine Informationen herhabe. Hierzu erklärte er mir, er komme soeben von Dr. Ringelmann und dieser habe ihn von diesem Bericht (Bericht Dr. Gindl) in Kenntnis gesetzt und Vorhaltungen gemacht.“

Meine sehr verehrten Herren Kollegen, aus diesem Schreiben, das von einem Mann stammt, der immerhin die Zusammenhänge kennt, geht dreierlei hervor: erstens, daß der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann den Ausschuß auch hierüber falsch unterrichtet hat, zweitens, daß er von dem Organisationsbericht an Dr. Auerbach entgegen seinem gegebenen Wort Mitteilung gemacht hat und drittens, daß er — und das ist nämlich das entscheidende — mit Dr. Auerbach unter einer Decke stand. Dies ist ein Punkt, der nicht genug festgehalten werden kann. Es erübrigt sich, darüber zu streiten, ob er mit Auerbach per „du“ gewesen ist oder nicht. Tatsache ist jedenfalls, daß sein ganzes Verhalten nur daraus erklärt werden kann, daß ihm sein Verhältnis zu Auerbach offenbar wichtiger gewesen ist als die korrekte Erledigung des Falles Dr. Gindl. Ich muß darauf verweisen, daß man diesem Mann im Landesentschädigungsamt die Türe gewiesen hat, daß er Hausverbot erhielt, daß sich das Finanzministerium eben nicht so verhielt, wie fälschlicherweise im sogenannten offiziellen Bericht angegeben wurde. Ich muß schon mein Bedauern darüber ausdrücken, daß die Herren Verfasser des sogenannten offiziellen Berichts sich nicht einmal die Mühe gemacht haben, diesen Sachverhalt genauestens zu überprüfen. Ich darf jedenfalls die Herren Verfasser ersuchen, auch hierzu die Protokolle etwas genauer durchzulesen (Prot. 11, S. 70). Dann werden sie finden, daß die Weisungen, die damals von dem Herrn Oberregierungsrat Polaczy an das Landesentschädigungsamt hinausgegeben werden sollten, vom Herrn Dr. Ringelmann nicht weitergeleitet wurden und daß die betreffenden Berichte, die Auerbach zu einer Zurücknahme dieser Kündigung auffordern sollten, mit dem Vermerk „unterbleibt“ versehen wurden. Der Herr Kollege Dr. Fischer selbst ist es gewesen, der diesen Tatbestand entgegen seiner im offiziellen Bericht geäußerten Behauptung damals festgestellt hat.

Ich möchte also erneut betonen, wenn Sie den offiziellen Bericht zur Kenntnis nehmen, so nehmen Sie einen Bericht zur Kenntnis, der objektive Unwahrheiten behauptet. Es ist vielmehr so gewesen, daß Dr. Ringelmann sich völlig auf die Seite Auer-

bachs stellte und all die Argumente ins Treffen führte, die auch Auerbach ins Treffen geführt hat. Die Zusammenhänge nehmen in der Tat oftmals die Ausmaße einer Komödie an. Der Mann, der ein notorischer Titelschwindler gewesen ist, dessen Doktor-Titel von Belgien her usw. nachweislich falsch war, hat dem Angestellten, der einen Bericht gegen ihn entworfen hat, zunächst vorgeworfen, daß er einen falschen Doktor-Titel habe. Der Mann, der selbst Parteigenosse bis zum Schluß gewesen ist, nämlich Staatssekretär Dr. Ringelmann, hat gegen Gindl unter anderem mit dem Argument gearbeitet, daß er Parteigenosse gewesen sei und dies nicht angegeben habe und ihm deshalb gekündigt werden müßte.

(Zuruf des Abgeordneten Haußleiter)

Also durchaus Szenen, die Heinrich von Kleist zu bearbeiten im Stande gewesen wäre.

Ich darf darauf verweisen, daß auch der Brief an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard, der schon in der Mitte des Jahres 1950 den Staatschef auf die Gefahren dieser Zusammenhänge aufmerksam machte und von dem Skandal sprach, der ausbrechen kann, wenn nicht eingegriffen wird, vom Finanzministerium unterschlagen und nicht weitergeleitet worden ist. Nun hat man gegen diesen einen Beamten Methoden angewendet, die, wie ich schon ausführte, darauf hinausgingen, ihn in seiner Glaubwürdigkeit madig zu machen. Ich muß schon sagen, daß hier eine Art Rufmords begangen wurde, indem man sagte, der Dr. Gindl ist verrückt, der Dr. Gindl ist mit seinem Doktor-Titel ein Schwindler, der Dr. Gindl hat arisiert usw. usw. Es hat auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen vor unserem Ausschuß, in gewissem Sinne, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein magischer Kontakt zwischen einigen Mitgliedern und Herrn Dr. Ringelmann gerade in dieser Frage bestanden. Ich darf Ihnen vorschlagen, einmal die ersten Untersuchungen nachzulesen, die wir in dieser Angelegenheit getätigt haben. Sie werden feststellen, daß wir uns damals fast einen halben Tag nicht über die Sache selbst unterhalten haben, sondern daß von allen Seiten versucht wurde, Fragen nach der Vergangenheit Dr. Gindls zu stellen, ausgerechnet jene Fragen, deren Beantwortung Herr Dr. Ringelmann benützte, um seine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen, und ausgerechnet jener Tatbestand, bei dem er dann nachher auf eine Frage, ob er denn dieses Material geliefert habe, eine falsche Aussage machte, indem er das bestritt. Deshalb — und auch darauf muß ich verweisen — hat der Staatsanwalt, ohne irgendwie von mir oder irgendeinem anderen darauf hingewiesen worden zu sein, von sich aus ein Verfahren gegen Staatssekretär Dr. Ringelmann wegen falscher Zeugenaussage eingeleitet. Daß Dr. Gindl dann so behandelt wurde, daß man ihm kündigte und ihn fristlos entließ, darauf habe ich bereits verwiesen.

Besonders bezeichnend ist die Tatsache, daß auch der Herr Finanzminister Zietsch dem Landtag damals eine Erklärung gab, die er nicht einzuhalten vermochte; er behauptete, er habe dem Arbeitsgericht Anweisung erteilt, daß die Verhandlungen

(Dr. Becher [fraktionslos])

mit Gindl nicht im Wege eines Vergleichs abgeschlossen würden, sondern daß das Arbeitsgericht selbst entscheiden möge. Der Vergleich ist trotzdem, und zwar unter der Bedingung abgeschlossen worden, daß Dr. Gindl seinerseits die Klage gegen Dr. Ringelmann wegen Verleumdung zurücknehmen mußte.

Ich glaube jedenfalls nach alledem, daß es sehr schwer ist, dem offiziellen Bericht zu folgen, der da behauptet, es fehle der Nachweis, daß Dr. Gindl und Polaczy wegen wahrheitsgemäßer Aussagen belangt worden sind. Ich glaube, daß dies der Fall ist, daß dies vor allem bei Oberregierungsrat Polaczy der Fall ist, der nicht irgendwer war, sondern der in dieser Sache entscheidende Beamte im Finanzministerium, der, wenn er in etwa auf seine Karriere aus gewesen wäre, gar nichts anderes hätte tun brauchen, als eben stille zu sein und nach der Pfeife seines Vorgesetzten zu tanzen. Dieser Oberregierungsrat Polaczy hat bei seiner ersten Aussage gewisse Behauptungen aufgestellt, die er aus seinem Gewissen heraus aufstellen mußte. Er hat sich in der Beurteilung der Kreditfragen nicht auf den Standpunkt seiner Vorgesetzten gestellt und auf eine konkrete Frage behauptet, er glaube nicht, daß der damalige Finanzminister — nämlich Ministerpräsident Dr. Ehard — die Absicht hatte, einzugreifen. Daraufhin wurde er vor seinen Finanzminister zitiert und es wurde ihm bedeutet, daß er damit dem Ministerpräsidenten politisch geschadet habe, er möge sich bei ihm entschuldigen. Dann ist gegen ihn im Finanzministerium eine Art stilles Kesseltreiben losgegangen. Natürlich hat man das nicht so plump gemacht, daß man ihn effektiv wegen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß versetzt hätte. Man hat gewisse andere Methoden ins Feld geführt, etwa den Erlaß des ehemaligen Finanzministers Dr. Zorn, wonach junge Oberregierungsräte zunächst einmal an die Front versetzt werden müssen, bevor sie weiter im Ministerium zu tun hätten. Man hat dies alles sehr umhüllt mit Vorschriften, die für die Allgemeinheit gelten. Man hat dem Oberregierungsrat Polaczy auch den Vorwurf gemacht, daß er als jüngster Regierungsrat damals schon befördert worden wäre. Nun, es gibt noch andere Regierungsräte, denen das widerfahren ist, vielleicht deshalb, weil sie zufällig Söhne von Staatssekretären gewesen sind.

Oberregierungsrat Polaczy hat dem Ausschuß ein Schreiben geschickt, in dem er unter Hinweis auf diese Zusammenhänge davon sprach, daß Unrecht im Verzuge sei. Er hat dann vor dem Ausschuß Aussagen gemacht, die darauf hinausliefen, daß er sich in vielen Unterredungen, die er mit dem Staatssekretär Dr. Ringelmann gehabt habe, bearbeitet gefühlt habe. Diese Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hat Dr. Ringelmann zum Anlaß genommen, ein Dienststrafverfahren gegen Polaczy einzuleiten. Diese Aussage hat auch der Finanzminister Zietsch zum Gegenstand genommen, um sich einseitig auf die Seite Dr. Ringelmanns zu stellen. Am 5. Juli 1953 wurde ein Dienststrafverfahren gegen Polaczy unter anderem auch wegen

dieser seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß eingeleitet. Die Einleitung wurde mit einer Begründung versehen, die ich als geradezu klassisch bezeichnen möchte:

Dieses Verhalten

— nämlich das Verhalten Polaczys, so schreibt Herr Finanzminister Zietsch —

stellt eine besonders schwere Verletzung der Ihnen obliegenden Pflicht und Ehrerbietung und Achtung vor Ihren Dienstvorgesetzten und den Trägern der Staatsgewalt, zur Treue gegenüber Ihrer Verwaltung und zur Wahrung ihres Ansehens, die auch in der Beachtung der Dienstzucht

(Abg. Dr. Korff: Unerhört! — Abg. Bezold: Dann kann kein Beamter mehr vor einem Untersuchungsausschuß aussagen! Das heißt das nämlich! Das ist unerhört!)

und der Innehaltung des Dienstweges ohne Beteiligung Dritter zum Ausdruck kommt, sowie zur vertrauensvollen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit dar.

Hier beginnen die Zusammenhänge zu einer Schande für das Land Bayern zu werden. Hier hat ein Finanzminister offenbar Komplexe aus seiner Militärzeit abreagiert, und hier hat ein Finanzminister, wie ich behaupten möchte, tief in die Rechte nicht nur des Untersuchungsausschusses, sondern des Landtags überhaupt eingegriffen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß damit ein Beamter dieses Staates vor die Alternative gestellt wird, entweder zu kuschen und die Dienstzucht und die Innehaltung des Dienstwegs zu beachten oder gemäß Artikel 25 vor dem Untersuchungsausschuß wahrheitsgemäß auszusagen.

Ich habe bereits Mitte des Vorjahres eine Erklärung in dieser Sache abgegeben. Herr Finanzminister Zietsch hat es nicht der Mühe wert gefunden, zu ihr Stellung zu nehmen. Ich habe den Antrag gestellt, daß die Dienstenthebung rückgängig gemacht werden möge. Es ist auch nichts geschehen. Ich behaupte, daß sich der Untersuchungsausschuß und der Landtag damit, daß sie zuließen, daß Zeugen, die vor ihnen aussagten, wegen ihrer Aussage erledigt werden, selbst entmachtet haben.

Ich möchte in voller Bewußtheit und Verantwortung dessen, was ich sage, an alle Angestellten und Beamten des Landes Bayern von hier aus die Aufforderung richten, es, solange nicht andere Bestimmungen bezüglich der Untersuchungsausschüsse Gesetz geworden sind, nie und nimmer zu wagen, etwa gegen ihre Dienstvorgesetzten auszusagen. Denn es ist mit 99 Prozent Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie genauso unter die Räder kommen wie die beiden Beamten, die pflichtgemäß ausgesagt haben.

(Abg. Dr. Brücher: Das ist nicht nur beim Staat so!)

Ich möchte schon darauf hinweisen, daß wir eine geradezu unerhörte Sachlage vor uns haben. Auf der einen Seite ein Staatssekretär, gegen den noch

(Dr. Becher [fraktionslos])

ein Verfahren wegen falscher Aussage läuft und der sich nach wie vor in der Sonne des Regierungssessels wärmen kann, und auf der anderen Seite zwei Angestellte des Staates, darunter ein Familienvater mit zwei Kindern, deren Existenz deshalb vernichtet wurde, weil sie den Mut hatten, in dieser Sache die Wahrheit zu sagen. Ich möchte nicht die vielen Briefe und Anrufe zitieren, die ich im Zusammenhang mit dieser Sachlage von allen Seiten erhielt; viele Beamte wandten sich unter dem Siegel der Verschwiegenheit an mich und wollten mir Material geben, das ich in den meisten Fällen sowieso schon kannte. Immer wieder kam der Nachsatz: Aber bitte, erwähnen Sie meinen Namen nicht! Um so bedeutungsvoller und höher werte ich die Überzeugungskraft der Beamten, die den Mut aufbrachten, unter Gefährdung ihrer Existenz ihre Aussage zu machen. Ich halte es für eine Pflicht des Bayerischen Landtags, durchzugreifen und Abhilfe zu schaffen.

Ich habe mir in diesem Zusammenhang erlaubt, den Antrag zu stellen:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Staatsminister der Finanzen wird gebeten, die im Zusammenhang mit den Aussagen vor dem LEA-Untersuchungsausschuß erfolgte Dienstenthebung des Oberregierungsrats August Polaczy umgehend aufzuheben.

Nach all diesen Darlegungen möchte ich zu der Schlußwürdigung des offiziellen Berichts kommen. Auch darin wird der Versuch unternommen, eine Sache ins rechte Licht zu rücken, die eben auf solche Weise nicht in ein rechtes Licht gerückt werden kann. Der Bericht und die Beurteilung winden sich in einer Art und Weise, die jedem, der die Sachzusammenhänge kennt, unbegreiflich ist. Zunächst wird einmal festgestellt, daß die Tatsachen, auf die man stieß, unter einigermaßen normalen Verhältnissen die Dienstaufsichtsbehörden schwerstens belasten. Einige Zeilen später wird gesagt, daß nicht festzustellen war, ob die Dienstaufsicht verletzt worden sei. Am Schluß wird dann festgestellt, daß nicht nachgewiesen werden könne, daß jemand seine Dienstaufsicht verletzt habe. Unter anderem wird gesagt, man müsse zwischen der objektiven und der subjektiven Verletzung der Dienstaufsicht unterscheiden. Gut, ich kann mich dieser Methode anschließen. Man könnte sagen, daß die Minister und Staatssekretäre ihre Pflicht zur Dienstaufsicht objektiv verletzt haben. Das stimmt auch in etwa mit dem Gutachten des Herrn Professors Nawiasky überein. Der damalige Ministerialdirektor Dr. Richard Ringelmann hat die Dienstaufsicht aber subjektiv verletzt.

(Zuruf von der FDP: Auch!)

Er hätte die Pflicht gehabt, seine Vorgesetzten über die Zusammenhänge wahrheitsgemäß zu unterrichten. Der Bericht behauptet aber: Daß Dr. Ringelmann etwas zu sehr nachgegeben habe oder die Dinge zu sehr habe treiben lassen, lasse sich nicht feststellen. Nicht wenige Zeugen bezeichneten ge-

rade ihn als den Mann, der sich am meisten bemühte, Auerbach Zügel anzulegen. Natürlich wird das genau von Zeugen behauptet, die, wenn sie eine andere Aussage gemacht hätten, sich selbst belastet hätten, nämlich von Herrn Staatssekretär Dr. Müller — der Herrn Dr. Ringelmann als den gegebenen Mann bezeichnete — oder Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard — der an einer Stelle davon sprach, daß Herr Dr. Ringelmann wie ein Löwe gekämpft habe. Ich muß schon sagen, das muß der sagenhafte Löwe des Herrn „Tartarin von Tarascon“ gewesen sein. Ich habe jedenfalls in diesem Zusammenhang keinen Löwen gefunden. Ich würde, wenn man schon aus dem Tierreich zitiert, eher mit Reinecke Fuchs kommen, der sich schlau durch alle Klippen hindurchschlängelt, unter anderem auch um die Klippe des Beirats herum, von dem Dr. Ringelmann behauptet, er habe ihn nicht zusammengerufen, weil die Mitglieder, die zusammengetreten wären, Kommunisten gewesen seien. Ich glaube, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung die Einberufung eines Beirats vorschreibt, dann muß dieser Verordnung, diesem Gesetz entsprochen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Beirats, ganz abgesehen davon, daß dieser Beirat — wie Herr Kollege Stöhr selbst erwähnt hat — auch aus anderen Parteimitgliedern als nur denen der KPD bestanden hätte. Ich möchte also feststellen, daß auch die Frage des Beirats für das Verhalten des Herrn Staatssekretärs Dr. Ringelmann sehr bezeichnend ist.

Den Mann, der im besten Einvernehmen mit Auerbach stand, der durch papierene Erlasse die Gefahren eher verhüllte als aufdeckte, der im Stiftungsrat versagte, der es zuließ, daß Auerbach weiterhin Großkredite vergab, der entgegen gesetzlichen Bestimmungen den Beirat nicht einberief, der durch Verordnung den Handel mit der zweiten Rate legitimierte, den Mann, der dadurch dem Staat einen Millionenschaden zufügte, den Mann, der Angestellte, welche die Mißstände im Landesentschädigungsamt aufdeckten, in Verruf und um ihre Existenz brachte, den Mann, der sich einseitig in den Besitz der Protokolle setzte, den Mann, der vor dem Ausschuß falsches Zeugnis ablegte, den Mann, der es vermochte, dem Ausschuß zu erklären, Oberregierungsrat Dr. Bleßin sei der verlängerte Arm des Finanzministeriums gewesen, diesen Mann nun von jeder Schuld in der Frage der Dienstaufsichtsverletzung freizusprechen, halte ich für völlig verfehlt. Diese Schlußfolgerung zu ziehen, heißt nicht nach dem Untersuchungsergebnis, sondern nach parteipolitischen Gesichtspunkten urteilen.

Dann, so möchte ich sagen, verhalten wir uns genau so wie es etwa der ehemalige Minister Dr. Zorn in seinen berühmt gewordenen Vorträgen über die „Als-ob-Demokratie“ unter Beweis gestellt hat. In diesen Vorträgen hat er nämlich Untersuchungsausschüsse dieser Art als typische Beispiele einer solchen „Als-ob-Demokratie“ bezeichnet. Wir tun so, als ob die Wahrheit erforscht würde, in Wirklichkeit aber bestimmen parteipolitische Gesichtspunkte. Wenn wir uns so verhalten,

(Dr. Becher [fraktionslos])

wie Ihnen die Methode vorschlägt, die im offiziellen Bericht des Untersuchungsausschusses zum Ausdruck kommt, dann liefern wir den Beweis für die Behauptung des Herrn Dr. Zorn.

Ich möchte zum Schluß noch auf eine Episode zu sprechen kommen. Vielleicht eine der erschütterndsten Szenen in den ganzen Untersuchungszusammenhängen war es, als der Herr Justizminister Dr. Müller von seiner Reise nach Frankreich im Jahre 1947 berichtete. Dort traf er die Schwester Auerbachs, die ihn vor ihrem Bruder warnte, der in jeder Beziehung ein gefährlicher Mensch sei. Dr. Müller kam nach Bayern zurück und richtete dann eine Untersuchungszentrale gegen Auerbach ein. In diesem Zusammenhang erklärte Dr. Müller, er hätte folgende Überlegung angestellt: Die Weimarer Republik sei durch nichts so sehr geschädigt worden als durch Skandalaffären etwa im Format des Barmat-Skandals. Er wolle einen ähnlichen Skandal in Bayern verhindern.

Nun, meine Kolleginnen und Kollegen, ich habe von Anfang an dem Ausschuß angehört und kann wohl sagen, daß man den Menschen, die nach 1945 beim Wegräumen des Schutts ihre Pflicht getan haben, sehr unrecht täte, wenn man aus dieser Affäre sozusagen einen Parallelfall zum Barmat-Skandal konstruieren und damit das Bayern der Nachkriegszeit verurteilen wollte. Dem ist nicht so. Es geht hier nicht um derart gigantische Zusammenhänge, sondern um klare, einfache Probleme, um die Erforschung der Wahrheit und die Feststellung der Schuldigen. Ich glaube, ein freies Staatswesen hat sich von einer Diktatur gerade dadurch zu unterscheiden, daß man in einem freien Staatswesen Eiterbeulen solcher Skandale aufdeckt und nicht verdeckt, daß man die Schuldigen zur Verantwortung zieht.

Der Fall Auerbach wird nicht eher wirklich beendet sein, bevor nicht der wahrhaft Schuldige, in diesem Falle konkret gesprochen, der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, daraus die Konsequenzen gezogen hat.

(Beifall bei der FDP, den fraktionslosen Abgeordneten und vereinzelt bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann.

Dr. Ringelmann, Staatssekretär: Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte an die Schlußworte des Herrn Abgeordneten Dr. Becher anknüpfen und hiermit erklären, daß ich aus dem, was er behauptet hat, keine Konsequenzen ziehen werde.

(Abg. Haußleiter: Das wissen wir! —

Abg. Bezold: Das wußten wir sowieso!)

— Aber ich fordere ihn auf, — —

(Abg. Bezold: Ich möchte wissen, was da noch kommen müßte!)

— Herr Dr. Bezold!

(Abg. Bezold: Ich bin kein Doktor!)

— Herr Bezold, ich habe Ihnen ja bisher nichts zuleide getan; warum gehen Sie dann gleich gegen mich los?

(Heiterkeit. — Abg. Dr. Korff: Das war unsere Pflicht! — Abg. Bezold: Ich werde dann die Ehre haben, Herr Staatssekretär, Ihnen zu sagen, warum ich gegen Sie losgehe!)

— Das wird mich freuen! Leider muß ich um 2 Uhr in Füßen sein, weil ich dort mit der Militärregierung eine Besprechung habe. Ich muß deshalb spätestens $\frac{1}{4}$ nach 12 Uhr das Haus verlassen.

(Abg. Dr. Haas: Das ist sehr zweckmäßig!)

— Diese Besprechung war längst vorher festgelegt. Ich konnte nicht wissen, daß die Ausführungen diesen Umfang annehmen würden.

Seit es den Fall Auerbach gibt, gibt es eine geschlossene Front Dr. Becher-Gindl-Polaczy gegen den Staatssekretär Ringelmann,

(Abg. Haußleiter: Und eine geschlossene Front Staatssekretär — Elsen —)

— eine geschlossene Front; denn, Herr Dr. Becher, was Sie heute hier vorgebracht haben, können Sie nur von Herrn Polaczy wissen. Sie haben hier Dinge aus dem Disziplinarstrafverfahren erwähnt, die sonst niemals an die Öffentlichkeit gekommen wären, wenn Sie nicht heute hier das Wort ergriffen hätten und auf alle diese Dinge eingegangen wären.

(Abg. Haußleiter: Das ist Ihnen offenkundig sehr peinlich!)

Zur Charakteristik möchte ich folgendes sagen: Es gibt einen Herrn Gindl. Dieser Herr Gindl kam im Dezember 1949 zu mir und bat mich, ich möchte ihn in das Landesentschädigungsamt übernehmen. Dabei berief er sich auf verschiedene Persönlichkeiten. Ich habe das Landesentschädigungsamt veranlaßt, ihn aufzunehmen. Zunächst ging es nicht, weil keine Stelle frei war. Schließlich wurde er doch in eine Stelle aufgenommen. Ich muß hier feststellen, daß Herr Auerbach dem Herrn Gindl nicht den mindesten Anlaß gegeben hat, gegen ihn vorzugehen oder ihm irgendwelche Schwierigkeiten zu machen.

(Abg. Haußleiter: Es geht um die objektiven Tatbestände, und nicht um persönliche Gefühle!)

— Herr Abgeordneter Haußleiter, ich bleibe immer objektiv, im Gegensatz zu Ihnen, der Sie mich dauernd angreifen.

(Sehr gut! bei der CSU)

Was sagen Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, dazu, daß ich nach zwei oder drei Monaten, die Herr Gindl im Amt gewesen ist, vom Amt — und zwar nicht von Herrn Auerbach, sondern von anderer Seite — eine Vormerkung erhalten habe, wonach Herr Gindl eine Reihe von Leuten des Landesentschädigungsamts zu sich gebeten hat und ihnen, obwohl er damals noch keinen genügenden Einblick in das Amt haben konnte, erklärte: Wenn Ihr in dieser Weise mit Auerbach weiter macht, kommt ihr alle ins Zuchthaus.

(Abg. Dr. Haas: Da hat er wohl recht gehabt!)

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

— Warten Sie erst einmal ab! So hat sich Herr Gindl eingeführt. Er hat dann Zeugnisse vorgelegt, daß er Dr. rer. pol. sei.

Nun gebe ich Ihnen folgende Daten: Nach den mir vorliegenden Zeugnissen und amtlichen Bestätigungen war Herr Gindl bis Mitte April 1941 in Köthen/Anhalt. Dort hat er die Reifeprüfung abgelegt. Im Jahre 1941 ist er nach Prag und hat sich dort an der Universität immatrikuliert, also kurz, nachdem er die Reifeprüfung in Köthen abgelegt hatte. Dem Kultusministerium hat er dann erklärt, daß er im Sommersemester 1942 in Prag das Examen als Diplomvolkswirt abgelegt und im Januar 1943 ein Examen als Dr. rer. pol. gemacht habe. Also, berücksichtigen Sie bitte: 1940 Reifeprüfung, Januar 1943 Dr. rer. pol., aber erst im Jahre 1941, Mitte 1941, nach Prag an die Universität gekommen! Ich hingegen habe die Fotokopie eines Zeugnisses, wonach Gindl erst im Januar 1943 die Diplom-Volkswirt-Prüfung abgelegt hat. Infolgedessen war es, nachdem er gleich darauf zum Heer einrücken mußte, gar nicht möglich, die Doktor-Prüfung abzulegen. Er bezeichnete sich aber als Dr. rer. pol. Diese Tatsache wurde bereits im LEA festgestellt. Ich habe dann noch weiter die Mitteilung erhalten, daß er Parteigenosse war, und habe bei der Dokumentenzentrale einen Auszug aus dem Register eingeholt, auf Grund dessen er im Jahre 1940 der Partei als Mitglied beigetreten war.

(Abg. Haußleiter: Wann sind Sie beigetreten?)

— Das geht Sie nichts an, Herr Haußleiter.

(Bravo! bei der CSU)

— Wir bleiben beim Falle Gindl. Nun ist die Sache doch so, daß im Landesentschädigungsamt kein Parteigenosse arbeiten durfte und jemand, gegen den so schwerwiegende Vorwürfe erhoben worden sind, jedenfalls nicht an maßgebender Stelle im Landesentschädigungsamt weiterarbeiten durfte.

(Abg. Haußleiter: Bloß Sie haben es gedurft!)

— Stimmt! Es ist eine Ausnahme.

Also, das ist die Persönlichkeit des Herrn Gindl, und dieser Herr Gindl hat mit meinem Hilfsarbeiter Polaczy gemeinsame Sache gemacht.

(Abg. Dr. Becher: Das ist eine Verleumdung!)

— Ich sehe, Sie wissen von Herrn Polaczy alles, Herr Abgeordneter; sonst könnten Sie nicht von einer „Verleumdung“ sprechen.

(Abg. Dr. Becher: Das geht doch aus den Verhandlungen hervor.)

— Ach, du lieber Gott! — Die Sache ist doch so gewesen: Ich habe meinem Mitarbeiter Polaczy erklärt, ich warne ihn davor, daß er dem Herrn Gindl Dinge amtlicher Art mitteilt, ich warne ihn davor, daß er amtlich mit ihm näher verkehrt, solange die Sache nicht ausgetragen ist.

Angegangen ist die Sache im Haushaltsausschuß. Dort hat Herr Abgeordneter Dr. Becher den ersten Kampf gegen mich geführt, und auf Grund meiner Ausführungen hat Herr Gindl gegen mich Straf-

antrag gestellt. Er hat bald darauf Privatklage gegen mich erhoben und hat auch eine Unterlassungsklage gegen mich angestrengt. Strafantrag, Privatklage und Unterlassungsklage hat er unter Übernahme der Kosten zurückgenommen, ohne daß es zu einer kontradiktorischen Verhandlung gekommen ist.

(Hört, hört! bei der CSU)

Handelt so ein Mann, der sich im Recht weiß? Handelt so ein Mann, der ungerecht behandelt worden ist und gegen den angeht, der ihm unrecht getan hat? Das ist doch nirgends der Fall. — Das ist das eine.

Bezüglich des Dienststrafverfahrens Polaczy will ich im Gegensatz zu Herrn Dr. Becher nichts sagen, weil ich über schwebende Verfahren keine Auskunft geben kann und darf. Aber das eine kann ich sagen, daß in diesem Dienststrafverfahren gewisse Legenden endgültig beseitigt werden und eine dieser Legenden ist — —

(Abg. Dr. Becher: Das können Sie doch gar nicht wissen, ob die beseitigt werden. Sie sind ja nicht Richter, sondern Partei. Wie können Sie das behaupten?)

— Aber ich kann doch auch meine Aussagen machen. Es wurde mir gesagt, daß der Untersuchungsrichter — Herr Dr. Becher, ich will nicht sagen, daß Sie das getan haben, denn ich sage nur Dinge, die ich beweisen kann —, befragt wurde und gesagt habe, das Strafverfahren stünde für Polaczy sehr günstig. Von anderer Seite habe ich allerdings das Gegenteil gehört.

(Abg. Dr. Becher: Das ist eine Behauptung. — Abg. Haußleiter: Das ist ja ungeheuerlich! Warten wir es miteinander ab!)

— Ja, warten wir es miteinander ab, Herr Abgeordneter Haußleiter, aber gestatten Sie mir, daß ich Sie daran erinnere, wenn die Sache anders ausfällt!

(Zuruf des Abg. Dr. Becher)

— Ja, Herr Dr. Becher, ich kann hier mit Ihnen keine Diskussion führen. Ich möchte nur eines bemerken: Es wäre von allem Anfang an besser gewesen, wenn Sie, bevor Sie Ihre Angriffe gegen mich gerichtet und mich in der Öffentlichkeit so umeinandergezerrt haben, mit mir eine freundschaftliche Aussprache gepflogen hätten.

(Abg. Haußleiter: Die hat ja Herr Dr. Fischer geführt!)

— Herr Haußleiter, ich spreche von der dem Untersuchungsausschuß vorhergehenden Zeit. Wenn Sie dazu kommen, ist es ja schon gefehlt.

(Heiterkeit und Zustimmung bei der CSU)

Sie hätten damals erkennen können, wie schwer es in dieser Zeit gewesen ist, sich durchzusetzen.

Was nun das Ehrenwort anlangt, so ist die Sache folgendermaßen. Kurze Zeit, nachdem Gindl in das Landesentschädigungsamt als Angestellter hineingekommen war — das war am 22. Dezember 1949 — machte er Herrn Polaczy Mitteilung von angeblichen Mißständen im Landesentschädi-

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

gungsamt, worüber Polaczy mir berichtete. Ich habe ihm erklärt, Herr Gindl möchte seine Wahrnehmungen schriftlich mitteilen; er brauche keine Besorgnis zu haben, daß diese Mitteilungen in die Hände Auerbachs gelangen und zu einer persönlichen Benachteiligung des Herrn Gindl führen würden. Als mir Polaczy Ende April 1950 einen Bericht Gindls vom 25. April 1950 übergab, in dem nach einigen Zeilen, die sich mit der Neuordnung des Landesentschädigungsamtes befaßten, eine Reihe von Aufstellungen über Kredite, die Auerbach gegeben hatte, und Angriffe gegen Angehörige des Amtes enthalten waren, konnte ich diesen Bericht um so weniger ernst nehmen, als er in dem Vorschlag gipfelte, daß ein aus Vertretern des Staates und der Verfolgten zusammengesetzter Verwaltungsrat über das Landesentschädigungsamt gesetzt werden sollte, dessen Präsident Auerbach werden sollte, falls er nicht nach Bonn abgeschoben werden könne. Außerdem war vorgeschlagen, daß ein neuer Amtsleiter bestellt werden sollte, als welcher sich wohl Herr Gindl berufen fühlte. Der Vorschlag sollte in einer von mir einzuberufenden Besprechung erörtert werden. Ich habe dem Bericht entnommen, daß der organisatorische Teil nichts enthielt, als das, was ich längst mit Auerbach besprochen hatte. Die von mir skizzierten Vorschläge sind offenbar beim Landesentschädigungsamt Herrn Gindl in die Hände gefallen; vielleicht auch ihm von Auerbach übergeben worden. Ich habe weiter festgestellt, daß die Aufzählung der Kredite lediglich eine Wiederholung der vom Amtsrat Herkert bereits Ende 1949 bestätigten Aufstellung von Auerbach darstellte. Im übrigen betrachtete ich den Bericht als Wichtigtuerei eines überheblichen Menschen, dem ich kein Gewicht beimaß. Ich habe deshalb niemals Anlaß genommen, über das Schreiben vom 25. 4. 1950 mit Auerbach zu sprechen; wohl aber hat Gindl selbst sein Schreiben vom 25. 4. 1950 in weite Kreise getragen, wofür ich den Beweis antreten kann.

Die Legende vom Ehrenwort tauchte erst viel später auf. Bei der Vernehmung am 20. November 1951 vor dem Untersuchungsausschuß fragte der Vorsitzende Herrn Polaczy, ob ihm bekannt sei, daß ich entgegen der Versicherung, die ich ihm gegeben hätte und die er Herrn Gindl mitteilen sollte, von dem Bericht und dem Vorbringen Gindls Mitteilung an Auerbach gemacht habe. Die Antwort lautete: „Davon weiß ich nichts. Das behauptet auch Herr Gindl nicht.“ Auf Vorhalt des Vorsitzenden fuhr er fort: „Herr Gindl sagt, soweit ich aus dem Protokoll und der Presse in Erinnerung habe, nur, daß sich Dr. Auerbach sehr gut unterrichtet zeigte. Das Vorbringen Gindls, daß ich mich nicht an mein Ehrenwort gehalten hätte, sei ihm, dem Herrn Polaczy, neu.“ Das sagte er im Untersuchungsausschuß. Und nunmehr behaupten Sie (zum Abgeordneten Dr. Becher), ich hätte mein Ehrenwort gebrochen — das ich niemals gegeben habe —, nachdem selbst Herr Gindl nicht sagen konnte, daß ich Herrn Auerbach unterrichtet

habe. Herr Polaczy hat damals unter Eid ausgesagt. Wie kommt er heute zu der Behauptung des Ehrenwortbruchs? Darüber wird er sich im Dienststrafverfahren zu verantworten haben.

(Abg. Dr. Lenz: Bravo!)

Die Sache ist also nicht so, daß ich ein Ehrenwort gegeben und gebrochen hätte.

Dann hat der Herr Dr. Becher gegen Schluß seiner Ausführungen auch noch gesagt, ich hätte mich zu einer falschen Zeugnisaussage herbeigelassen, indem ich offenbar wider besseres Wissen in Abrede gestellt hätte, Material für die von Amts wegen gegen Herrn Gindl ergangene Strafanzeige geliefert zu haben. — Die Sache ist doch total anders gewesen. Herr Gindl hatte gegen mich Strafantrag gestellt und dann Privatklage erhoben. In dieser Privatklage und in der Unterlassungsklage hat er von mir verlangt, daß ich über alle Dinge, die ich Ihnen eingangs bekanntgegeben habe, zu schweigen hätte. Er wurde vor dem Untersuchungsausschuß vernommen und hat dort verschiedene Dinge erzählt, die der objektiven Wahrheit widersprochen haben. Ich habe damals — das war am 7. November 1951 — an den Herrn Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt im eigenen Namen einen Brief geschrieben:

Der Zeuge Otto Gindl hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 26. Oktober 1951 folgendes behauptet:

1. Seine politische Verfolgung bestehe darin, daß er wegen Zersetzung der Wehrkraft und wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz vom Kriegsgericht zunächst zum Tode verurteilt worden sei und nachher über 1 1/2 Jahre in verschiedenen Gefängnissen gesessen sei. Die Verurteilung habe allerdings mit der Wehrmacht nicht das Geringste zu tun gehabt, sondern sei aus politischen Gründen erfolgt, weshalb er auch als politisch Verfolgter anerkannt sei.

Ich habe mit diesem Schreiben an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses einen Auszug aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Deggendorf vorgelegt, aus dem sich ergeben hat, daß Herr Otto Gindl durch Feldurteil des Gerichts, Dienststelle Feldpostnummer 06 789 wegen Wehrkraftzersetzung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 — öffentliche Aufforderung oder Anreiz zur Verweigerung der Dienstpflicht in der Wehrmacht — zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt wurde — nicht als Ersatzstrafe für die Todesstrafe, sondern in originärer Verurteilung zu 10 Monaten Gefängnis — und daß er von der in der Feldstrafgefängenenabteilung zu verbüßenden Strafe nur einen Teil verbüßt habe; der restliche Teil sei ihm erlassen worden. Das habe ich mitgeteilt.

In Ziffer 2 dieses Schreibens habe ich, nachdem Herr Gindl sich gegen den Vorwurf, nicht die Doktorprüfung abgelegt zu haben, verwahrt hatte, auch andere Mitteilungen gemacht, die erkennen

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

lassen, daß er falsche Angaben gemacht hatte, nicht nur gegenüber dem Wirtschaftsministerium, sondern auch gegenüber dem Unterrichtsministerium und gegenüber dem Landesentschädigungsamt, so wie daß er seine Wiedergutmachungsansprüche mit diesen falschen Angaben belegt habe.

(Hört, hört! und Zurufe von der CSU)

Das habe ich dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt. Nachdem Gindl mich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hatte, habe ich der Staatsanwaltschaft eine Abschrift dieses Schreibens zugehen lassen, worauf ich auch im Schlußsatz meines Schreibens an den Herrn Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses mit den Worten hingewiesen habe: „Der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I habe ich Abschrift dieses Schreibens und seiner Beilagen übersandt.“ Das war ein Akt der Notwehr gegen die infamen Angriffe, die ich dauernd von diesem Mann erfahren mußte, und es wird wohl niemand geben, der an meiner Stelle anders gehandelt hätte.

(Beifall bei der CSU — Abg. Dr. Becher: Sie haben also doch Material geliefert!)

— Das nennen Sie „Material liefern“, Herr Abgeordneter! Wenn Ihnen Ihre Ehre nicht so viel Wert ist, daß Sie zum Richter gehen — — —

(Abg. Dr. Becher: Das ist die berühmte Ehre!)

— Sie haben allen Anlaß — — —

(Erneuter Zuruf des Abg. Dr. Becher — Zuruf von der CSU — Unruhe — Glocke des Präsidenten — Abg. Stöhr zu Dr. Becher):
Ihr wehrt Euch doch auch!)

Herr Präsident, ich habe bisher, damit nicht falsche Eindrücke aufkommen, die Zwischenrufe, die mir gemacht worden sind, beantwortet. Fortan werde ich es nicht mehr tun, weil sich die Herren, die mir diese Zwischenrufe machen, nicht belehren lassen wollen.

(Sehr gut! bei der CSU — Abg. Dr. Korff:
Wir sind auch noch da, Herr Staatssekretär, nicht nur die Herren, mit denen Sie Zwiesprache führen!)

— Herr Abgeordneter, auf sachliche Zwischenrufe geb ich jederzeit Antwort. Aber ich kann mir diese Zwischenrufe auf die Dauer nicht bieten lassen.

Nun möchte ich auf die Ausführungen eingehen, die der Herr Abgeordnete Dr. Becher gemacht hat. Er spricht vom Gesetz Nr. 75 vom 1. August 1947 und sagt, daß es gar nicht zulässig gewesen sei, nach diesem Gesetz den jüdischen DP's Entschädigungen zu geben. Ich brauche wohl kein Wort darüber zu verlieren, daß hier der Abgeordnete vollkommen unrecht hat. Er weiß doch ganz genau, daß auch im Entschädigungsgesetz die DP's namentlich aufgeführt sind und daß ebenso im Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 ausdrücklich der Ansprüche der DP's Erwähnung getan ist, sowie daß der Bund nunmehr die Ansprüche übernimmt, während wir vorher die Ent-

schädigungen der DP's aus bayerischen Mitteln abzufertigen hatten. Fraglich war lediglich eines: ob die Entschädigung der DP's in der Reihenfolge der Entschädigungsanträge oder außerhalb dieser Reihenfolge gewährt werden sollte. Hierzu habe ich die Entscheidung des Ministerrats angerufen, der sich für die vorzugsweise Abfertigung der DP-Ansprüche entschied. Der Grund lag darin, daß uns damals jeder DP alles in allem 3 bis 400 Mark im Monat für Verpflegung, Unterkunft, Betreuung, Bewachung usw. kostete und daß trotzdem nicht verhindert werden konnte, daß die DP's eine dauernde Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellten. Ich brauche nur daran zu erinnern, wieviel unbewaffnete Bürger in den ersten Nachkriegsjahren auf offener Straße, namentlich in der Nachtzeit, angefallen und ihrer Kleider usw. beraubt wurden.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Ich brauche nur an die Zahl der Einbrüche, Plünderungen, Autodiebstähle, Brandstiftungen und sonstige Gewalttätigkeiten zu erinnern, um die Richtigkeit des damaligen Ministerratsbeschlusses zu beweisen. Daß auch das Bundesergänzungsgesetz eine möglichst rasche Erledigung der DP-Ansprüche vorsieht, ist gleichfalls eine Bestätigung dafür. Wenn der Herr Vorredner den Verhandlungen des Länderrats in Stuttgart über die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung in den Jahren 1947 und 1948 beigewohnt hätte, würde er heute wohl nicht die Anschauung vertreten, daß der Staatskommissar keine Berechtigung hatte, Leistungen an jüdische DP's zu gewähren. Natürlich wurde behauptet, daß es ungerecht gewesen sei, die DP's vorweg abzufertigen. Aber es waren 80 000 Leute, die auf diese Weise mit je 500 Mark aus dem Land entfernt werden konnten. Diese 500 Mark waren die Abgeltung für die meist nicht näher feststellbare KZ-Haft; denn diese DP's waren aus den KZ's gekommen und hatten Haftentschädigungsansprüche. Der Vorsitzende im Auerbach-Prozeß, Landgerichtsdirektor Mulzer, hat mich ebenfalls gefragt: Warum haben Sie die DP's zuerst abgefertigt? Ich habe ihm gesagt: Ich hatte ein Interesse, Herr Landgerichtsdirektor, daß auch Sie ruhig nach Hause gehen konnten, ohne fürchten zu müssen, daß Sie bis aufs Hemd ausgezogen werden. Dafür hat er auch Verständnis gehabt.

Daß das Entschädigungsgesetz vom 12. August 1949 Mängel aufgewiesen hat, wurde niemals, zum allerletzten von mir, bestritten. Wer den Gesetzgebungsverhandlungen anwohnte, weiß doch, in welchem Umfang die Gesetzessystematik durch Forderungen der Besatzungsmacht, insbesondere der von ihr zu den Verhandlungen beigezogenen Organisationsvertreter durchbrochen wurde und wie schwer es war, diese Forderungen auf ein tragbares Maß zurückzuschrauben. Bezeichnend ist aber, daß jetzt, nachdem das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953, das die gesamte Materie nunmehr bundesrechtlich regelt, ergangen ist, in weiten Kreisen erklärt wird, daß das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone weitaus besser und für den Vollzug praktikabler

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

— das ist der Ausdruck, der im Bundesrat gefallen ist — war als das nunmehrige Bundesgesetz, „das in einer Reihe von Fragen erst durch eine Gesetzesnovelle praktikabel gemacht werden müsse“. Erst in der letzten Woche hatten wir zusammen mit dem Bundesfinanzministerium in Bonn Verhandlungen, wieweit dieses Bundesergänzungsgesetz marschierfähig gemacht werden kann. Dabei kommt man auf viele Dinge zurück, die wir in der bayerischen Entschädigungsgesetzgebung, die auf Zonenebene ergangen ist, doch ganz brauchbar geregelt hatten.

Daß die Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung zum Entschädigungsgesetz verspätet verabschiedet wurde, ist richtig. Es hängt das damit zusammen, daß diese Verordnung auf Zonenbasis, das heißt in Übereinstimmung der Länderregierungen der US-Zone, ergehen mußte und die Herstellung dieser Übereinstimmung langwierige Verhandlungen erforderte. Auch hier darf ich darauf hinweisen, daß die zum Vollzug des Bundesergänzungsgesetzes vom September 1953 erforderlichen Durchführungsverordnungen bis heute noch nicht ergangen sind, obwohl diese Durchführungsverordnungen auf den bisherigen landesrechtlichen Verordnungen aufbauen können, während wir damals völliges Neuland beschreiten mußten. Da die Anmeldefrist für die Schadensmeldungen nach dem Entschädigungsgesetz rechtzeitig im Vorgriff auf die zu erwartenden Verordnungen allgemein bekanntgegeben wurde, wurde durch die verspätete Verabschiedung dieser Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung kein Wiedergutmachungsberechtigter geschädigt. Wir haben also rechtzeitig alles getan, um die etwaigen Gefahren, die einem Wiedergutmachungsberechtigten durch die nicht rechtzeitige Verabschiedung der Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung drohen konnten, zu bannen.

Nun behauptet der Herr Abgeordnete Dr. Becher, ich hätte das Wiedergutmachungsreferat nicht nach meiner Berufung zum Staatssekretär, sondern erst unter dem Druck der Besetzung des Landesentschädigungsamts abgegeben und insoweit den Untersuchungsausschuß ebenfalls falsch unterrichtet. Diese Behauptung läßt sich aktenmäßig ohne weiteres widerlegen.

Ich bin einige Tage vor Weihnachten 1950 Staatssekretär geworden und habe bereits in den ersten Januartagen mich um einen Referatsnachfolger bemüht. Es war nicht leicht, das darf ich Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, sagen; denn es ist ein Referat, bei dem man sich die Finger verbrennen konnte und kann und bei dem man wußte, daß man ohne Angriffe niemals durchkommt. Trotzdem ist es mir gelungen, im Laufe des Monats Januar den jetzigen Ministerialrat Dr. Hebeda als meinen Nachfolger zu finden, und ich konnte ihm Ende Januar das Referat übergeben. Mit der Besetzung des Entschädigungsamtes, die erst später nachfolgte, hatte das also gar nichts zu tun. Es ist aber ein billiges Mittel, mir zu unterstellen, ich hätte mich in dem Augenblick gedrückt,

in dem die Sache kritisch geworden ist. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich drücke mich niemals, ich übernehme jederzeit die Verantwortung für das, was ich getan habe.

(Zurufe von der CSU: Sehr richtig!)

Ich gehe keiner Arbeit aus dem Wege, ich mache es mir nicht bequem, wie das andere vielleicht tun, ich arbeite, soweit und solange ich kann, und trage nicht nur für mich, sondern auch für die, die mir unterstellt sind, und für deren Tätigkeit die Verantwortung.

(Beifall bei der CSU. — Abg. Dr. Geiselhöringer:
Siehe Polaczy!)

Der Herr Abgeordnete Dr. Becher behauptet ferner, daß sowohl Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard wie mir von frühester Zeit her bekannt war, daß Herr Auerbach einen fragwürdigen Dokortitel führte. Tatsächlich habe ich hievon erst erfahren, als das Verfahren gegen Auerbach eingeleitet war und im Zuge dieses Verfahrens auch die Frage des ordnungsgemäßen Erwerbs des Dokortitels erörtert wurde. Ich kann mich erinnern und ich glaube, der Herr Ministerpräsident wird das bestätigen, daß wir beide erstmals im Jahre 1951 von diesen Dingen Kenntnis erhalten haben und daß keiner von uns beiden jemals in der Lage war, früher von dieser Sache Kenntnis zu erhalten.

(Abg. Dr. Baumgartner: Herr Staatssekretär, ein Zeuge hat aber anders ausgesagt!)

— Welcher Zeuge?

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich weiß nicht mehr, wie er heißt. — Zuruf: Dr. Schultze! — Abg.

Dr. Baumgartner: Der hat von der Staatskanzlei gesprochen!)

— Damit kann weder der Herr Ministerpräsident noch ich gemeint sein. Die Staatskanzlei besteht aus vielen Personen und es kann sein, daß das an irgend jemand gegeben wurde. An das Finanzministerium ist aber überhaupt nichts gekommen. Ich lasse mir nicht unterstellen, daß ich das damals gewußt habe. Ich habe lediglich im Untersuchungsausschuß, damit ich der vollen Wahrheit die Ehre gebe, gesagt, daß auf einer Fahrt nach Stuttgart Herr Auerbach mich einmal gefragt hat, wie es mit der Anerkennung ausländischer Dokortitel stehe, worauf ich ihm sagte, hiefür sei das Unterrichtsministerium zuständig. Das ist alles! Daraus — und der Hinweis auf die Protokollseite deutet auf den bösen Willen, mir etwas anzuhängen — will man mir nun den Vorwurf machen, ich hätte von Anfang an von dem falschen Dokortitel Auerbachs gewußt.

Hinsichtlich der Schwierigkeiten, die sich bei der Verbesserung der Personalverhältnisse im Landesentschädigungsamt ergaben, nehme ich auf die eingehenden Feststellungen des Untersuchungsausschusses Bezug. Die Behauptung, daß ich es unterlassen hätte, jene Angestellten des Landesentschädigungsamts zu decken, die die Mißstände im Amt kritisierten, ist aus der Luft gegriffen. Warum ich speziell Herrn Gindl — denn auf einen anderen stellt der Herr Abgeordnete Dr. Becher nicht ab! —, der in ungesunder Wichtig-

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

keit mit meinem früheren Mitarbeiter Dr. Polaczy gemeinsame Sache machte, nicht decken konnte, das wurde im Dienststrafverfahren gegen Herrn Polaczy bereits erörtert.

(Abg. Dr. Becher: Der Oberste Rechnungshof hat aber etwas anderes festgestellt!)

— Berufen Sie sich doch nicht auf Dinge, aus denen Sie etwas herauslesen, was gar nicht den Tatsachen entspricht!

(Abg. Dr. Becher: Expressis verbis zitiert!)

Gindl kann, das habe ich schon gesagt, nicht geltend machen, daß er von Anfang an bei Auerbach auf Widerstand gestoßen ist. Zu den Zerwürfissen kam es erst, als er im Amt gewählt hat, und da möchte ich jetzt eine aktenmäßige Feststellung machen. Herr Gindl hat nicht erst im Landesentschädigungsamt zum erstenmal gewählt. Lesen Sie nur den Personalakt Gindl aus dem Wirtschaftsministerium! Die Zahl derer, die er verleumdet hat — sogar den damaligen Wirtschaftsminister Dr. Erhard! — und denen er etwas angehängt hat, kann man nicht mit den Fingern einer Hand zählen.

(Abg. Rabenstein! Warum hat man ihn dann nicht gleich entlassen?)

— Er wurde im Wirtschaftsministerium entlassen. Das Wirtschaftsministerium hat nur den Fehler begangen, daß es ihn nicht sofort auf die schwarze Liste gesetzt hat.

(Abg. Bezold: Auf welche schwarze Liste?)

— Auf die Liste derjenigen Persönlichkeiten — Sie verstehen mich sehr gut, Herr Abgeordneter —

(Abg. Bezold: Ich möchte das wörtlich haben! Ich bin nicht verpflichtet, Sie zu verstehen, sondern nur verpflichtet zu hören.)

— Dann bin ich verpflichtet, Sie aufzuklären. Wenn Sie übrigens nur hören wollen, dann brauchen Sie keine Zwischenrufe zu machen.

(Abg. Bezold: Welche schwarze Liste? — Anhaltende Unruhe und Zurufe — Glocke des Präsidenten)

— Auf eine Liste derjenigen Personen, vor deren Einstellung zu warnen ist.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Eine solche Liste gehört in unser Staatswesen herein, damit wir uns nicht immer und immer wieder mit solchen Persönlichkeiten herumschlagen müssen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU — Abg. Dr. Becher: Sie kämen auch auf die Liste!)

— Aber Sie stünden vor mir auf der Liste!

(Abg. Haußleiter: Es ist unerhört, Abgeordnete auf die schwarze Liste setzen zu wollen! — Große Unruhe — Abg. Dr. Becher: Sie gehören als Erster darauf!)

— Wenn Sie nicht mehr Abgeordneter sind, dann folgt noch etwas anderes.

(Abg. Dr. Malluche: KZ nennt man das!)

Die Ausführungen über die Nichtbehandlung des Briefes des Herrn Gindl vom 24. April 1950 und über eine angeblich verzögerte Behandlung des Prüfungsberichtes des Obersten Rechnungshofs, der mir im Juli 1950 zugänglich wurde, entbehren gleichfalls der Grundlage. Herr Amtsrat Herkert hatte vor Abgabe des Berichts bereits verschiedene Punkte seines Prüfungsberichts mir mündlich zur Kenntnis gebracht. Diese gaben mir wiederholt Anlaß zu Vorstellungen gegenüber Dr. Auerbach. Die sowohl im Schreiben des Herrn Gindl wie auch im Schreiben des Herrn Herkert aufgeführten Kreditgewährungen waren bereits im Dezember 1948 bekannt geworden und hatten dem damaligen Staatssekretär Dr. Müller und mir Anlaß gegeben, Auerbach zu zitieren und zur Rede zu stellen, warum er diese Kredite gegeben habe. Er hat erklärt, er mußte die Gelder anlegen; er konnte sie nicht bei Nationalsozialisten anlegen, sondern er mußte sie bei jüdischen und sonstigen Verfolgten anlegen. Wir haben ihm damals verboten, weiterhin Kredite auszugeben. Die Ausführungen des Herrn Gindl, die sich offenbar auf Mitteilungen des Herrn Herkert gestützt hatten, rannten tatsächlich offene Türen ein, nicht nur die wenigen Sätze über die Organisation des Landesentschädigungsamts — es sind etwa acht Zeilen, die nichts anderes enthalten als: „Beseitigt werden muß das Referat über Entnazifizierung, das Referat über Wohnungswesen, das Referat über Rechtsbetreuung“ usw. Diese Dinge waren alle vorher mit Auerbach besprochen. Ich hatte Auerbach veranlaßt, mir seinen neuesten Geschäftsverteilungsplan zu bringen, und habe dann in seiner Gegenwart alle diese Referate, die nach meiner Anschauung das Landesentschädigungsamt nichts mehr angingen, herausgestrichen. Ich habe dann das Blatt Herrn Auerbach mitgegeben und ihm erklärt, er müsse eine neue Geschäftsverteilung machen. Ich weiß nun nicht, ob Herr Auerbach dem Herrn Gindl den Auftrag für eine neue Geschäftsverteilung gegeben hat oder ob Gindl auf andere Weise in den Besitz dieses Zettels gekommen ist, aber ich habe alte Bekannte begrüßt, wie ich das Schreiben vom 25. April 1950 bekommen habe. Das Schreiben und das nachfolgende war gar nichts anderes als die Aufzählung der Kredite, die er entweder von Herkert erfahren hat oder die er Herrn Herkert, der den Prüfungsbericht damals gemacht hat, mitgeteilt hat. Ich bin in der Lage, nachzuweisen, daß diese Aufzählung der Reihenfolge in dem Bericht entsprach und an das anschloß, was uns Herr Herkert schon früher mit amtlicher Bestätigung gegeben hatte. Das sind die Dinge, denen Herr Gindl große Wichtigkeit beilegte.

Nun ist es aber so, daß ich von diesem Brief vom 25. April 1950 nicht etwa das Original bekommen habe, sondern ich habe einen kaum lesbaren Durchschlag bekommen. Das ist ein Beweis dafür, daß Gindl eine ganze Anzahl von Exemplaren hergestellt hat, die er auch anderweitig verschickt hat. Er hat es ja weiterhin so gemacht. Er hat z. B. im Juli 1950 wieder etwas losgelassen, ebenso im August 1950. Eines dieser Schreiben hat

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

er sogar an den für Auerbach zuständigen Polizeibezirk geschickt.

(Abg. Dr. Becher: Gott sei Dank, daß er es getan hat!)

— Ja, „Gott sei Dank“ natürlich!

(Abg. Dr. Becher: Da hat er den Schwindel aufgedeckt!)

Ich will über diese Dinge nur andeutungsweise reden; das alles wird noch näher festgestellt werden. Jedenfalls ist die Sache so, daß er nichts dergleichen geboten hat, was man organisatorisch für das Amt verwenden konnte.

Nun wird immer geltend gemacht, ich hätte den Untersuchungsausschuß auch hinsichtlich der Tätigkeit des Vertreters des allgemeinen Staatsinteresses getäuscht. Das eine kann aktenmäßig bewiesen werden, daß ich es trotz des scharfen Widerspruchs der Organisationsvertreter in Stuttgart durchgesetzt habe, daß ein Vertreter des staatlichen Interesses in die Entschädigungsbehörden gekommen ist. Ich kann Ihnen auch eine Reihe von Schriftstücken zeigen, in denen Widerspruch dagegen eingelegt wurde, daß damit das Amt des Präsidenten von der finanziellen Seite aus beeinträchtigt würde. Ich habe aber niemals behauptet, daß der Vertreter des Staatsinteresses die Dienstaufsicht über das Landesentschädigungsamt ausüben solle. Er gehörte ja zur Oberfinanzdirektion. Er war hinsichtlich der Entschädigungsleistungen — und das haben Sie ausgelassen, Herr Abgeordneter — der verlängerte Arm des Finanzministeriums.

(Abg. Dr. Becher: Das haben Sie verkehrt aufgefaßt!)

Die Sache ist doch folgendermaßen: Auerbach hatte die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren Entschädigungen nach Maßgabe des Gesetzes festzusetzen. Wir hatten die Besorgnis, daß er hier entweder bei gewissen Personen zu freigebig — das war an sich nicht seine Natur — vorgehe oder daß er in anderen Fällen die Sache nicht gründlich genug nehme. Infolgedessen haben wir verlangt, daß der Vertreter des Landesinteresses hier mitzeichnet. In den ersten Formblättern, auf denen die Bescheide festgestellt worden sind, lesen Sie sogar offen: „Bayerisches Staatsministerium der Finanzen — im Auftrag Dr. Bleßin“. Als ich diese Bogen zu Gesicht bekommen habe, habe ich die Worte „Bayerisches Staatsministerium der Finanzen“ herausstreichen und darübersetzen lassen: „Der Vertreter des Staatlichen Interesses“, damit nicht der Eindruck erweckt wurde, daß Dr. Bleßin als Vertreter des Finanzministeriums tätig werde. So ist die Sache, und ich bin mir nicht bewußt, daß ich dem Untersuchungsausschuß nach dieser Richtung irgendwelche unrichtigen Aufschlüsse gegeben habe.

Nun hat Herr Dr. Becher noch ein sehr großes Kapitel der Stellung der Zeugen gegenüber ihren Vorgesetzten gewidmet. Dieses Kapitel hat im Untersuchungsausschuß und auch vor der Strafkam-

mer eine große Rolle gespielt. Herr Polaczy kam damals zu mir und sagte: „Ich werde als Zeuge im Untersuchungsausschuß geladen. Ich werde auch als Zeuge vor der Strafkammer erscheinen müssen. Sie wissen, daß ich zur Zeugenaussage der Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde bedarf. Die Behörde kann gewisse Beschränkungen, soweit sie dienstlicher Natur sind, auferlegen. Legen Sie mir irgendwelche Beschränkungen auf?“ Ich habe ihm gesagt: „Herr Kollege, von meiner Seite aus haben Sie nicht die mindeste Beschränkung. Sie können aussagen über alles, worüber Sie wollen, auch über Gegenstände, die nicht unmittelbar den Gegenstand der Untersuchung bzw. des Strafverfahrens bilden. Sie können alles aussagen, nur müssen Sie alles wahrheitsgemäß sagen.“ Das war alles und das hat auch Herr Polaczy sowohl vor dem Untersuchungsausschuß wie vor dem Landgericht zugegeben.

Herr Polaczy hat dann ausgesagt. Vor dem Untersuchungsausschuß hat man bei seinen ersten Vernehmungen, die unter Eid erfolgt sind, keine Vorwürfe gehört. Erst am Schluß hat er erklärt, man habe ihn bearbeitet. Dann mußte er schließlich Farbe bekennen, worin die Bearbeitung gelegen sei. Daraufhin hat er erklärt: Ausdrückliche Äußerungen, mit denen auf ihn Einfluß genommen worden sei, könne er allerdings nicht vorbringen. Aber er habe das Gefühl gehabt, bearbeitet worden zu sein, und zwar in drei Fällen. Zwei Fälle hätten sich in der Kantine unseres Hauses abgespielt. — Ich esse nämlich, weil ich ziemlich weit weg wohne, um mittags nicht zuviel Zeit zu versäumen, in unserer Kantine und pflege mich abwechselnd immer zu Herren meines Hauses oder des Innenministeriums, die auch in unserer Kantine essen, zu setzen und mich mit ihnen zu unterhalten; denn auf diese Weise kann man das eine oder andere in Erfahrung bringen, was vom dienstlichen Gesichtspunkt aus ganz wünschenswert ist. So habe ich — ich kann es nicht beschwören, aber ich gebe es Herrn Polaczy zu — zweimal — gewöhnlich waren auch andere Damen und Herren am Tische gesessen — mit ihm gegessen. Das war die Bearbeitung; denn er hat erklärt, es sei ihm sonderbar vorgekommen, daß ich mich gerade zu ihm gesetzt hätte. Dabei sitze ich jeden Tag, an dem ich in München im Dienst bin, neben irgendeinem Herrn; ich wechsle nämlich absichtlich den Platz, aber nicht, damit ich Herrn Polaczy antreffe.

(Abg. Bezold: Das ist ja so unwichtig! —

Abg. Dr. Becher: Da steht Aussage gegen Aussage! Er hat leider nicht die Möglichkeit, Ihnen zu antworten, wo Sie jetzt stehen!)

— Hören Sie zu, das ist ja alles auch Gegenstand des Dienststrafverfahrens. Ich pflege reichlich Trinkgeld zu geben; damit sich nicht eine der Bedienungen benachteiligt fühlt, wechsle ich den Platz. Und so kann es sein, daß ich zweimal Herrn Polaczy gegenübergesessen bin. Ich habe aber nichts mit ihm gesprochen außer über rein dienstliche Angelegenheiten oder über Dinge, über die man beim Mittagessen eben spricht. Das dritte Mal soll ich ihn in der Eingangspforte unseres Hauses bearbeitet haben. Die „Bearbeitung“ bestand nach meiner Erinnerung darin, daß ich ihm die Tür gehalten

(Dr. Ringelmann, Staatssekretär)

habe, als er mit seinem neuen Rad das Haus verließ. Wenn das als Beeinflussung zu gelten hat —

(Abg. Dr. Baumgartner: Ist er ein Radfahrer?)

— Ja, er ist Radfahrer!

(Heiterkeit)

dann wäre es doch ein Wahnsinn gewesen, dem Mann zu sagen, Sie können aussagen, was Sie wollen, und ihn dann zu bearbeiten. Wenn ich ihm schon die Erlaubnis gebe zu sagen, was er will, dann muß ich auch in Kauf nehmen, daß er etwas sagt, was mir nicht behagt und nicht in meinen Kram paßt. Aber sachlich — wenn immer wieder ausgeführt wird, er hätte mich belastet — möchte ich doch zunächst wissen, womit er mich belastet hat. Er hat nachher gesagt, er habe das Gefühl gehabt, er hätte lobend sowohl über mich wie über den Minister aussagen sollen. Wir haben das niemals von ihm verlangt und ich lege auf ein Lob des Herrn Polaczy auch keinen besonderen Wert.

(Sehr gut! bei der CSU)

Wenn er aber derartige Dinge behauptet, muß er sie substantiieren. Ob ihm das im Strafverfahren gelingt, ist eine Sache, über die ich heute nicht reden möchte, über die er sich aber wohl klar sein muß.

Ich glaube, ich habe nun so ziemlich alle Punkte dargelegt, in denen Herr Dr. Becher auf mich losgegangen ist.

Ich möchte allmählich zum Schluß meiner Ausführungen kommen, weil ich, wie schon eingangs gesagt, leider bald das Haus verlassen muß. Ich kann nur eines sagen: Ich habe für die menschlichen Verhältnisse des Herrn Polaczy volles Verständnis gehabt; ich weiß, und habe das auch schon einmal im Ausschuß ausgeführt, daß er völlig mittel- und habelos nach Bayern gekommen ist; ich war der erste, der ihn aufgenommen hat, nachdem er die Staatsprüfung abgelegt hatte — —

(Zuruf des Abg. Dr. Becher)

— Das ist Tatsache, es sind nicht alle Herren untergekommen. — Davon, daß er auf meinen Sohn dauernd Steine wirft, der mehrere Jahre älter ist, sieben Jahre im Feld war und dauernd seinen Kopf hingehalten hat, während Herr Polaczy nach der Behauptung Auerbachs bei der Rumänischen Umsiedlungskommission gewesen sein soll, möchte ich nicht sprechen.

(Sehr gut! bei der CSU)

Aber es ist eine bodenlose Gemeinheit, Herr Abgeordneter Dr. Becher, wenn Polaczy behauptet — ich war Mitglied der Staatsprüfungskommission —, man hätte mich zweimal schriftlich auffordern müssen, an der Prüfung, in der mein Sohn geprüft wurde, nicht als Prüfer teilzunehmen. Das ist eine infame Behauptung, die geeignet ist, das Ansehen von Vater und Sohn zu schädigen und die ich nicht genügend brandmarken kann.

(Lebhafte Zustimmung bei der CSU — Abg.

Bezold: Das ist richtig, da hat er vollkommen recht! — Unruhe)

Was ich Herrn Polaczy übelnehme, ist folgendes: Er hat mit einem Mann zusammengearbeitet — man nennt das konspiriert —, der von vornherein gegen mich eingestellt gewesen ist, mit einem Mann, gegen den schwere Bedenken vorlagen, er hat die Partei dieses Mannes ergriffen, obwohl er von mir wiederholt gewarnt worden war. Der Krug geht solange zum Brunnen, bis er bricht. Das hat sich hier bewahrheitet. Es ist eine Tatsache, daß mich der Untersuchungsrichter gefragt hat, ob die Sache nicht beigelegt werden könnte, wenn Herr Polaczy seine Äußerungen zurücknimmt, sein Bedauern ausspricht und der Wahrheit die Ehre gibt. Ich habe — unbeschadet der Entscheidung des Ministers — erklärt, ich würde, um das Fortkommen des Herrn Polaczy nicht zu schädigen, damit einverstanden sein, wenn er eine diesbezügliche öffentliche Erklärung abgibt. Darauf hat sein Anwalt erklärt: Die Erklärung geben wir ab, aber nur hier zu Protokoll!

Meine Damen und Herren! Wenn man mit der Ehre eines Mannes derart umspringt, wie man mit meiner Ehre umgesprungen ist, und dann noch erwartet, daß man eine solche Angelegenheit im Rahmen eines kleinen Schriftstücks, das in den Akten verschwindet, bereinigen kann, dann habe ich kein Verständnis mehr für den Ehrbegriff. Das wollte ich am Schluß meiner Ausführungen sagen.

(Sehr richtig! und lebhafter Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Geschäftsordnung ist gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Staatssekretär hat uns mitgeteilt, er müsse um 12 Uhr 15 Minuten wegfahren. Ich erlaube mir deshalb, die Bitte an Sie zu richten, ihn aufzufordern, daß er noch rasch eine Aussage präzisiert, die er hier gemacht hat. Es hat sich folgendes abgespielt: Er hat von einer schwarzen Liste gesprochen und hat dann, zu Dr. Becher gewandt, erklärt: „Sie kämen vor mir auf diese schwarze Liste“. Ich habe den Zwischenruf gemacht: „Unerhört, Abgeordnete auf schwarze Listen setzen zu wollen!“. Daraufhin hat der Herr Staatssekretär, zu mir gewandt, erklärt: „Wenn Sie nicht mehr Abgeordneter sind, folgt noch etwas Weiteres!“

(Zuruf von der CSU: Das wird schon eintreten!)

Nun darf ich folgendes sagen — und das erscheint mir wesentlich —: Hier wird einem Abgeordneten der Opposition wegen der Haltung, die er im Parlament einnimmt, unmittelbar mit Maßnahmen des Staates für den Fall gedroht, daß er nicht mehr Abgeordneter ist. Das ist ein Verfahren, das so unerträglich und nur in totalitären Staaten möglich ist,

(Abg. Bezold: Steht ja in der Verfassung!)

daß ich den Herrn Staatssekretär bitten muß — —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, Sie haben nur das Wort zur Geschäftsordnung. Die letzten Ausführungen gehören nicht mehr in diesen Rahmen.

Haußleiter (fraktionslos): Ich darf nun den Herrn Staatssekretär bitten, diese seine Drohung hier zu präzisieren, damit ich weiß, womit ich für den Fall bedroht bin, daß ich nicht mehr Abgeordneter wäre.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile dem Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann, wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist, das Wort.

Dr. Ringelmann, Staatssekretär: Ich präzisiere meine Ausführungen dahin: Als von der schwarzen Liste die Rede war, hat mir entweder der Herr Dr. Becher oder der Herr Haußleiter zugerufen: „Da kommen Sie als erster darauf!“

(Zuruf von der CSU: Jawohl!)

Daraufhin habe ich gesagt: „Und Sie kommen vor mir!“ — und sonst nichts.

(Lebhafte Zustimmung und Beifall bei der CSU — Zuruf des Abg. Bezold — Abg.

Haußleiter: Zur Geschäftsordnung!)

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, wir können die Geschäftsordnungsdebatte nicht fortführen.

(Abg. Haußleiter: Die Frage ist nicht beantwortet, Herr Präsident!)

— Ein Zwang zur Beantwortung kann vom Präsidenten nicht ausgeübt werden.

Es fragt sich jetzt, da der Herr Staatssekretär bei den weiteren Beratungen nicht mehr da sein wird, seine Anwesenheit bei der Aussprache aber wohl notwendig ist, ob das Hohe Haus jetzt die Beratung nicht abbrechen will. Herr Staatssekretär, werden Sie morgen früh wieder zur Verfügung stehen?

(Staatssekretär Dr. Ringelmann: Ja!)

— Dann schlage ich vor, diese Aussprache morgen früh um 9 Uhr fortzusetzen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf den nächsten Punkt der Tagesordnung, Ziffer 7:

Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betr. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 4850).

Über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 5131) berichtet der Herr Abgeordnete Kramer; ich erteile ihm das Wort.

Kramer (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner 198. Sitzung am 16. Februar den zur Debatte stehenden Antrag auf Beilage 4850 behandelt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Zillibiller.

Als Berichterstatter führte ich aus, der Antrag bezwecke eine Änderung der Gemeindeordnung dahin, daß neben den Beamten und Angestellten der Staatsaufsichtsbehörde auch die besoldeten Beamten, Angestellten und Arbeiter einer Gemeinde nicht ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinde sein könnten. Über diese Frage sei bei Schaffung der Gemeindeordnung am 6. Oktober 1951 ausführlich gesprochen worden. Eine entsprechende Diskussion habe bei Beratung der Landkreisordnung und der Bezirksordnung stattgefunden. Der Antrag verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 118 der Verfassung. Wenn der Antrag angenommen würde, bestünde die Gefahr, daß der Verfassungsgerichtshof das Gesetz für nichtig erklärt. Ich habe daher die Zurücknahme des Antrags empfohlen und erklärt, andernfalls sei ich gezwungen, aus verfassungsrechtlichen Gründen seine Ablehnung zu beantragen.

Auch der Mitberichterstatter erinnerte sich der langen Debatten über diesen Punkt bei der Beratung der Gemeindeordnung. In der Sache sei der Standpunkt des Antrags eingenommen worden, aus verfassungsrechtlichen Gründen habe er aber nicht in das Gesetz aufgenommen werden können. Der Redner warf die Frage auf, ob man ein Gesetzeswerk wie die Gemeindeordnung nach so kurzer Zeit aus einem örtlichen Anlaß heraus wieder ändern solle.

Die Antragstellerin Dr. Brücher führte zur Begründung des Antrags aus, es sei bekannt, daß das gleiche Problem bei den Beratungen der Gemeindeordnung eine große Rolle gespielt habe und daß verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Die zweijährige Praxis auf Grund der Gemeindeordnung habe aber gezeigt, daß eine klare Trennung zwischen den ehrenamtlichen Stadträten und den Gemeindebediensteten notwendig sei. Es könne nicht in Ordnung sein, wenn von 60 Stadträten 11 Gemeindebedienstete seien und 5 mit der Übernahme in den Gemeindedienst rechneten. Das schade dem Ansehen der Demokratie. In einem Fall sei der Vorsitzende einer Fraktion gleichzeitig städtischer Angestellter und im gleichen Referat Korreferent, also ehrenamtliches Kontrollorgan seines eigenen Arbeitsgebietes.

Abgeordneter Donsberger erinnerte an die Bedeutung, die diese Frage bei der Beratung der Gemeindeordnung gehabt habe. Auch der jetzige Innenminister, dem man die Auslegung der Verfassung wohl zutrauen dürfe, habe damals aus rein verfassungsrechtlichen Gründen mit der Nichtigkeit einer solchen Bestimmung gerechnet. In keiner der früheren Gemeindeordnungen im Reich und in den Ländern finde sich eine gleiche Bestimmung.

Bei der Beurteilung des Antrags dürfe man nicht von einem Einzelfall ausgehen, in dem Schwierigkeiten in einem Gemeinderat aufgetreten seien, dem aber eine Anzahl von Fällen gegenübergestellt werden könne, wo sich die Bestimmung zum Segen der Gemeinde ausgewirkt habe. Die Haltung der Gemeindebediensteten im Gemeinderat sei manchmal objektiver als die der anderen Gemeinderäte,

(Kramer [SPD])

die bei Fragen der Arbeitsvergebung nicht immer vom Standpunkt der Gemeinde aus entschieden.

Abgeordneter Dr. Fischer erklärte, er sei von dem Anteil der Gemeindebediensteten am Münchner Stadtrat überrascht und finde es nicht in Ordnung, daß eine größere Zahl von Stadträten später in den städtischen Dienst übernommen wurde. Das liege aber nicht an der Gemeindeordnung, sondern allein an der Stadtratspolitik. In Regensburg seien nie Schwierigkeiten aufgetreten. Allerdings seien dort sämtliche Fraktionen einig, daß ein politisches Amt niemals zu einer Versorgung führen dürfe.

Der Ausschuß hat dann mit 11 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen, den Antrag abzulehnen. Ich ersuche das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner ist gemeldet der Abgeordnete Dr. Lippert. — Er verzichtet. — Dann die Frau Abgeordnete Dr. Brücher!

(Zuruf des Abg. Dr. Lippert)

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen versichern, daß unsere Fraktion diesen Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung nicht leichten Herzens gestellt hat, und zwar vor allem aus zwei Gründen: Erstens sind auch wir der Überzeugung, daß man ein Gesetz, das einmal verabschiedet ist, nicht ohne Not nach der relativ kurzen Zeit von zwei Jahren in einem sehr wesentlichen Punkt wieder abändern soll, zum ändern fällt es uns als Abgeordneten einer politischen Partei genau so schwer wie allen anderen Kollegen, in dieser Frage eine ganz klare und objektive Meinung zu vertreten. Wir meinen, daß in einem solchen Falle in jedes Abgeordneten Brust zwei Seelen wohnen; denn auf der einen Seite steht die Überzeugung, daß wir gerade für die Sauberkeit an den Wurzeln unseres demokratischen Staates verantwortlich sind, auf der anderen Seite liegen die, gerade für die politischen Parteien bestehenden Vorteile darin, verdienstvolle, einer bestimmten Partei angehörenden Leute einer Stadtverwaltung auch in den Gemeinderat hineinzubringen, weil das zweifellos für jede Partei eine Stärkung ihrer Position bedeutet. Es sind also zwei Seelen, die in unserer Brust wohnen müssen.

Trotzdem haben wir uns nach langen Erwägungen und Erörterungen dazu entschlossen, den vorliegenden Antrag zu stellen, daß in Zukunft Gemeindebedienstete nicht mehr gleichzeitig ehrenamtliche Stadträte sein dürfen. Übrigens haben wir uns dazu nicht nur auf Grund bestimmter Vorkommnisse in der Landeshauptstadt entschlossen; denn in anderen größeren und kleineren bayerischen Gemeinden hat sich Ähnliches zugetragen.

Die Verfassungsrechtler erheben nun gegen die beantragte Bestimmung schwerwiegende Bedenken. Ich habe mir die Mühe gemacht, einmal die Handhabung dieser Frage in anderen Ländern zu erforschen. Zunächst einmal gibt es in den außer-

deutschen Ländern in Mitteleuropa überhaupt keine Bestimmung, daß ein Gemeindebediensteter, also ein Angestellter einer Stadtverwaltung, gleichzeitig ehrenamtlicher Gemeinderat sein, also dem Kontrollorgan angehören kann. Nun können Sie einwenden: Das geht uns nicht so sehr viel an. — Doch betrachten Sie einmal die Lage in den übrigen deutschen Bundesländern! Da habe ich die interessante Entdeckung gemacht, daß Bayern und Hessen die einzigen Länder sind, in denen diese Bestimmung existiert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gemeindeordnungen von Württemberg-Baden, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Stadtstaaten enthalten die ausdrückliche Verbotsbestimmung in dem beantragten Sinne. Ich glaube, das sollte uns doch zu denken geben, um so mehr, als niemand in diesem Hohen Hause abstreiten kann, daß wir mit der bisherigen Bestimmung sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben.

Es geht aber noch weiter; denn auch in Bayern ist in dem ersten Entwurf zur Gemeindeordnung aus dem Jahre 1950 die Verbotsbestimmung noch enthalten. Damals hat sich die Staatsregierung eindeutig auf den Standpunkt einer sauberen Trennung, wenn man so sagen will, zwischen Exekutive und Legislative gestellt. Ich darf Ihnen vielleicht aus dem Regierungsentwurf vom 14. September 1950 ganz kurz die Begründung vorlesen, die die Regierung damals veranlaßt hat, das Verbot auszusprechen. — Ich verlese mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten —:

Von der Gegenseite wird geltend gemacht, die Zugehörigkeit von Gemeindebediensteten zum Gemeinderat stelle dessen Kontrollfunktion gegenüber der Gemeindeverwaltung in Frage und hebe die Gewaltenteilung in der Gemeinde auf. Den Gemeindebediensteten, die in den Gemeinderat gewählt würden, fehle bei der Behandlung von Fragen der Verwaltungsexekutive die nötige Unbefangenheit.

Dann wird es noch näher ausgeführt und am Schlusse der Begründung heißt es:

Der vorliegende Entwurf schließt sich dieser Auffassung an.

Damals hat also die bayerische Staatsregierung noch nicht die verfassungsmäßigen Bedenken gehabt, die man heute so häufig vielleicht als Vorwand dagegen vorbringt, die Streichung rückgängig zu machen.

Nun ist es aber nicht nur der Regierungsentwurf aus dem Jahre 1950, sondern es sind auch die bayerischen Gemeinden und Städte selber, die sich zu wiederholten Malen für ein Verbot der Wählbarkeit von Gemeindebediensteten ausgesprochen haben. Auch der Entwurf zu einer bayerischen Gemeindeordnung, wie er vom Bayerischen Städteverband 1949 ausgearbeitet wurde — der sogenannte Bayreuther Entwurf — enthält in seinem § 36 die Verbotsbestimmung mit der üblichen Begründung, daß es zu Interessenkollisionen führen müsse, wenn ein Gemeindebediensteter gleichzeitig

(Dr. Brücher [FDP])

ehrenamtlicher Stadtrat sei. Der Bayerische Städteverband hat bei den Beratungen der jetzigen Gemeindeordnung bei Besprechungen im Ministerium und auch bei den Verhandlungen im Landtag immer wieder diesen Standpunkt vertreten. Auch die Ausschußmitglieder sind wiederholt mit Stellungnahmen zu dieser Frage bedacht worden und Sie können sich vielleicht noch erinnern, daß sich damals der Städteverband sehr für diese Regelung eingesetzt hat.

Auch der Entwurf zu einer Deutschen Gemeindeordnung, der vom Deutschen Städteverband, der Spitzenorganisation aller Gemeindeverbände in allen deutschen Ländern im Jahre 1950 erarbeitet wurde — ich glaube, es ist der sogenannte Braunschweiger Entwurf —, enthält diese Verbotsvorschrift und geht sogar so weit, daß auch Angestellten und Bediensteten von stadteigenen Unternehmungen, also z. B. Wohnungsbaugesellschaften, die Wählbarkeit in das Stadtparlament abgesprochen wird. Interessanterweise ist gerade in diesem Zusammenhang —

(Abg. Donsberger: Nicht im Gesetz, im Entwurf!)

— Doch, im Entwurf zu einer deutschen Rahmen-gemeindeordnung steht es darin.

Dieser Tage beschäftigte sich der Deutsche Städtetag wiederum mit der sehr problematischen Frage einer gewissen Koordinierung des Gemeinde-rechts in den westdeutschen Ländern. In den Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses ist einstimmig wiederum die Meinung vertreten worden, daß es vollkommen ausgeschlossen sei, Gemeindebediensteten die Wählbarkeit in die Gemeindeparlamente zu gestatten.

(Abg. Donsberger: Das haben wahrscheinlich die Oberbürgermeister beschlossen!)

Sie sehen also, das ist ein Problem, das man nicht auf die leichte Schulter nehmen sollte. Ich persönlich bin der festen Überzeugung, daß es nur eine Frage der Zeit ist, daß wir auch in Bayern dazu kommen, diese Bestimmungen wieder abzuschaffen. Ob das heute oder morgen ist, kann ich nicht voraussagen, aber es ist ganz klipp und klar, daß wir diese Bestimmung auf die Dauer nicht behalten können.

(Zuruf: Wegen München!)

— Nein, nicht wegen München,

(Abg. Junker: Auch wegen München!)

— auch wegen München, weil ich zufällig gerade in München in dieser Arbeit mit großer Leidenschaft — und ich möchte sagen — mit großer Überzeugung in der Selbstverwaltung stehe.

(Zurufe — Oh!)

— Gerade deshalb liegt mir so viel daran, Herr Kollege Junker, daß in der Gemeindeselbstverwaltung wirklich saubere und klare Verhältnisse geschaffen werden.

Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen geschildert, wie die Verhältnisse in anderen deut-

schen Ländern und wie die Meinungen und die Urteile der verschiedenen Gemeindeselbstverwaltungsorganisationen sind. Es wird eingewendet, daß die Bayerische Verfassung eine Vorschrift enthalte, wonach die Wählbarkeit für alle Staatsbürger gleich sein soll, den sogenannten Gleichheitsgrundsatz! Wir haben aber in unserer Gemeindeordnung bereits Ausnahmen von diesem Gleichheitsgrundsatz: Erstens das Verbot, Bedienstete der Aufsichtsbehörden in die Gemeinderäte zu wählen. Das ist eine glatte Ausnahme, eine Bestimmung, die an sich der Bayerischen Verfassung widerspricht, aber man beruft sich gerade bei der Ausnahmebestimmung für die Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Artikel 137 des Bonner Grundgesetzes, in dem es ausdrücklich heißt:

Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

Es steht also eine ausdrückliche Kann-Vorschrift dafür im Grundgesetz, daß diese Ausnahmen gesetzlich bestimmt werden können. Das mit guten Gründen. Gerade bei der Ausnahmebestimmung in unserer Gemeindeordnung für die Bediensteten der Aufsichtsbehörden beruft man sich auf jenen Artikel 137 des Grundgesetzes. Mit genau derselben Begründung könnte man das natürlich auch für die Bediensteten einer Stadtverwaltung tun.

Nun haben wir noch eine weitere Ausnahme in unserer Gemeindeordnung, die an sich auch dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Es ist die Bestimmung, daß Verwandte nicht gemeinsam in einem Stadtrat sitzen dürfen. Es dürfen keine Geschwister, keine Ehegatten und keine Verwandten — ich glaube bis zum zweiten Grad — gleichzeitig im Stadtrat sein. Mit der gleichen Begründung könnte man sagen, das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Man hat das mit guten Gründen nicht gewünscht, weil familiäre Verfilzungen in einem Stadtrat dazu führen können, daß Familienmitglieder eine ganze Stadtverwaltung in die Hand bekommen.

Sie sehen, ich habe es mir nicht ganz leicht gemacht, Ihnen wirklich Material vorzulegen und zu versuchen, die Bedenken, die im Ausschuß geäußert wurden, zu zerstreuen. Es scheint mir tatsächlich darauf anzukommen, ob es sich um eine Verfassungswidrigkeit handelt. Alle Juristen, besonders die Verfassungsjuristen, mit denen ich verhandelt und gesprochen habe, verneinen es ausdrücklich und sagen, daß in der Gemeindeordnung ähnliche Ausnahmebestimmungen schon existieren; da das Grundgesetz eine ganz klare Möglichkeit für diese Ausnahmebestimmung schafft, seien keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Ich komme nun zum zweiten Teil meiner Ausführungen und möchte Ihnen ein wenig ausführlicher über die Gründe berichten, die uns zu diesem Antrag veranlaßt haben.

(Abg. Junker: Der Chef ist aber nicht da!)

— Ja, das bedauere ich außerordentlich, Herr Kollege Junker, aber ich glaube, daß gerade der

(Dr. Brücher [FDP])

„Chef“, wie Sie eben sagten, im Grunde seines Herzens auch nicht glücklich ist über die Entwicklung, die gerade in unserer Stadtverwaltung ihren Lauf genommen hat.

Sie haben vielleicht aus Presseverlautbarungen schon wiederholt gehört, daß sich in einer sehr großen Stadtverwaltung unseres Landes Dinge ereignet haben, die für unsere demokratische Selbstverwaltung kein Ruhmesblatt sind. Ich muß Ihnen sagen, daß das tatsächlich der Fall ist. Ich würde hier nicht öffentlich über diese Dinge sprechen, wenn ich einen anderen Wege sähe. Ich habe in unserem Stadtrat immer wieder vergeblich versucht, auf unsere Verpflichtung aufmerksam zu machen. Aber es hat leider nichts genützt. So glaube ich, gerade in meiner Verantwortung als Stadträtin, Sie mit meinen Beispielen doch überzeugen zu können, daß für die nächste Legislaturperiode eine Änderung notwendig ist.

(Abg. Donsberger: Weil Sie es dort nicht fertigbringen, wollen Sie von uns ein Gesetz?)

— Was heißt fertigbringen? In einem Stadtrat gibt es Fraktionen und klare Mehrheitsverhältnisse.

(Zuruf: Wie im Landtag!)

Es entscheidet eben die Zahl der Stimmen und nicht, ob man es fertigbringt oder nicht.

(Zuruf von der SPD: Demokratie!)

Ich darf Ihnen eines versichern, Herr Kollege Donsberger: Es ist gar nicht so, daß das nur eine Partei betrifft,

(Abg. Junker: Sehr richtig!)

sondern das hat schon auf alle anderen Parteien übergegriffen. In dem berühmten politischen Spiel sagt man: Schön, jetzt helfen wir dem einen aus der einen Partei, dann hilft ihr wiederum dem anderen von der anderen Partei.

(Heiterkeit — Zuruf: Und am Schluß sind alle 60 dabei!)

Sie sehen, es handelt sich wirklich nicht um eine Partei, die sich besonders hervorgetan hätte, sondern es geht viel weiter. Ich möchte in den anderen Gemeinden auch meine eigene Partei nicht ausschließen. Wir sind alle Menschen, Fehler kommen vor. Aber wenn wir etwas wirklich unerträglich finden, müssen wir die Gesetze entsprechend abändern. Wir haben ja die Gesetze dafür, um dem Menschlichen und Allzumenschlichen einen gewissen Riegel vorzuschieben.

(Abg. Donsberger: Machen wir für München ein staatliches Personalamt!)

— Ich wünsche, daß das nicht nötig sein wird, sondern daß wir unsere Selbstverwaltung auch weiterhin erhalten können. Aber dazu müssen gewisse Voraussetzungen geschaffen werden.

Verehrte Damen und Herren, wir haben den Fall eines Stadtrats, der bei uns in der Stadtverwaltung einen hohen Posten einnimmt. Er ist städtischer Direktor und gleichzeitig Stellvertreter des Referenten eines großen Referats, des Amts für öffent-

liche Ordnung, das alle polizeilichen Verwaltungsaufgaben hat.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ist ihm denn eine Sachbefugnis übertragen?)

Dieser ehrenamtliche Stadtrat ist also gleichzeitig stellvertretender Referent. Darüber hinaus ist er Korreferent des Personalreferats. Nach unserer Geschäftsordnung wird jedes städtische Referat, das ein hauptamtlicher Referent leitet, von einem ehrenamtlichen Stadtrat sozusagen kontrolliert.

(Abg. Dr. Baumgartner: Da kann man fast merken, wer das ist. — Heiterkeit)

Von jenem für eine große Stadt außerordentlich wichtigem Referat, wie es das Personalreferat darstellt, ist dieser Mann gleichzeitig Korreferent. Da er als städtischer Beamter von früh bis spät im Rathaus sitzt, hat er, wie Sie sich vorstellen können, die Möglichkeit, diesen Korreferentenposten dazu auszunutzen, sehr viel stärker zu werden als der eigentliche Referent. Es ist auch alles mit gutem Grund so gewählt worden, daß praktisch er das Personalreferat leitet und in der Hand hat,

(Abg. Dr. Baumgartner: Sehr richtig! — Abg. Kurz: Ist das Herr Bößl oder Herr Wüstendörfer?)

Beförderungen beschleunigen oder verzögern kann, so daß nach und nach alle Stadträte und alle Gemeindebediensteten in die Abhängigkeit dieses Mannes kommen, weil man ohne ihn einfach nicht auskommen kann.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die fürchten ihn ja alle!)

— Ich weiß nicht, ich persönlich fürchte ihn nicht.

(Abg. Dr. Lippert: Auch keine Abreibung?)

Ich glaube, daß ich das Richtige tue.

(Abg. Junker: Sie sind ja immun!)

Aber das ist noch gar nicht alles. Er ist also nicht nur als ehrenamtlicher Stadtrat Vertreter des Referatsleiters und praktisch Personalreferent, sondern er ist auch noch Korreferent des Revisionsamts. Er hat also praktisch auch noch den Obersten Rechnungshof, wenn ich das Amt mit dem der Staatsverwaltung vergleiche,

(Abg. Dr. Baumgartner: Er beaufsichtigt sich selbst!)

unserer Stadtverwaltung in der Hand.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Wenn Sie das noch für in Ordnung halten, weiß ich auch nicht, was los ist. Zu welchen Kollisionen diese Ämterhäufung geführt hat, ist einmal durch einen ganz kleinen Blick durch diesen trüben Vorhang, durch den Fall Kornhas-Brandt der Öffentlichkeit bekanntgeworden.

(Abg. Dr. Lippert: Der Fall Walch!)

Das ist nur ein Fall, natürlich der krassste, der in irgendeiner Weise der Säuberung zugeführt werden muß. Aber wir haben leider auch noch andere Fälle. Wir haben z. B. den Fall, daß ein ehrenamtlicher Stadtrat nach einem Jahr ehren-

(Dr. Brücher [FDP])

amtlicher Stadtratstätigkeit Chefarzt eines großen Münchner Krankenhauses geworden ist.

(Abg. Dr. Baumgartner: Deswegen ist er doch Stadtrat geworden, damit er das wird!)

— Das möchte ich nicht unterstellen. — Selbst wenn er der qualifizierteste Arzt ist, hätte sich der Stadtrat vor dem Vorwurf hüten müssen: Aha, der ist jetzt Stadtrat geworden, jetzt gibt man dem den Chefarztposten! Und ähnliches mehr.

Dann haben wir einen Fall, den ich zur Charakterisierung der Situation auch noch anführen möchte. Es ist beinahe ein tragischer Fall. Es handelt sich bei dem ehrenamtlichen Stadtrat um einen ausgezeichneten, kommunalpolitisch sehr versierten Mann, der außerdem noch Fraktionsvorsitzender einer Partei ist. Dieser Mann hat während des Dritten Reiches sehr Schweres erlitten. Wir alle haben uns gefreut, als wir ihm nach dem Krieg zu einer guten Stellung in der Stadtverwaltung verhelfen konnten, weil er die nötigen Fähigkeiten und Voraussetzungen dafür mitgebracht hat. Wir, und ich glaube auch, der Betreffende selbst, haben angenommen, daß damit für ihn gesorgt war, daß für ihn eine gewisse Befriedigung in seiner beruflichen Existenz gefunden war. Leider ist das aber nicht der Fall gewesen. Man hat diesen Mann schon nach ganz kurzer Zeit von TO A III — in die er zunächst eingestuft war, obgleich er nicht die Voraussetzung, die Qualifikation dafür mitgebracht hat — unter Überspringung der TO A II gleich nach TO A I befördert. Hier kann irgend etwas nicht in Ordnung sein, das muß ich offen aussprechen. Denn es gibt nun einmal nach unserem heutigen Besoldungsrecht im allgemeinen diese Möglichkeit nicht, daß jemand —

(Abg. Kiene: Können Sie das nicht im Stadtrat erledigen? — Abg. Stöhr: Wo ist die Selbstverwaltung? — Weitere Zurufe)

— Sie sprechen von Selbstverwaltung. Es gibt aber eben auch Situationen, in denen die Selbstverwaltung leider aus ihrem eigenen Gestrüpp nicht mehr herauskommt. Das scheint mir hier der Fall zu sein. Jemand ist völlig außer der Reihe befördert worden. Dieser Mann ist außerdem für sein eigenes Referat, in dem er tätig ist, gleichzeitig noch der ehrenamtliche Korreferent, er hat also die ehrenamtliche Kontrollfunktion

(Abg. Dr. Baumgartner: Für sich selbst!)

für sein eigenes Arbeitsgebiet. Im Stadtrat wird immer gesagt: Dem steht ja keine gesetzliche Bestimmung entgegen, bitte schön, was nicht verboten ist, ist erlaubt, folglich dürfen wir das machen.

Nun soll dieser Mann nach der Gemeindeordnung wenigstens nicht in dem für sein Arbeitsgebiet zuständigen Ausschuß sein. Das ist aber auch eine Scheinbestimmung. Denn nach unserer Geschäftsordnung darf er zwar nicht Mitglied des Ausschusses sein, aber an dessen Sitzungen teilneh-

men, sich zum Wort melden und Anträge stellen. Obgleich dieser Mann nicht Mitglied ist,

(Abg. Pittroff: Wer hat denn die Geschäftsordnung gemacht? — Zuruf des Abg. Dr. Schier)

beherrscht er trotzdem den Ausschuß. Sie sehen also — —

(Zurufe, darunter: Sauberer Stadtrat!)

Sie sagen, sauberer Stadtrat! Überlegen Sie sich einmal: Ein Mann, der in der Verwaltung arbeitet, hat natürlich eine viel größere Sachkenntnis als die ehrenamtlichen Stadträte.

(Zurufe)

Gerade in den Ausschüssen, die sehr viel Sachkenntnis verlangen, wird er immer mehr wissen als die anderen Kollegen; wenn er noch dazu der Fraktionsvorsitzende einer relativ starken Partei ist, werden sich die anderen gar nicht trauen, es anders zu machen.

Meine sehr verehrten Kollegen und Kolleginnen! Ich glaube, ich brauche Sie mit diesen wirklich betrüblichen Beispielen nicht länger zu behelligen. Wie gesagt: Vertreter von sehr verschiedenen Parteien — —

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die Sache ist sehr branzlig — ach, brenzlig wollte ich sagen.)

Ich möchte Ihnen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zu dieser Angelegenheit einige Presseäußerungen vorlesen und Ihnen zu bedenken geben, welch große Schäden durch derartige Verlautbarungen angerichtet werden können. So steht anlässlich des sehr unerfreulichen Prozesses, den die Stadt verloren hat, und der nur inszeniert wurde, weil der eine Mann an verschiedenen Hebeln saß und jemanden beseitigen wollte, dem er nicht wohlgesinnt war, in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 3. Dezember 1953:

Selbstverständlich war er als Verwaltungsrat des Revisionsamtes und Korreferent des Personalreferates berechtigt und verpflichtet, Fehler in der Verwaltung zu suchen und anzuprangern. Die Art jedoch, wie er über das Ziel hinausschoß und seine Möglichkeiten für politische Zwecke ausnützte, läßt daran zweifeln, ob er im Rathaus eine glückliche Figur ist. Er hätte bei Beachtung der demokratischen Gepflogenheiten als städtischer Beamter eigentlich gar nicht Kontrollorgan der beiden Ämter werden dürfen.

Sie werden wohl hoffentlich alle mit mir übereinstimmen, daß wir, wenn es nicht auf gutem Wege geht, die Gesetze abändern müssen, damit diesen Dingen ein Riegel vorgeschoben wird.

In dem Rathauskommentar dieser Zeitung heißt es in einer anderen Nummer:

Abgesehen von berufsmäßigen Stadträten haben sich die einzelnen Fraktionen in sonst unbekannter Harmonie schon Posten und Pöstchen und mancherlei Annehmlichkeiten zur gegenseitigen Zufriedenheit zugeschanzt. Da wurde ein ehrenamtlicher Stadtrat mühe-

(Dr. Brücher [FDP])

los als Beamter reaktiviert, ein zweiter bekam eine städtische Kantine,

— solche Dinge spielen ja auch noch herein —

andere wurden Amts- und Abteilungsleiter in der Stadtverwaltung. Die weitere Verteilung von Schanzerln bzw. Ernennungen von „Ehrenamtlichen“ ist zu erwarten.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wie heißt die Kommunistin im Stadtrat?)

— Die Frau Ließmann, die auch in der Stadtverwaltung angestellt ist, hat unterdessen ihr Mandat niedergelegt. In der letzten Zeit ist auch ein anderer Kollege, der bei der Stadt angestellt ist, und der Ihrer Partei, Herr Kollege Dr. Lacherbauer, angehört, zurückgetreten, da er Bundestagsabgeordneter wurde. Insgesamt waren es 11, und das ist bei 60 Stadträten wirklich zu viel.

(Abg. Dr. Baumgartner: Wer hat die Hofbräuhaushalle auf der Oktoberwiese bekommen?)

— Das weiß ich auch nicht genau.

(Abg. Dr. Baumgartner: Aber ich weiß es!)

— Davon ist heute nicht die Rede, sondern ich möchte nur unseren Antrag begründen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Da wimmert es von sehr unschönen Dingen! Eine Wimmerei!)

— Ich weiß nicht, ob es Sie interessiert, noch mehr solche Dinge zu hören.

(Abg. Kiene: Wenn Sie es nur im Stadtrat sagen wollten!)

— Das geht nicht, Herr Kollege Kiene. Wir müssen versuchen, die Gemeindeordnung so zu ändern, daß diese Dinge unmöglich werden; das geschieht in anderen Ländern auch. Es ist nicht nur in München so. Ich weiß von Kollegen aus anderen Stadtverwaltungen, daß es dort mehr oder weniger genau so ist. Erforschen Sie das Gewissen bei Ihren Gemeinderäten: Es ist so, wenn vielleicht auch nicht so kraß. Ich möchte aber nicht von Dingen sprechen, von denen ich nicht weiß, ob sie hieb- und stichfest sind. Von meiner eigenen Stadtverwaltung weiß ich es — leider Gottes!

Um noch etwas Humor in die Angelegenheit hereinzubringen, möchte ich nur erwähnen, daß diese Situation in sämtlichen Faschingszeitungen durch den Kakao gezogen worden ist. In Fettüberschrift heißt es in einer dieser Zeitungen:

„Nur noch drei Stadträte ohne Versorgung.“

(Heiterkeit)

Der angebliche Leiter des städtischen Personal-Unwesens sagte gestern vor dem Stadtrat, nur drei der ehrenamtlichen Stadträte seien jetzt noch ohne Versorgung. Durch Zusammenarbeit aller Fraktionen sei es gelungen, von den 60 ehrenamtlichen Räten 57 bei Dienststellen der Stadt unterzubringen. Der größte Teil arbeitet in der Stadtbibliothek, da hier die

fachlichen Voraussetzungen (Besitz eines Buches) am leichtesten zu erfüllen waren.

(Heiterkeit)

So waren die Dinge in einer Münchener Faschingszeitung angeprangert.

(Zurufe von der SPD: Wollen Sie Fasching nachfeiern? — Abg. Pittroff: Sie machen die Sache lächerlich!)

— Nein, das macht die Sache nicht lächerlich, sondern es wirft das ein recht bezeichnendes Licht auf die Situation, Herr Kollege Pittroff.

In einer anderen Faschingszeitung heißt es:

In einer Debatte über die Unterbringung noch nicht genügend versorgter Stadträte im Rahmen der Stadtverwaltung wies der Personalreferent den Vorwurf zurück, für einen Stadtrat sei die Tatsache, daß auch er einmal sterben müsse, eine ausreichende Qualifikation für den Posten des Bestattungsamtsdirektors. Mit demselben Unrecht könne man behaupten, daß ein Stadtrat, der gelegentlich in eine Badewanne steige, deshalb Direktor der städtischen Badeanstalten werden müsse.

Und so geht es weiter. Ich will damit die Dinge nicht lächerlich machen, sondern Ihnen zeigen, wie die Bevölkerung draußen auf so etwas reagieren muß.

(Abg. Dr. Lacherbauer: In welcher Zeitung stand das?)

— Das ist die Faschingszeitung des „Münchner Merkur“.

(Abg. Stöhr: Ach so, eine Faschingszeitung!)

— Ich habe ja vorhin gesagt, daß es sich um eine Faschingszeitung handelt. Ich wollte die Sache auch etwas mit Humor bringen.

(Zuruf: Das ist keine Begründung Ihres Antrags!)

— Nein, das ist keine Begründung. Ich habe diesen Artikel nur deshalb vorgelesen, um Ihnen zu zeigen, daß es nicht gut tut, wenn auf diese Weise die Demokratie lächerlich gemacht wird und niemand, ob groß oder klein, ob jung oder alt, vor einem solchen Stadtrat Respekt haben kann.

Meine Damen und Herren, wenn wir im Landtag die Möglichkeit haben, diese Dinge zu ändern, dann müssen wir diese Möglichkeit meiner Ansicht nach schleunigst beim Schopf ergreifen.

(Zuruf von der BP: Was bekommt Walch?)

— Er wird auch strafversetzt. Auch er hat sich getraut, auszusagen.

Wenn unser Antrag heute angenommen werden sollte, so möchten wir allerdings, daß die Bestimmung erst für die nächste Legislaturperiode in Kraft tritt. In zwei Jahren müssen wieder Wahlen zum Stadtrat stattfinden, und in der Zukunft sollen Gemeindebedienstete nicht mehr Stadträte werden können, nicht etwa deshalb, weil wir verhindern wollen, daß Gemeindebedienstete Stadträte werden, sondern weil wir verhindern wollen, daß sich Stadt-

(Dr. Brücher [FDP])

räte nachträglich irgendwelche Pöstchen und Existenzen verschaffen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist heute schon einmal das Wort des ehemaligen SPD-Finanzministers Dr. Zorn von der „Als-ob-Demokratie“ gebraucht worden. Ich habe das Gefühl, als ob auch in dieser Angelegenheit irgend etwas faul ist und möchte Sie als Abgeordnete des Bayerischen Landtags wirklich herzlich bitten, die von mir anfangs erwähnten begründeten Sorgen in dieser Frage zurückzustellen und ein Bekenntnis dahin abzulegen, daß wir gerade in unserer Selbstverwaltung, die jeder Bürger leicht überblicken kann, eine saubere und klare Trennung zwischen der Stadtverwaltung und den ehrenamtlichen demokratisch gewählten Kontrollorganen haben.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Ausführungen der Frau Abgeordneten Dr. Brücher haben im wesentlichen nur das gebracht, was wir bereits vor zwei Jahren zu dieser Frage sowohl im Plenum als auch im Rechts- und Verfassungsausschuß gehört haben. Die Praxis hat aber einiges gezeigt. Wir sind der Frau Abgeordneten Dr. Brücher sehr dankbar dafür, daß sie uns den einen und anderen interessanten Einblick in gewisse Verhältnisse speziell beim Stadtrat Regensburg —

(Zurufe: München! — Lebhaftes Heiterkeit)

— beim Stadtrat München gegeben hat. Ich komme sofort dann auch auf Regensburg; Sie zwingen mich dazu, ich wollte das zunächst nicht tun.

Meine Damen und Herren! Es mag richtig sein, wie eben ausgeführt wurde, daß nur noch zwei Länder in Westdeutschland die Wählbarkeit von Bediensteten einer Gemeinde als ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder derselben Gemeinde zulassen, nämlich Bayern und Hessen. Es kommt aber in jedem Fall darauf an, wie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder in diesem Punkt sind. Von der Frau Abgeordneten Dr. Brücher wurde schon gesagt, daß Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Länder die Möglichkeit zulasse, die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten der Länder und der Gemeinden auszuschließen. Eine solche Möglichkeit gibt es nach dem Grundgesetz; es gibt aber keine gleiche oder auch nur ähnliche Bestimmung nach der bayerischen Verfassung und ich vermute, daß es eine solche Bestimmung auch nicht nach der Verfassung des Freistaates Hessen gibt. Dem widerspricht nicht, wenn in unserer Gemeindeordnung, und zwar in Artikel 31, aus zwingenden Überlegungen verschiedene Beschränkungen der Wählbarkeit eingeführt sind. Es heißt in Absatz 4 des Artikels, Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde können nicht ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder

sein. Auch über diese Frage wurde seinerzeit bei der Schaffung der Gemeindeordnung heftig debattiert.

Es ist aber doch eine Unmöglichkeit und würde jedem Denken und jeder Vernunft widersprechen, wollte man einem Mann, der einem Aufsichtsorgan angehört, zugleich die Möglichkeit geben, Mitglied des untergeordneten Organs zu werden, über dessen Entscheidungen er später als Angehöriger des Aufsichtsorgans gegebenenfalls zu befinden hat. Das ist also eine zwingende Überlegung, die eine Ausnahme von dem Grundsatz, wie ihn die bayerische Verfassung aufstellt, durchaus rechtfertigt. Ähnlich zwingend ist die Überlegung, wonach — das ist die Bestimmung des Artikel 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung — Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören dürfen.

Ich glaube, es geht durch sämtliche Fraktionen die Meinung — wenn sie vielleicht auch bei keiner Fraktion zu einer einheitlichen Entscheidung führen wird —, daß mindestens erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des von Frau Kollegin Dr. Brücher und ihrer Fraktion gestellten Antrags geltend gemacht werden können, des Antrags, daß besoldete Beamte, Angestellte und Arbeiter einer Gemeinde nicht zugleich in dieser Gemeinde ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sein können.

Meine Damen und Herren! Noch einige Worte zu den Verhältnissen, wie sie von Frau Kollegin Dr. Brücher geschildert worden sind und wie sie — wir haben keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln — offensichtlich im Stadtrat München praktiziert werden. Schon vor einigen Wochen habe ich im Rechts- und Verfassungsausschuß gesagt, ich bin mehr als leicht erschüttert darüber, daß es in einem Stadtrat, noch dazu in einem Gemeinwesen wie der Stadt München, möglich ist, solch ungeordnete Personalverhältnisse zu haben. Wenn man sich die Dinge genau ansieht und in München zu einer wirklichen Änderung kommen wollte, dann müßte man für die Stadt München eine eigene Gemeindeordnung schaffen. Ich weiß keine Stadt, in der die Verhältnisse hinsichtlich der Versorgung von Angehörigen des Stadtrates bei der gleichen Stadtverwaltung ähnlich sind wie in München.

(Zuruf von der BP: Das kommt schon noch!)

— Ich werde froh sein, wenn ich noch einiges dazu lernen kann. — Ich habe vorhin Regensburg fälschlich in einem anderen Zusammenhang genannt. In Regensburg wurde bei der letzten Stadtratswahl auch ein kleiner Angestellter der Stadtverwaltung gewählt. Er war vorher schon in den beiden Wahlperioden als Stadtrat tätig und es hat sich niemals eine Veranlassung ergeben, darüber Klage zu führen; im Gegenteil, wir waren manchmal recht froh über seine Sachkenntnis und über die unmittelbare Kenntnis, die er bezüglich mancher Verhältnisse gehabt hat. Wir haben auch sonst in Regensburg noch keine Schwierigkeiten gehabt. Allerdings stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es eine ganz seltene Ausnahme sein

(Dr. Fischer [CSU])

müßte und daß es nur aus zwingender Veranlassung möglich sein dürfte, ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates zugleich während der Dauer der Tätigkeit dieses Gemeinderates als besoldete Beamte, Angestellte oder Arbeiter zu übernehmen. Man muß hier sehr wohl einen Unterschied machen zwischen den Bediensteten, die schon vor ihrer Wahl zum ehrenamtlichen Gemeinderat Bedienstete dieser Gemeinde waren, und jenen Gemeinderäten, die erst nach ihrer Wahl in den Gemeinderat neu in den Gemeindegeldienst aufgenommen werden. Es ist doch so, daß die politische ehrenamtliche Tätigkeit kein Sprungbrett für die Schaffung eines Berufes und einer sicheren Existenz sein soll.

(Abg. Dr. Brücher: Man sollte es meinen!)

Ich glaube, wir müßten endlich so weit kommen, daß man die Möglichkeiten hierzu ausschließt, es sei denn — und da hat Herr Kollege Dr. Lachsbauer durchaus recht —, es hätte einer die nötigen Voraussetzungen allgemeiner und besonderer Art. Bei einiger Vorsicht in der Gemeindepolitik und bei einiger Vorsicht der Leitung dieser Gemeindepolitik durch den Bürgermeister und wenn sich die einzelnen Fraktionen etwas mehr als bisher die Dinge überlegen, müßte es möglich sein, solche Fehlentscheidungen, wie sie unzweifelhaft in München vorgekommen sind, zu vermeiden.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Artikel 33 Absatz 1 letzter Satz unserer Gemeindeordnung besagt, Gemeinderatsmitglieder, die im Dienst der Gemeinde stehen, können einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuß nicht angehören. Es scheint mir, daß im Münchner Stadtrat auch gegen diese Bestimmung da und dort verstoßen wird. Wenn nun gesagt wird — und Frau Abgeordnete Dr. Brücher hat das angedeutet —, soweit etwas in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich untersagt und verboten sei, könne man es selbstverständlich machen, dann muß ich schon entgegenhalten: Seit wann ist es denn üblich, in einem Gesetz Selbstverständlichkeiten zu verbieten? Es ist doch selbstverständlich, daß ich nicht der Personalreferent des Referates sein kann, in dem ich als Bediensteter der betreffenden Gemeindeverwaltung tätig bin.

(Abg. Dr. Korff: Also hinein in das Gesetz!)

— Das ist doch so selbstverständlich, daß man es in ein Gesetz nicht aufnehmen kann.

(Abg. Dr. Brücher: Das sollte es sein! — Abg.

Dr. Haas: Eine solche Begründung von einem Juristen!)

— Es ist so selbstverständlich, daß es kaum in einer anderen Stadt Abweichungen davon gibt. Wenn in München solche bedauerlichen Fehlentscheidungen vorgekommen sind, dann ist es Aufgabe des Oberbürgermeisters, Aufgabe der Fraktionen und letz-

ten Endes Aufgabe der Wähler und Wählerinnen, dafür zu sorgen, daß in einen künftigen Stadtrat andere Persönlichkeiten kommen, die tatsächlich eine Gemeindeverwaltung führen, die man als richtig, als korrekt und als sauber bezeichnen kann.

Meine Damen und Herren, die von der FDP angeschnittene Frage hat natürlich auch eine andere Seite; sie ist heute auch schon angedeutet worden. Schließlich handelt es sich um eine Teilschau der Frage, wie es denn mit der Wählbarkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern, vor allem aber von Beamten des öffentlichen Dienstes überhaupt steht. Sie kennen die Regelung nach dem neuen Bundesgesetz. Sie wissen von manchen Bestrebungen, die da und dort in Bayern schon hervorgetreten sind. Sie wissen aber auch, daß sämtliche Parteien erklärt haben, sie werden niemals dafür zu haben sein, daß man das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit der Beamten des öffentlichen Dienstes irgendwie beschneidet oder gar beseitigt.

(Abg. Dr. Brücher: Ist etwas anderes!)

— Ich gebe Ihnen zu, Frau Kollegin, das ist etwas anderes. Im wesentlichen aber geht es auf dasselbe Problem hinaus. Wir haben uns auch darüber kürzlich im Rechts- und Verfassungsausschuß unterhalten. Wenn Sie hier A sagen, dann begeben Sie sich in die Gefahr, bei einem weiteren Schritt kaum mehr das B vermeiden zu können. Es würde niemand verstehen, wenn man der Beamtenschaft, einem so großen Ausschnitt aus der Bevölkerung, das passive Wahlrecht irgendwie beschneiden wollte.

Aus dieser Überlegung und deshalb, weil erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken — ich sage ausdrücklich „Bedenken“ — bestehen und nicht zuletzt deshalb, weil man ein vor kaum zwei Jahren beschlossenes Gesetz, wenn nicht absolut zwingende Veranlassung besteht, nicht ändern sollte, sowie deshalb, weil es sich in der Begründung zum Antrag der FDP im wesentlichen doch um örtliche Münchner Verhältnisse handelt,

(Abg. Dr. Haas und Abg. Dr. Brücher: Nein!)

bitte ich, sich dem Beschluß anzuschließen, den der Rechts- und Verfassungsausschuß nach eingehender Beratung gefaßt hat und der auf Ablehnung des Antrags der FDP lautet.

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Zu diesem Gegenstand der Tagesordnung liegen mir noch 5 Wortmeldungen vor. Ich frage das Hohe Haus, ob es mit der Schließung der Rednerliste einverstanden ist. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Außerdem schlage ich Ihnen vor, jetzt die Beratungen abubrechen und morgen früh um 9 Uhr fortzusetzen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 43 Minuten)